

Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste im Mittelalter

VON HEINZ STOOB

Keine der mitteleuropäischen Großlandschaften ist bis in die jüngste Vergangenheit so unablässig und nachhaltig umgewandelt worden wie die Flachküste der Nordsee zwischen dem Kanal und Jütland. Ein steter Kampf zwischen den Naturgewalten und dem Menschen hat sich hier in Erfolg und Verlust abgespielt; seine vorläufig letzten Zeugen waren in unseren Tagen die schweren Sturmfluten vom 1. Februar 1953 in den Niederlanden und vom 17. Februar 1962 in der Deutschen Bucht¹⁾. Seit der fruchtbare, grüne Marschengürtel Siedler vom höher gelegenen Hinterlande herabgelockt hat, baut und zehrt das Meer unablässig weiter an ihm. Das Küstenvolk mußte jeden Halm seines Reichtums dem »Rasmus« abringen, wie es die Nordsee gern zu nennen pflegt, mit einem Anflug von Ingrim und Respekt zugleich. Solche und andere mundartlichen Namen für das große Wasser lassen etwas von den ebenso gefahrdrohenden wie gewinnverheißenden Lebensumständen des Marschenbauern durchschimmern.

So wird an der Küste jeder Versuch, das Werden und Wachsen von Gemeinschaft und Gemeinde unter den Menschen zu erkennen und zu beschreiben, ausgehen müssen von den natürlichen Bedingtheiten dieser erdgeschichtlich jungen Landschaft, deren merkwürdige Zusammengliederung aus amphibischen Watten, schweren Alluvialböden, sandigen Geesthängen und ausgedehnten Moorniederungen auf der Erde sonst nirgends begegnet²⁾. Er wird zunächst festzustellen haben, daß der eigentliche

1) Aus dem bisherigen Schrifttum über beide Fluten: J. SCHEPERS, Een stormfloed tersterde Zuidwest-Nederland, Ts. Kon. Ned. Aardrijksk. Genootsch., 2. R. Bd. 70/1953, S. 126–155; G. TOMCZAK, Was lehrt uns die Holland-Sturmflut 1953?, Die Küste 3/1955, S. 78–95; H. G. GIERLOFF-EMDEN, Die morphologischen Wirkungen d. Sturmflut v. 1. Febr. 1953 i. d. Westniederlanden, Hbg. geogr. Stud. 4/1954; D. BARTELS, Die Februar-Sturmflut 1962 a. d. dt. Nordseeküste, Geogr. Rdsch. 14/1962, S. 330–333; W. HENSEN, O. SILL u. a. in »Wasser und Boden« H. 8/1962; J. HAGEL, Der Deltaplan der Niederlande, Kosmos 1959, S. 259–264; ders., Sturmfluten, Kosmos-Bibl. Bd. 236/1962; vgl. ferner die gedruckten Rechenschaftsberichte von O. A. FRIEDRICH u. a., Hbg., 1962, u. K. U. v. HASSEL, Kiel 1962.

2) Im Alluvium des Rheindeltas und in den südlich anschließenden Marschen Seeflanderns, das von der Vereisung nicht erreicht worden ist, herrschen in mancher Hinsicht andere morphologische Bedingungen; sie müssen auch aus kulturgeographischen Rücksichten gesondert untersucht werden.

Küstenstreifen mit dem Hinterlande eng verbunden ist: ganz Nordwestdeutschland ist vorwiegend durch die eiszeitliche Vergletscherung und ihre Folgen gestaltet. Seine Binnengrenze deckt sich nach Süden etwa mit dem altglazialen Eisrande; nach Osten folgt sie einem mittelglazialen Moränenrücken, der zwischen Ilmenau und Altmark seinen durch ausgedehnte Wälder kenntlichen Querriegel in das niederdeutsche Tiefland legt und sich nördlich der Elbe im ostholsteinischen Wald- und Seengebiet bis zur Lübecker Bucht fortsetzt³⁾. Jenseits dieses Riegels, in Mecklenburg, der Kur- und Altmark, der Magdeburger Börde und dem Braunschweiger Lößlande, herrschen zwar verwandte Oberflächenformen, aber eigene kulturräumliche Zusammenhänge, wie entsprechend in den Landen beiderseits des Niederrheins und am Fuße der Mittelgebirge, die sich südwärts der niederländischen Veluwe, der Emsmoore, der oldenburgischen und lüneburgischen Heiden anschließen.

Innerhalb des so umgrenzten nordwest-niederdeutschen Landschaftszusammenhangs sind die sandigen Wellen der flachen diluvialen Höhenrücken um so eintöniger, je früher das Eis sie freigegeben hat. Waren sie zunächst lange von Eichenmischwald bestanden, so drang später die Heide auf den durch Nässe podsolierten und entkalkten Böden immer weiter vor⁴⁾. Sind schon diese kargen Geestflächen alles andere als siedlungsfreundlich, so haben die dazwischen geschobenen weiten Bereiche nasser Niederungen, vermoort, versumpft oder seenbedeckt, ausgesprochen unzugänglichen Charakter. Nur wenige, paßartig verengte Zugänge gewähren von Süden her Einlaß in das nordwestdeutsche Landschaftsinnere, zu den Querrinnen breiter Flußtäler, der dritten Eigenart des Raumes, durch die Geestrücken und Niederungen in mehrere Abschnitte geteilt werden. Lang ziehen sich diese Streifen von alluvialen Niederterrassen der Küste entgegen; schwer zu besiedeln sind auch sie, aber ihre große Fruchtbarkeit lohnt die Kultivierung. Förmliche Ketten von Kleinlandschaften begleiten jeden Stromunterlauf, und fast unmerklich gehen die Uferniederungen in Flußmarschen, diese wieder in das nah verwandte Küstenalluvium der Seemarschen über. Hier und in den lehmigeren Geschiebeböden der zuweilen eingestreuten Grundmoränenflächen finden sich daher die volkreicheren Siedlungskammern des inneren Nordwestdeutschland. Durch die unzugängliche Randzone geschieden von den Nachbarlanden im Süden und Osten, wenden sie sich alle den zum Meere strebenden Gewässern zu, blicken also nach Nordwesten⁵⁾.

3) Vgl. mit der hier in ersten Umrissen vorgetragenen Abgrenzung des nordwest-niederdeutschen Kulturraumes die ganz andere bei G. SCHNATH, Die Gebietsentwicklung Niedersachsens, Hann. 1929.

4) F. SOLGER, Der Boden Niederdeutschlands nach seiner letzten Vereisung, Berlin 1931; K. BRÜNING, Niedersächsisches Land, Schleswig-Holstein und Hamburg, Hdb. d. geogr. Wiss. 10/1, 1936; P. WOLDSTEDT, Norddeutschland und angrenzende Gebiete im Eiszeitalter, Stuttgart 1950.

5) O. SCHLÜTER, Einführung i. d. Methodik d. Altlandschaftsforschung, Fsch. z. dt. Ldkd. 63/1952; ders., Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgesch. Zeit, ebda., 74/1953; C. SCHOTT,

Am Ausgang der Eiszeit hatte sich das so beschriebene Oberflächenbild noch weit in die südliche Nordsee hinein erstreckt. Damals verlief die Küstenlinie von Mittel-schottland ostwärts zum Skagerrak. Erst seit etwa 7-6000 v. Chr. überflutete das Meer die ausgedehnten Delten beiderseits der Doggerbank und schob sich in den folgenden Jahrtausenden schließlich bis an die »innere Küste« vor, den heutigen Geesthang zwischen Nord- und Westfriesland⁶⁾. Zahlreiche flache Buchten griffen in den Geestkern ein, an seinen Kanten schuf die Abrasion Steilküsten verschiedenster Gestalt. Das verarbeitete Erdreich lagerte sich als Düne oder Strandwall, Ausgleichshaken und Nehrung ab, die Buchten wurden zu Haffen und Sumpfniederungen.

Im gleichen Zeitraum war die Landverbindung nach England verloren gegangen; durch den allmählich eingetieften Kanal und den wichtigen Klimawechsel vom feucht-warmen Atlantikum zum trocken-warmen Subboreal veränderten sich die Gezeitenverhältnisse in der südlichen Nordsee grundlegend: die Flutwelle traf nun nicht mehr frontal auf die Deutsche Bucht, sondern strich scharf nordostwärts an der Küste entlang. Vermutlich geht darauf die Entstehung des langen Dünenwalles von Flandern bis zur Wesermündung zurück. Hinter ihm verlandeten Lagunen, die später durch Sturmflutlücken im Dünenzuge wieder dem weiter steigenden Meere anheimgefallen sind; aus dem Dünenwall wurde eine Inselkette⁷⁾.

Alle Voraussetzungen für das Entstehen der Marsch waren damit gegeben: das vom Meere abgetragene diluviale Erdreich wanderte mit den Gezeiten schubweise ostwärts und setzte sich vor der inneren Küste als Sinkstoff dort ab, wo die Grundseen den Dünungsrythmus unterbrachen und der Wasserstau beim Tidenwechsel für zeitweiligen Stillstand sorgte. Myriaden von Salzwasserinfusorien, die im Brack der Mündungstrichter abstarben, vermischten sich damit; die Ströme leisteten ihren starken Schwemmlandbeitrag.

Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins, *Gesch. Schl. - Holst.* 1/1955, S. 1-110; E. SCHRA-DER, *Die Landschaften Niedersachsens... ein top. Atlas*, 2. Aufl. Hann. 1957.

6) Zur Entstehung der Nordseeküste: R. SCHULING, *Nederlands Handboek der Aardrijkskunde*, 6. Aufl. Zwolle, 1934-36; K. GRIPP, *Die Entstehung der Nordsee*, in »*Werdendes Land am Meer*«, Bln. 1937, S. 1-41; ders., *Entstehung u. zukünft. Entwicklung d. dt. Bucht*, »*A. d. Arch. d. dt. Seewarte*«, Bd. 63, H. 2/1944; W. HAARNAGEL, *Das Alluvium an der dt. Nordseeküste*, *Küstenforschung* 4/1950; E. DITTMER, *Die nacheiszeitl. Entwicklung d. schlesw.-holstein. Westküste*, »*Meyniana*« 1/1952, S. 138-168; ders., in H. HINZ, *Vorgesch. d. nordfriesischen Festlandes*, Neumünster 1954, S. 1-6; ders., *Neue Beobachtungen und kritische Bemerkungen z. Frage d. Küstensenkung*, in »*Die Küste*« 8/1960, S. 29-44; A. BANTELMANN, *Forschungsergebnisse d. Marschenarchäologie z. Frage d. Niveauperänderungen*, ebd., S. 45-65; O. FISCHER, *Das Wasserwesen a. d. schles.-holstein. Nordseeküste* 3, 1: *Sonderprobleme und Einzelfragen des Küstenraumes*, Berlin 1955, sowie die weiteren, von FISCHER bearbeiteten Bände dieser Reihe, 2: *Nordfriesland*, 1955, 3: *Eiderstedt*, 1956, 5: *Dithmarschen*, 1957.

7) H. BACKHAUS, *Die Entwicklung d. ostfriesischen Inseln in geschichtl., geomorphol., hydrodynam. u. seebautechnischer Hinsicht*, *Jb. d. Hafenbautechn. Ges.* 18/1939-40, S. 165-242; K. H. SINDOWSKI, *Die geolog. Entwicklung d. ostfriesischen Wattgebiets u. d. Inseln im Laufe des Quartär*, *Z. d. geol. Ges.* 112/1961, S. 527-29.

Da zugleich mit der Verlandung der Grundwasserspiegel anstieg, schob das Meer einen breiten Sumpfgürtel vor sich her, Schilf- und Bruchwaldmoore stockten sich auf, und über sie breiteten sich dann die Marschsedimente. Je langsamer sich bei zunehmender Trockenheit das Niveau weiter verschlechterte, zeitweilig sogar wieder besserte oder doch stagnierte, um so rascher konnte die Bildung der Seemarschen voranschreiten. Etwa um 1000 v. Chr. scheint die Sedimentation ihren Höhepunkt erreicht zu haben; in der hohen bis späten Bronzezeit begründete sich die junge Marsch vor der inneren Küste, im Elbmündungsraum vielleicht erst um 500 v. Chr. oder noch später. Am stärksten höhten sich die Uferwälle der Mündungstrichter und die Strandzonen der Meeresküste auf; hinter diesen »Hochlandstreifen« liegt das »siede«, d. h. niedrigere Hinterland der Marsch oft bis zu zwei Metern tiefer. In seinen weiten Niederungen fielen Sümpfe und Bruchmoore trocken und überzogen sich mit riesigen Hochmooren, die auch in das rückwärtige Geestland hineindrangten. Zwischen Südersee und Ems, zwischen Leer und Oldenburg, hinter den Elbmarschen Hadeln, Kehdingen und südostwärts Itzehoe finden wir ihre Spuren noch heute; ebenso erstreckten sie sich einst über das heutige Wattenmeer in Nordfriesland⁸⁾.

Das Hochland der Marsch bot sich spätesten zur Mitte des letzten vorchristlichen Jahrtausends für eine Besiedlung an, als die Bauern auf den Geestmoränen infolge des Klimawechsels zum feucht-kühlen Subatlantikum in wachsende Schwierigkeiten gerieten: ihr auf Brandrodung beruhender, ambulanter Ackerbau hatte den Verheidungsprozeß beschleunigt, die rasch zunehmende Eisenverhüttung tat das ihre dazu; andererseits war den schweren Lehmböden, etwa der nordelbischen, buchenbestandenen Jungmoräne, nur mit Stubbenrodung und Räderpflug beizukommen⁹⁾. Das mag die Landnahme in der Marsch begünstigt haben, deren hohe, auch ohne Düngung fast unverwüsthliche Fruchtbarkeit schnell erkannt war, deren von Gewässern durchschnitene Überschaubarkeit namentlich die Viehzucht erleichterte.

So waren die ersten, flach auf den Uferwällen der Küste und der Ströme siedelnden Menschen Weidebauern; ihre Wohnplätze sind uns durch eine Reihe von Grabungen wenigstens in Umrissen bekannt¹⁰⁾. Fischfang und Ackerbau fehlen zwar von

8) Über die Ursachen der Niveaueverschlechterung vgl. nach dem damaligen Stande der Frage H. STOOB, Die ditmarsischen Geschlechterverbände ..., Heide 1951, S. 33 ff.; E. DITTMER und nach ihm O. FISCHER (vgl. Anm. 6) vertreten andere Auffassungen, vgl. aber die Beweisführung bei HAARNAGEL, Alluvium, S. 34 ff. und SCHOTT, Naturlandschaften, S. 21 ff.

9) Vgl. dazu H. RAMM, Zur älteren Besiedlungsgeschichte Holsteins, Archäologia Geographica 4/1955, S. 67-72; H. JANKUHN, Gesch. Schl.-Holsteins, 3: Die Frühgeschichte, 1955, S. 17 ff. u. 85 f.; H. BEHRENS, Der Holzpflug von Walle u. d. ält. Landwirtschaft auf ostfriesischem Boden, Emdener Jb. 39/1959, S. 5-19; P. ZYLMANN, Ostfriesische Urgesch., Lpz. 1933, hier S. 55; H. PREHN, Gesellschaft, Wirtschaft u. Verfassung in Altholstein ... Ms. Diss. Hamburg 1958.

10) Zur Flachsiedlung i. d. kaiserzeitlichen Marschen vgl. H. SCHROLLER, Die Marschenbesiedlung des Jever- und Harlingerlandes, Old. Jb. 37/1933, S. 160-187; W. HAARNAGEL, Die frühgeschichtlichen Siedlungen i. d. schleswig-holsteinischen Elb- u. Störmarsch, insbes. die Siedlung Hodorf, Offa 2/1937, S. 31-78; ders., Alluvium, S. 61 ff.; ders., Die spätbronze-früheisenzeitliche Ge-

Anfang an nicht, treten aber gegen die Viehzucht zurück; auffallend früh finden sich Anhaltspunkte für eine hochentwickelte Weberei, basierend auf der Schafzucht. Später wird von diesem Gewerbe der weitgreifende Fernhandel des Küstenvolks ausgehen¹¹⁾.

Um die Zeitwende herum scheint zunächst die Siedeldichte der Marsch deutlich zuzunehmen; nördlich der Elbe setzen erst damals gesicherte Funde ein. Im 1. bis 2. nachchristlichen Jahrhundert werden jedoch die Flachsiedlungen entweder verlassen, oder sie steigen auf in allmählichen Etappen höher und höher geschichtete Wohnhügel empor¹²⁾. Neuerdings ist zwar versucht worden, diesen Vorgang einfach aus der Kumulation von Wohnschutt zu erklären¹³⁾, doch neigt die Mehrzahl der Forscher dazu, gestützt auf den Befund der meisten Grabungen westlich der Elbmündung eine neu beginnende Überflutungs- oder Senkungswelle anzunehmen, die erste Phase der subatlantischen »Düнкirchen«-Transgression¹⁴⁾.

Dabei mag weniger der ziemlich geringfügige Anstieg des allgemeinen Wasserspiegels belangvoll gewesen sein, als die zunehmende Gezeitenamplitude; veränderte klimatische und meteorologische Bedingungen steigerten Hochseedünung und Tidenhub. Die Marschbauern mußten daher ihre Wohnstätten verlassen oder aufhohen, auch wenn der mittlere Wasserstand kaum oder doch nur sehr langsam anstieg¹⁵⁾.

I.

So beginnt das Wurtenzeitalter der Marschbesiedlung. Vom süderseeischen Westergo bis zur nordfriesischen Wiedingharde haben sich viele Hunderte von Großwurten erhalten, obgleich eine ähnlich große Zahl durch Landverluste oder spä-

höftsiedlung Jemgum bei Leer a. d. linken Ufer d. Ems, »Die Kunde« NF 8/1957, S. 2—44; A. BANTELMA NN, Ergebnisse der Marschenarchäologie in Schleswig-Holstein, Offa 8/1951, S. 75 bis 88.

11) Zuletzt darüber A. BANTELMA NN, Verlauf u. Eigenarten d. bäuerlichen Besiedlung i. d. Marschen Schleswig-Holstein, Emdener Jb. 38/1958, S. 74—81; W. HAARNAGEL, Ur- u. Frühgeschichte, in »Ostfriesland«, Essen 1961, S. 66—75.

12) Beispiele für verlassene Flachsiedlungen: Eddelak/Dithmarschen (BANTELMA NN), Hodorf/Elbmarschen (HAARNAGEL), Zissenhausen u. Förriesdorf/Wangerland (SCHROLLER).

13) A. BANTELMA NN, Tofting, eine vorgeschichtliche Warft a. d. Eidermündung, Offa-Bücher NF 12/1955, S. 84 ff.

14) Vgl. C. SCHOTT, Naturlandschaften, S. 25 ff.; E. DITTMER, Schichtenaufbau u. Entwicklungsgeschichte d. dithmarscher Alluviums, »Westküste« 1/1938, H. 2, S. 105—150; W. HAARNAGEL, Alluvium, S. 67 ff.; A. VERHULST, L'évolution de la plaine maritime flamande au moyen-âge, Revue . . . Bruxelles, Okt. 1962 — Jan. 1963, mit weiterführendem Schrifttum.

15) Auf der um 500 verlassenen Feddersenwierde/Wursten (Grabung von W. HAARNAGEL noch nicht abgeschlossen) liegen 6, auf Tofting/Eiderstedt (A. BANTELMA NN) sogar 11 Siedlungshorizonte übereinander.

tere Abgrabung des wertvollen Bodens verlorengegangen sein dürfte. Kartiert sind sie bisher nicht einheitlich und noch weniger vollständig¹⁾. Die wohl älteste, über die ganze Küste verbreitete Benennung für sie lautet »ward« – »werd« – »wied« – »wort« – »wurt«; sie tritt sowohl selbständig in Kurznamen als in zusammengesetzten Ortsnamen auf²⁾. Außerhalb des Wurtengebiets kommt das Grundwort zur Ortsbezeichnung nur in seltenen, wohl sekundär begründeten Sonderfällen vor³⁾. Sehr alt sind auch die Wurtnamen auf »ing«, eine Teilfamilie dieses weit verbreiteten Grundworts, die an der Küste später oft durch Assimilation und andere Sprachwandlungen zu den Namen auf »um« oder »ens« übergeht oder durch Anfügung jüngerer Grundwörter zu »ingheim«, »ingbüttel« oder »ingburen« erweitert wird⁴⁾. Wie bei dieser Gruppe, bezeichnet auch der in West- und Mittelfriesland häufige Wurtname auf »terp« nicht eigentlich den Wohnhügel, sondern die Siedlung darauf; er gehört zur großen »Dorf«-Namensfamilie und kommt auch außerhalb der Wurtsiedlung sowie bei jüngeren Namen vor⁵⁾. Ein Name wie »Wurtfliet« im Alten Lande zeigt, daß das

1) R. HARTMANN, Über die alten dithmarscher Wurthen u. ihren Packwerkbau, Marne 1883; A. E. VAN GIFFEN, Die Fauna der Wurten, Leiden 1913; ders., Der Warf in Ezinge, Germania 20/1936, S. 40–47; ders., Die Wurtenforschung in Holland, Küstenforschung 1/1940, S. 70–86; J. C. RAMAER, Het nederlandsche Alluvium in den romijnschen tijd en de middeleeuwen, Ts. Kon. ned. Aardr. Gen. 45/1928, S. 202 ff.; S. J. VAN DER MOLEN, Vluchtheuvels in Friesland, in »De Vrije Fries« 39/1948, S. 49–73; K. H. JACOB-FRIESEN, Die Warfen oder Wurten als Zeugen untergegangener Kulturen a. d. dt. Nordseeküste, in »Werdendes Land« S. 106–132. Wurtenkarten für Schleswig-Holstein bei FISCHER, Sonderprobleme, S. 95, 98, 100, 102 (nach BANTEL-MANN), für das Elbe-Ems-Gebiet bei K. H. JACOB-FRIESEN, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, 3. Aufl. 1939, S. 216, im Niedersachsen-Atlas, Neudruck 1941, Bl. 5, und bei W. HAARNAGEL, Die Besiedlung d. Nordseeküstenmarsch u. d. Bau d. Wurten, in »Friesland«, Jever 1950, S. 20–27 nebst Karte 2: Deiche u. Wurten; für die Niederlande bei R. SCHULLING, De nederlandsche vluchtheuvels geographisch beschouwd, Ts. Kon. ned. Aardr. Gen. 29/1912 und stark verbessert für Groningen bei VAN GIFFEN, Mannus-Bibl. 45/1930; P. BOELES, Friesland tot de 11. eeuw, Den Haag, 2. Aufl. 1951.

2) Namenbeispiele: Lockwaarde (Seeflandern); Bolsward, Leeuwarden (Westfriesland, fries: Bolswert, Ljouwert); Feerwerd, Holwierda (Groningen); Upleward, Visquard (Ostfriesland); Wiarden (Wangerland); Langwarden (Butjadingen); Misselwarden (Wursten); Ihlienworth (Hadeln); Busenwurt, Wöhrden (Dithmarschen); Oldenswort, Witzwort (Eiderstedt).

3) Vgl. dazu W. LAUR, die Ortsnamen in Schleswig-Holstein, Schleswig 1960, S. 243 ff., der mit Recht von »werth«, »werde(r)«, »wörth« unterscheidet und die wenigen in Mittelholstein und Lauenburg gelegenen Ortsnamen aufzählt (je 1 auf »wurth«, »wühren«, »wörde«, »worth«), bei denen vielleicht mit Übertragung aus dem Küstenraum im Zuge der Ostbewegung zu rechnen ist.

4) Vgl. W. LAUR, S. 132 ff., 173 ff.; A. BACH, Deutsche Namenkunde II: Ortsnamen, 2 Bde. Heidelberg 1953 f., hier bes. I, 166; II, 141 ff., 271 ff., 315 ff., 323 ff., ferner W. FOCKE, Die ältesten Ortsnamen d. dt. Nordseeküstenlandes, Abh. d. nat. wiss. V. Bremen 9/1886, S. 265–274; R. H. CARSTEN, Die -ingen-Namen der südlichen Nordseeküste, Diss. Hamburg 1937; G. LOHSE, Geschichte d. Ortsnamen im östlichen Friesland, Diss. Bonn 1939; Zum Namenwandel Dockinga – Dokkum vgl. unten, Anm. 10.

5) Vgl. G. LOHSE, S. 69; S. J. VAN DER MOLEN, Terpen en terpenamen, in »It Heitelan« 26/1948,

nur an der Küste, und zwar oft für Wurten verwendete Grundwort »vliet« – »fleth« der »wurt«-Gruppe an Alter nachsteht; es nimmt Bezug auf das nahe Gewässer und mag in vielen Fällen bei Wiederbesiedlung einer verlassenen Wurt aufgekommen sein⁶⁾. Ähnlich dürfte es sich auch bei den jüngsten Ortsnamengruppen der Wurtsiedlung verhalten: von den »büll«- und »büttel«-Orten der Marsch liegt noch die Mehrzahl auf Fluchthügeln; bei den »huizen«-»husen«-Orten ist es nur noch eine kleine Minderzahl⁷⁾. Das ost- bis nordfriesische »warf(t)« – »werf(t)« findet sich vorwiegend bei jungen Reihensiedlungen auf Einzelwurten, bei Einzelhöfen und spätmittelalterlichen Halligwurten⁸⁾.

Ein für alle Namengruppen der Wurtsiedlung geltender Hinweis auf hohes Alter liegt darin, daß die Bestimmungswörter weit überwiegend auf Personennamen zurückgehen, wobei noch keine christlichen Namen verwendet sind.

Wurten scheint bereits Plinius zu beschreiben, der das Küstenvolk auf »von seiner Hände Arbeit errichteten Hügeln« wohnen läßt, deren Häuser bei Flut wie Schiffe auf See, bei Ebbe wie gestrandete Wracks anmuteten⁹⁾. Ein anschauliches Bild vom Wurtenbau noch in karolingischer Zeit gibt Willibald in seiner Bonifaz-Biographie¹⁰⁾. Bei den Grabungen ergab sich oft, daß die zunächst aufgeworfenen Einzelhügel benachbarter Häuser während des 2. bis 4. Jahrhunderts rasch erhöht werden mußten

S. 148 f.; W. HIELKEMA, De Aardrijkskundige Plaatsbeting der Friesche Terpen, Jv. Vereen. v. Terpenonderzoek 11–12/1928, S. 72 f.; A. BACH, II, 276 f., 349 ff.

6) Vgl. W. LAUR, S. 285 f.; H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 46 f.; I. MANGELS, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter (Diss. Hbg. 1953) Bremen 1957, S. 64 f.

7) Vgl. W. LAUR, S. 235 ff., 257 ff.; A. BACH, II, 366 ff., 369 ff.; STOOB, Geschlechterverbände, S. 47 ff.

8) Dazu vgl. R. HANSEN, Zur Geschichte d. Besiedelung Dithmarschens, Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. (ZSHG) 33/1903, S. 113–188, hier S. 151; E. GROHNE, Wurtenforschung im Bremer Gebiet, in Jschr. d. Focke-Mus. Bremen 1938, S. 11 f. In mehreren der von uns beigelegten Kartenausschnitte erscheinen ON auf »warf(t)«, »warf(t)« als späte Einzelwurtsiedlungen oder -höfe.

9) PLINIUS, Nat. hist. XVI, 1: »... vasto ibi meatu, bis dierum noctiumque singularum intervallis, effusus in immensum agitur oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam dubiumque terrae sit an parte in maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus casis ita impositis navigantibus similes, cum integant aquae circumdata, naufragis vero, quum recesserit, fugientesque cum mari pisces circa tuguria venantur...«.

10) Vitae Bonif., ed. W. LEVISON, MG in us. schol. 1905, S. 56 (WILLIB. c. 9): »... cum consilio plebis atque ingentis partis populi Fresonum structura cuiusdam tumuli propter immensas ledonis et malinae inruptiones, quae diverso inter se ordine maris aestum oceanique cursum sed et aquarum diminutiones infusionesque commovent, ab imo in excelsum usque construere-tur; super quem denique ecclesiam... exstruere cogitabat.« vgl. die Vita altera, c. 15 (S. 73): »in loco qui Dockinga dicitur«, sowie die Vita tertia, c. 10 (S. 85): »ad vicum... Dockinga«.

und zu mächtigen Dorfwurten verschmolzen sind¹¹⁾. In diesem Zeitraum scheinen sich die Sturmfluthöhen besonders ernst gesteigert zu haben. Südlich der Elbe zeugt davon oft eine starke Sedimentation über dem Wurtfuß; nördlich der Elbe liegt dagegen die Basis bisher ergrabener Wurten in gleicher Ebene mit der heutigen umgebenden Marsch, doch reichen hier die Aufschlüsse noch nicht hin, ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Die bis gegen 500 entstandenen Großwurten von meist 4–8 Hektar Fläche und 3–7 Meter Höhe säumen den Küstenrand in langen Ketten oder breiten Streifen. Nur den nordfriesischen Utlanden fehlen alte Wurten ganz, wenn wir sie nicht auf einem verloren gegangenen Westlande zwischen Amrum und Eiderstedt zu suchen haben sollten. In dem dahinter liegenden, heutigen Halliggebiet starben vermutlich erst um diese Zeit ausgedehnte Hochmoore durch Überschwemmung ab, um vom Meere teils abgetragen, teils überschlickt zu werden. Es entstand eine amphibische, siedlungsfeindliche Landschaft, ähnlich etwa der in den Sietländern der Flußmündungstrichter¹²⁾. Nur in der Wiedingharde, dem heute festländischen Teil Nordfrieslands hinter den großen Geestinseln, drängen sich zahlreiche Großwurten, die aber nach Ortsbild und Namen erst einer jüngeren Siedlungsperiode kurz vor der Bedeichung zugehören dürften.

Die kritische Verschlechterung der Lebensdingungen im Küstenraume am Vorabend der Völkerwanderung ist unverkennbar. Bei den Wanderbewegungen der nordwestdeutschen Stämme, namentlich der Sachsen, muß man sie in Rechnung stellen¹³⁾. Seit dem 6. Jahrhundert nimmt die Zahl der Wurtsiedler stark ab. Viele Wohnhügel werden verlassen, ihre alten Namen verschwinden; andererseits geben fortlebende Ortsnamen zusammen mit weiteren Anhaltspunkten Zeugnis davon, daß keine völlige Siedlungsleere eingetreten sein kann.

Auch die bewohnt bleibenden Großwurten hören aber seit dem 6. Jahrhundert auf zu wachsen. Dem entspricht die Auffassung der Küstenforschung, daß zwischen ca. 600 und 800 n. Chr. der Meeresspiegel nicht weiter gestiegen sei, wahrscheinlich aus klimatischen Gründen. In dieser Zeit konnten daher abermals weite amphibische Gebiete

11) Vgl. Grabungsprofile, wie etwa die von Ezinge, *Germania* 20/1936, S. 40–47, und Einswarden, *Friesland* 1950, S. 21 ff.

12) A. BANTELMANN, *Das nordfriesische Wattenmeer...* Diss. Kiel 1939, vgl. »Westküste« 2/1939, S. 39–115; O. FISCHER, *Sonderprobleme*, S. 19 ff., 56 ff.; ders., *Landgewinnung und Landerhaltung in Schleswig-Holstein in historischer Zeit als planerische Aufgabe*, *Hist. Raumfshg.* 3/1961, S. 69–85, hier S. 72; C. SCHOTT, *Naturlandschaften*, S. 26 ff.

13) Zu den Problemen der Wanderung und Stammesbildung im Raume der Nordseeküste vgl. R. DRÖGEREIT, *Sachsen und Angelsachsen*, *Nds. Jb.* 21/1949, S. 1–62; W. LEVISON, *England and the continent in the 8th century*, 2. Aufl. Oxford 1950; W. LAMMERS, *die Stammesbildung bei den Sachsen*, *Westf. Fsch.* 10/1957, S. 25–57; F. TISCHLER, *Der Stand der Sachsenforschung*, *archäologisch gesehen*, 35. Ber. d. RGK, Berlin 1956, S. 21–215; R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung...*, Köln 1961, bes. S. 541–551.

verlanden; neue Siedlerscharen strömten in die Marsch, sie besetzten viele Großwurten wieder und mit anderen Namen, legten dazu aber weitere Wohnhügel an.

In diese Zeit gehört die der älteren sächsischen Wanderung entgegengerichtete friesische Ausbreitung. Sie hat eigene, sehr kennzeichnende Ursachen: in seinem Kernraume vom Rheindelta bis zur mittelfriesischen Lauwerssee geriet der Stamm seit dem 7. Jahrhundert unter wachsenden fränkischen Druck, entfaltete zugleich aber unter den Ratbodingen selbst expansive Kräfte¹⁴⁾. Längs der Küste drängten friesische Siedler bis zur Weser vor, wo sie spätestens um 700 in Wursten auftauchen; über See beginnt seit dem 8. Jahrhundert der Vorstoß zu den nordfriesischen Geestinseln, während die südlich davon liegenden Utlande erst von später nachrückenden Wellen des 10.–11. Jahrhunderts erschlossen werden. Die Friesen ziehen ihren Fernhändlern nach, denen wir seit dem 7. Jahrhundert bis nach Skandinavien hinauf begegnen¹⁵⁾.

Im gleichen Zeitraum vollzieht sich, allmählich nordwärts vorrückend, der Volkstumsausgleich zwischen sächsischen, chaukischen und friesischen Marschbewohnern. Er geht durch alle Schattierungen: während sich beiderseits der Ems das friesische Element völlig durchsetzt, scheint in Harlingen, dem Wangerlande und Rüstringen das chaukische Substrat stärker hindurch¹⁶⁾. Butjadingen und noch mehr Wursten weisen starke sächsische Volksteile auf, doch werden auch diese Landschaften noch an die friesischen Seelände herangezogen; ihre Bewohner fühlen sich im hohen und späten Mittelalter als Friesen. Dagegen bleibt Hadeln vorwiegend sächsisch, und die »thietmareska« bezeugt durch ihren Namen, daß sie den Nachbarn und den von See zuwandernden Friesen als dicht besiedelte Niederung erschien, in der (noch) kein Raum zu neuer Landnahme frei war¹⁷⁾. In Eiderstedt klärte sich ein ähnliches Mischungsverhältnis ab wie in Wursten; erst die Inselwelt des eigentlichen Nordfriesland beherrschte wieder eindeutig friesische Art.

14) Zur friesischen Expansion vgl. P. JØRGENSEN, Über die Herkunft der Nordfriesen, Kopenhagen 1946; R. H. CARSTEN, Chauken, Friesen und Sachsen zwischen Elbe und Flie, Hamburg 1948; J. FOCKEMA-ANDREAE, Friesland van de vijfde tot de tiende eeuw, in Alg. Gesch. d. Nederlanden I/1949, S. 386–406; K. KERSTEN/P. LA BAUME, Vorgeschichte d. nordfriesischen Inseln, Neumünster 1958, S. 97 ff.; H. JANKUHN in GUTENBRUNNER/JANKUHN/LAUR, Völker und Stämme Südostschleswigs im frühen Mittelalter, Schleswig 1952; F. PETRI, Stamm und Land im frühmal. Nordwesten, Westf. Fsch. 8/1955, S. 5–16.

15) Vgl. H. JANKUHN, Der fränkisch-friesische Handel zur Ostsee im frühen Mittelalter, VSWG 40/1953, S. 193–243; ders., Frühgeschichte, S. 168 ff.; A. BANTELMANN, Tofting, S. 65 f.; O. FISCHER, Eiderstedt, S. 24 f..

16) Zur Chaukenfrage: R. WENSKUS, S. 527 ff.; E. SCHWARZ, German. Stammeskunde, Heidelberg 1956, S. 117 ff.; R. H. CARSTEN, Chauken..., S. 32 ff.; A. BACH, II, 276 f.

17) Dazu P. v. POLENZ, Der Name Dithmarschen... Jb. d. Vfnddt. Sprachfch. 79/1956, S. 59 bis 66, der die Namensform im Text (HambUB I, 80 zu 1059) mit Recht für ursprünglicher hält als das »Thiatmaresgaho« der Vita Willehadi, c. 6. Die noch jüngst von A. KAMPHAUSEN (Hdb. d. hist. Stätten I/1958, S. 29) wiederholte Deutung = »Gau eines Thetmar« läßt sich nicht halten.

Über das Ortsbild der Wurtsiedlung vermag uns neben den Grabungen auch der jetzige Aufriß und Grundriß der Wohnhügel noch hinlänglich zu unterrichten, besonders bei Dörfern, die nicht im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte durch starke Vergrößerung ihr Aussehen gewandelt haben. Luftaufnahmen von Krummhörner oder Wangerländer Wurten zeigen noch immer das typische Bild des »Wurtenrundlings«¹⁸⁾. Radial stehen Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Giebelstellung zum Mittelplatz, auf dem sich die Kirche erhebt. Am Wurtfuß verläuft ein äußerer Wegring, von dem die Zugangswege zur Flur nach allen Seiten ausstrahlen. Dieser Wegestern kehrt überall im Flurbilde der Wurtsiedlung wieder.

Wie alt dieser Siedlungstyp ist, haben uns die Grabungen in Ezinge (Groningen) und Feddersenwierde (Wursten) gelehrt, bei denen er bis auf das 1. nachchristliche Jahrhundert zurückgeführt werden konnte. Schon damals reihten sich die dreischiffigen Hallenhäuser der Weidebauern in Flechtwandtechnik mit Abmessungen bis zu 7×30 Metern radial um die Wohnhügelmitte¹⁹⁾. Sie waren in Stall- und Wohnteil gegliedert und wurden durch Scheunen oder Speicher zu Gehöften ergänzt. Neben der Viehzucht ließ sich ein Feldbau mit Gerste, Hafer, Ölfrüchten und Bohnen nachweisen. Der Fund eines Bootshauses mit Slipanlage auf Hessens (Rüstringen) weist auf den Fischfang hin, besondere Werkplätze belegen gewerbliche Arbeit im Zimmer-, Schmiede- und Gießerhandwerk, vor allem aber in der Flechtereie und Weberei²⁰⁾.

Nördlich der Elbe ist noch kein Wurtenrundling ergraben. In Tofting kamen drei kleinere, räumlich voneinander abgesetzte Wohnplätze zutage. Auch das heutige Ortsbild läßt im Aufriß Parallelen zu Rysum oder Ziallern vermissen. Dafür bezeugt der Grundrißstern aber nördlich der Elbe den gleichen Bau- und Wirtschaftsplan der Wurtsiedlung wie an der übrigen Küste. Gerade Tofting, dessen 5 Hektar großer, 3,50 Meter über den Marschboden aufgehöhter Wohnhügel schon seit langem kein Dorf mehr trägt, obgleich der alte Name noch fortlebt, bietet dafür im heutigen Flurbilde einen guten Beleg²¹⁾.

Hart östlich des Hügels zieht der ehemalige Eiderlauf vorbei; zu ihm führte von der Wurt her ein unbegradigter Wasserlauf, »Priel« oder »Fleet« nach sächsischem,

18) Vgl. etwa die Aufnahme von Rysum, in »Ostfriesland« 1961, S. 74, den Grundrißplan von Ziallern/Wangerland bei G. HEINRICH, Wir Friesen, Berlin 1934, S. 26, oder unsere Karte 2 von Dorum-Alsum/Wursten (vgl. Anm. 26).

19) Siehe die Grabungspläne von Ezinge, Germania 20/1936, S. 40–47; die von W. HAARNAGEL u. s. Mitarbeitern gefertigten Pläne von Feddersenwierde befinden sich im Wurtenforschungsinstitut Wilhelmshaven, ihre Veröffentlichung steht bevor.

20) Vgl. W. HAARNAGEL, Die Grabung auf der Wurt Hessens und ihr vorläufiges Ergebnis, Küstenforschung 2/1941, S. 117–156; ders., Das nordwesteurop., dreischiffige Hallenhaus u. s. Entwicklung im Küstengebiet d. Nordsee, NAFNds. 15/1950, S. 79–91; ders., Friesland 1950, S. 23; ders., Ostfriesland 1961, S. 73; U. GRONE u. K. SCHEER bei A. BANTELMANN, Tofting, S. 98–109; ders., Tofting, S. 72 ff.

21) Dazu A. BANTELMANN, Tofting, S. 14, 22 ff.; O. FISCHER, Eiderstedt, S. 21 ff. Vgl. Karte 1: Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25 000, Blatt 1619, Kiel 1953.

»Diep« oder »Vaart« nach friesischem Sprachgebrauch genannt. Diese Wasserwege waren die einzigen Verkehrsverbindungen der Wurten; im Zeitalter vorherrschender Weidebauernwirtschaft bedurften sie daneben nur noch kurzer Viehdriften, die vom Hügel allseits hinab in die Marsch führten und umgekehrt den raschesten Fluchtweg im Falle von Überschwemmungen sicherten. Vier solche radialen Pfade gehen in Tofting von einem nur nach Osten, zur Eider hin offenen Ringweg am Hügel Fuß aus; sie sind das einzige Ordnungselement der unregelmäßigen Blockflur, die noch heute den Kern der Toftinger Gemarkung bildet. Ihren Südrand markiert ein alter Deichrest; er begleitet den südwärts die Toftinger Blockflur begrenzenden Wasserlauf, an den gegenüber die ganz gleich unregelmäßigen Äcker der großen Nachbarwurt Tönning stoßen. Scharf hebt sich das Flurbild um diese beiden alten Siedlungen herum ab von dem der »Langenhemme«. Dieser »Grod« oder »Koog« ostwärts von Tofting lag ursprünglich an linken Eiderufer, gehörte also zu Dithmarschen. Als die Sturmfluten des 12. und 13. Jahrhunderts den Eidermäander durchstoßen und zu einer tiefen Trichtermündung umgestaltet hatten, wurde die Langenhemme durch den »Wennemannsdamm« an Eiderstedt herangedeicht, wahrscheinlich noch vor 1300²²⁾. Der Name beweist, daß es sich dabei um den Deichschlag eines Geschlechts handelte; auf diese spätere Phase des Landesausbaus wollen wir hier noch nicht eingehen, sondern nur auf den im Flurbilde klar faßbaren, ovalen Ringdeich hinweisen, der die Langenhemme einst zwischen neuer Eider und Altwasser geschützt hat. Hinter ihm gliedert sich die Flur planvoll beiderseits eines Mittelgrabens, einer »Wetterung«, in kurze, breite Streifen, deren Längsgräben auf den Deich ausgerichtet sind. Das ist ein grundsätzlich anderes Gliederungsprinzip als bei der radialen Blockflur von Tofting, die auf den Wohnhügel zugeordnet wurde. Noch krasser, so ergänzen wir diese Beobachtung gleich hier, ist der Abstand von den Wurtfluren Tönning-Tofting zu dem rationalen Aufgliederungsschema des jungen »Süderfriedrichskooges«, der – quer über den einstigen Eiderlauf hinweg – erst 1613 durch den Unternehmer Johann Claus gen. »Rollwagen«, den berühmten »General-Teichgräben« des Gottorfer Herzogs, bedeicht werden konnte²³⁾. Unverkennbar ist aber auch der Übergang vom Toftinger Flurkern zu seinen Ausbauten nach Norden und Westen. Sie strahlen von einer das älteste Acker- oder Weidefeld im Bogen umschließenden Flurgrenze mit wachsender Regelmäßigkeit aus. Die einzelnen Breiten nehmen jetzt rechteckige oder trapezförmige Gestalt an; jenseits eines um den ganzen Kreisabschnitt geführten Wirtschaftsweges strecken sie sich immer länger und schmaler bis zum nächsten Wegbogen. Dort liegt auf einer Wurtenkette im engeren, auf Einzelwurten im weiter

22) Vgl. O. FISCHER, Eiderstedt, S. 27, 32 f., 43 f. Über die Wennemannen der Langenhemme berichtet der Eiderstedter Chronist PETER SAX zu 1630 (ed. R. HANSEN, in ZSHG 25/1895, S. 209 f.); dazu K. BOIE, Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens u. ihre Wappen, Neumünster 1937, S. 147; STOOB, Geschlechterverbände, S. 27.

23) Vgl. O. FISCHER, Eiderstedt, S. 142 ff.

gesteckten Radius das Ausbaudorf Gunsbüttel. Flurbild, Ortsform und Name, so nehmen wir vorweg, bezeichnen die jüngere Siedlung. Im Südwesten schneidet eine ähnliche, vom größeren Tönning ausgehende Streifenflur den Toftinger Stern ab; sie muß vorhanden gewesen sein, als Toftings Ausbauten sie erreichten²⁴⁾.

Alle anderen Küstenlandschaften halten verwandte Bilder von alten Wurtfluren mit ihren jüngeren Ausbaustufen bereit. Die Beispiele Wesselburen, Otterndorf und Rysum haben wir andernorts abgebildet und behandelt²⁵⁾. Nehmen wir uns hier als nächste Großwurt Dorum vor²⁶⁾. Sie liegt im Zentrum der eigenartig diskusförmigen Wurster Marsch und beherrscht deren ganzes Wegenetz. Von den Geestränddörfern her stoßen zu ihr zwei wichtige Verbindungen über das Sietland hinüber; in drei Richtungen strahlen sie zu weiteren Großwurten aus. Breite, unbegradigte Fleete verbinden die Doppelwurt Dorum–Alsum mit dem Sietlande wie mit der Küstenlinie. In den Verkehrsstern ordnet sich die radiale Blockflur um beide Wohnhügel ein; der alte Flurkern hebt sich auch hier heraus, nach Osten klar von jungen Reihenfluren im Sietlande abgesetzt, nach Westen in Ausbauten zur Deichzone hin übergehend, die wir noch genau betrachten werden. Südlich Imsum sind erhebliche Teile des alten Wurster Marschhochlandes an der Weser verlorengegangen, doch im Norden, vor der Front Padingbüttel–Cappel–Spieka, wächst Neuland zu, bei dessen Gewinnung wir das große Wurtkirchspiel Dorum abermals beobachten wollen.

Besonders dicht gedrängt liegen die Großwurten um Hohenkirchen im Wangerlande²⁷⁾. Ähnlich Dorum ist es der Hauptort der umgebenden Landschaft, die an früher Siedeldichte Dithmarschen vergleichbar sein dürfte. Der Kartenausschnitt zeigt die alte »Gokerke« und ihren Wurtstern im Zuge einer ganzen Wohnhügelkette von Wiarden und Gottels über Werdum und das erwähnte Ziallerns bis nach Tettens und

24) Nicht umgekehrt, wie von mir noch in »Hist. Raumföschg.« 3/1961, S. 56, angenommen. Vgl. zum Flurbilde auch die Skizze nach dem Meßtischblatt bei A. BANTELMAUN, S. 15.

25) H. STOOB, Geschlechterverbände, Karte IIIA: Wesselburen; ders., Raumordnung im Ausbau der Nordseemarschen, »Hist. Raumforschung« 3/1961, S. 51–67, hier S. 55: Otterndorf, S. 57: Rysum. Leider sind beide Klischees unzulänglich.

26) Karte 2: Ausschnitt aus dem Nachdruck 1:25 000 der Kurhannoverschen Landesaufnahme, Blatt 6 von 1768, Hannover 1959 (Erläuterungen von F. ENGEL im Nds. JbflG 31/1959, S. 1–19). Über Wursten vgl. W. SCHARF, Erläuterungen z. geolog. Übersichtskarte v. Land Wursten, Wesermünde 1932; VON DER OSTEN/WIEBALCK, Geschichte d. Landes Wursten, 2. Aufl. Wesermünde 1932; E. v. LEHE, Grenzen u. Ämter im Hzt. Bremen, Göttingen 1926; ders., Die kirchlichen Verhältnisse i. d. Marschländern Hadeln u. Wursten v. d. Reformation, Jb. d. Männer v. Morgenstern (JMVM) 24/1928, S. 136–215; R. WIEBALCK, Zur mittelalterlichen Agrargeschichte der Friesen zwischen Weser u. Elbe, JMVM 13/1910–11, S. 58–103; J. HÖVERMANN, Die Entwicklung d. Siedlungsformen i. d. Marschen des Elb-Weser-Winkels, Fsch. z. dt. Ldkd. 56/1951.

27) Karte 3: Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:50 000, Blatt L 2312, Hannover 1958. Über das Wangerland vgl. G. SELLO, Östringen und Rüstringen, Oldenburg 1928; G. RÜTHNING, Oldenburger Gesch., 2 Bde. Bremen 1911–37; SCHRADER, Atlas Karte 17; »Friesland« 1950, S. 118 f., 449.

Oldorf; eine zweite zieht sich jenseits des Crildumer Tiefs von Westrum über Wadde-warden bis nach Haddien und Tain. In immer neuer Variation wiederholt sich hier das Bild der Rundwurtfluren.

Überspringen wir zunächst Ostfriesland, um noch einen vergleichenden Blick auf die Lande an Lauwers- und Südersee zu werfen. Nach Dokkum, dem Zentrum des Östergos, stößt von der Lauwerssee her ein altes Tief vor, an dessen Mündung das große Wurdorf Ee im Kartenbilde hervortritt²⁸⁾. Lassen wir die interessanten Ausbaufuren und Ortsnamen in seiner Umgebung zunächst beiseite, um nur noch auf die nordostwärts gelegene »Oudeterp« hinzuweisen, einen anscheinend zeitweilig verlassenen Wurtstern, auf dessen Hügel sich später eine kleine Ausbausiedlung mit dem bezeichnenden Namen »Obbema State« angebaut hat. Das Bestimmungswort ist ein Geschlechtername.

Ein Flurbild aus dem Westergo wollen wir in spätere Zusammenhänge einfügen, um jetzt zunächst im Kartenausschnitt die Wurten der Krummhörn rechts der Emsmündung zu betrachten²⁹⁾. Hier nimmt das alte Kirchdorf Pewsum eine ähnliche Vortstellung ein, wie Hohenkirchen im Wangerlande oder Dorum in Wursten. Es liegt in einer Wurtenkette, die besonders bei Canum, Woquard und Upleward die runden Kernfluren noch gut erhalten zeigt. Jenseits der alten, verlandeten Sielmönkener Meeresbucht bieten Uttum und Visquard zwei weitere, auffallend große Beispiele von Rundwurten.

Mit Manslagt, dem letzten, westlichsten Gliede dieser Nordkette, begegnet uns jedoch ein zweiter, langgestreckter Wurtentyp, dessen Hügel wie ein kurzer, gedrungener Wall anmutet. Seine Front richtet sich gegen den zur Zeit seiner Errichtung noch vorhandenen Meereseinbruch³⁰⁾. Blicken wir vergleichend nochmals auf das Wurster Flurbild, so erkennen wir seewärts von Dorum, jenseits einer durch Deichreste und Feldgrenzen markierten Ausbauetappe, mehrere Dörfer auf kleineren, langgezogenen Wohnhügeln, von denen drei auf »husen« benannt sind, während der vierte und größte Padingbüttel heißt. Nur dieser wird später Kirchspielsort, seine Sprengelform und Überlieferung weist ihn als Filiale von Dorum aus³¹⁾. Ähnliche Langwurten

28) Karte 4: Ausschnitt aus der »Chromo-topogr. Kaart . . . der Nederlanden« 1:50000, Blatt 6-Oost, Leeuwarden 1953. Nur am Nordrande geschlossenes Wurtengebiet; von SW ragen Geestausläufer herein (ON »Westergeest«, »Oudwoude«), im Gebiet der Reihen- und Einzelsiedlung zwischen Kollum und dem Dokkumer Tief fallen ON auf wie »Lubma Heerd«, »Tochmalanden«, »Tadema Sathe«, »Haaijema State«, »Juma Heerd«, »Bron(gersma Zathe)«. Sie liegen in spätmittelalterlichen Poldern des alten Einbruchsraumes der Lauwerssee. Die Siedelreihe Kollum-Westergeest ist eine Moorrandzone.

29) Karte 5: Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:50000, Blatt L 2508, Hannover, 1961. Zur Krummhörn vgl. D. WILDEVANG, Das Alluvium zwischen der Ley u. d. nördlichen Dollartküste, Aurich 1915; H. THOMAS, Ostfriesland . . . Leer 1952; G. SIEBELS, Führer durch Ostfriesland . . . 2. Aufl. Leer 1957, S. 195 ff. Vgl. auch Anm. 39.

30) Luftbild: Ostfriesland 1961, S. 74.

31) Dazu J. HÖVERMANN, S. 85 ff.

in den Nachbarkirchspielen Misselwarden (Engbüttel) und Mulsum (Berlinghausen) sind auch dort als Ausbauten kenntlich. In Dithmarschen wiederholt sich das Bild bei Wesselburen, der mächtigen Hauptwurt der Nordermarsch: von ihr sind die gestreckten Dorfwurten Reinsbüttel, Süderdeich und Norddeich bogenförmig gegen die Westküste vorgeschoben. Als Vorstufen des Deichschlags werden sie uns noch beschäftigen.

Doch zurück zur Krummhörn, die uns gegenüber der gestreckten Bauernwurt Manslagt im gleichen Ausschnitt noch einen zweiten Siedlungstyp in Langwurtform zeigt: die Handelswurt Groothusen. Hier ist eine alte, nichtbäuerliche Wurtsiedlung ergraben, deren kleinräumige Häuser mit Abmessungen von 5×6 bis 6×8 Metern beiderseits einer auf dem Wurtrücken entlangführenden Mittelgasse in Giebelstellung sich aufreihen. Ihre materielle Hinterlassenschaft legt nahe, daß es sich um Werkstätten von Handwerkern sowie Unterkünfte von Fernhändlern gehandelt hat. Die wichtigste Handelswurt dieser Art konnte in Emden nachgewiesen werden, inzwischen sind weitere in Grimersum und Nesse (Ostfriesland) festgestellt³²⁾. Es bleibt abzuwarten, wieweit sich auch andere, bisher ungeprüfte gestreckte Wohnhügel als Handelswurten ansehen lassen, jedenfalls würden sich solche Ergebnisse der Wurtenforschung ausgezeichnet in das immer klarer hervortretende Bild seit dem 7./8. Jahrhundert aufblühender Fernhandelsbeziehungen vom Kanal bis nach Mittelschweden hinauf einfügen lassen³³⁾.

Bei der Untersuchung von Groothusen hat sich nach Ansicht der Ausgräber ergeben, daß die Handelswurten an Landesausbau und Deichschlag nicht interessiert waren. Während sich die Nachbarwurten Hamswehrum und Manslagt nach Abdämmung der Sielmönkener Buchtmündung – wohl etwa in salischer Zeit – eifrig in deren Kultivierung einschalteten, hat Groothusen vorwiegend nichtbäuerliche Bevölkerung behalten und ist im Spätmittelalter ein wichtiger Häuptlingssitz³⁴⁾.

In der ausgehenden Karolingerzeit, so fassen wir zusammen, erlebt die Wurtsiedlung, begünstigt durch die bis dahin längere Dezennien hindurch leidlich ruhigen Niveauverhältnisse, eine zweite Welle. Sie hat eine starke Vermehrung der Wohnhügel zur Folge, wobei ein anscheinend jüngerer, gestreckter Typ neben die alte Rundwurt tritt; mit der Volkszunahme geht ein ethnischer Ausgleich einher, der bei aller

32) W. HAARNAGEL, Die frühgeschichtliche Handelssiedlung Emden u. ihre Entwicklung bis ins Mittelalter, Emdener Jb. 35/1955, S. 9–78; W. REINHARDT, Die Grabung auf der Dorfwarf von Groothusen, Kreis Norden u. ihre Ergebnisse, ebda., 39/1959, S. 20–36.

33) H. JANKUHN, Zur Topographie frühmittelalterlicher Stadtanlagen im Norden ... Btr. z. Ldkd. v. Schl.-H., Sonderband f. O. SCHMIEDER, Kiel, 1953; ders., Die frühmittelalterlichen Seehandelsplätze im Nord- u. Ostseeraum, VuF 4/1958, S. 541–98; F. PETRI, Die Anfänge d. mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden u. im angrenzenden Frankreich, ebda., S. 227–295, hier bes. S. 248 ff.

34) W. REINHARDT (Anm. 32), S. 21, 33.

fortdauernden Differenziertheit zwischen den einzelnen Fluß- und Seemarschen doch im Zeichen rascher Handels- und Verkehrsverdichtung über See die alten Verwandtschaften unter den Küstenstämmen neu belebt und gewisse einheitliche Züge des Küstenvolks prägt.

Einfache Gründe der Zweckmäßigkeit und der Anpassung an gegebene Lebensbedingungen im noch unbedeckten Marschlande haben das Siedlungsbild geschaffen: oberster Grundsatz ist es, kürzeste Verbindung zum Wohnhügel mit seiner gesicherten Höhe für Mensch und Vieh zu behalten. Daneben spielt die günstige Verkehrslage zum Wasserwege eine wichtige Rolle für die Ortswahl beim Wohnhügelbau. Ein sternförmiges Flurbild ist die Folge, dem wir ohne Unterschiede in allen Küstenmarschen begegnet sind. Zwischen die kurzen Wegradien als einziges Ordnungselement fügen sich unregelmäßig gestaltete Flurblocke; sie haben sich den gewundenen Wasserläufen und der bei aller Ebenheit rasch wechselnden Oberflächenform der Marsch anzupassen. Ihre Streifeneinteilung ist sekundär, sie hat zugleich natürliche und soziologische Ursachen: einmal hängt sie, wie wir vermuten müssen, mit dem bei wachsender Volkszahl nötig gewordenen Übergang zu intensiverer Bodennutzung auf Daueräckern zusammen, der uns gleich noch zu beschäftigen hat; zum andern ist der wohl in ottonischer Zeit besonders zunehmende Grabenbau vom neuerlich steigenden Grundwasserspiegel erzwungen, so wie der steigende Sturmflutspiegel neue Formen der Marschbesiedlung notwendig hervorrufen mußte, sollte das wertvolle Küstenland nicht ganz aufgegeben werden.

Der erste nähere Bericht über eine Sturmflut, den wir Prudentius von Troyes verdanken, gibt uns einen guten Anhalt für den Beginn neuer Notzeiten an der Flachküste³⁵⁾. Diese Weihnachtsflut des Jahres 838 erreichte nach dem Zeugnis des Chronisten fast gleiche Höhe mit der schützenden Dünenkette – wobei wir vermutlich besonders an die südlichen Küstenabschnitte zwischen Dünkirchen und Den Helder zu denken haben –; ganz Friesland erlitt schwerste Zerstörungen, und – so wenig wir auf die genaue Zahlenangabe der Opfer geben dürfen – daß vierstellige Menschenverluste eingetreten sind, wird vermutlich stimmen. Starke Schlickablagerungen über dem Fuß von Fivelgoer Wurten westlich der Emsmündung lassen sich nach dem Grabungsbefund in das 9. Jahrhundert datieren³⁶⁾.

Damit stehen wir am Ausgang der Wurtsiedlungszeit abermals vor dem das Leben des Küstenvolkes beherrschenden Rhythmus der Flutspiegelschwankungen. Zwei

35) MGSS 1,433: Prudentius zu 839 »*Praeterea die septimo Kal. Jan. . . . tanta inundatio contra morem maritimorum aestuum per totam pene Frisiam occupavit, ut aggeribus arenarum illic copiosis, quos dumos vocitant, fere coaequaretur, et omnia quaecumque involverat, tam homines quam animalia cetera et domos absumpserit; quorum numerus diligentissime comprehensus 2437 relatus est.*«

36) Nach VAN GIFFEN in Jv. v. Terpenonderzoek 4/1919. Vgl. dazu auch J. BAKKER, Transgressionsphasen und Sturmflutfrequenz in den Niederlanden in historischer Zeit, Dt. Geogr. tag Würzburg 1957, Tagungsbericht S. 232–237.

Spannen relativ günstiger Niveauverhältnisse hatten zunächst die Flachsiedlung, sodann die Wurtsiedlung möglich gemacht; zwei andere Spannen gefährlich steigender Flutspiegel waren ihnen gefolgt. Der ersten Überflutung mußte die Flachsiedlung weichen, die zweite begann seit spätkarolingischer Zeit den Wurtbauern scharf zuzusetzen.

Frühe Meereseinbrüche sehr charakteristischer Form waren die Folge der neuen Flutwelle: über die noch unbedeichte Marsch breitete sich das Hochwasser ungehindert aus; es lief ab durch schmale, aber immer tiefer sich einkerbende Rinnen, vornehmlich die Mündungen der Flüsse und Hauptpriele. Wir haben an der Eidermündung erwähnt, wie deren Mäander jetzt durchstoßen worden sind. So gewannen die wichtigsten Abflußrinnen die Gestalt langgestreckter Trichter, in denen der Tidenhub immer stärker zur Wirkung kam, während andererseits gerade dadurch die aufgeschwemmte Flut besonders mit Sinkstoffen angereichert war. Das hat manche Marschhorizonte in günstiger Lage zu dieser Zeit noch weiter angehoben.

Durch breite »Seegaten«, Lücken in der Düneninselkette, stießen die Trichtereinbrüche früher Sturmfluten in die Marsch vor. Der Texelstrom fraß sich zwischen Den Helder und Texel ein, verband sich mit dem Flie, das ursprünglich als mäßig breite Mündung den noch zu spätantiker Zeit süßbrackigen »Flevo-See« zwischen Vlieland und Terschelling zur See hin entwässert hatte, und beide gemeinsam weiteten sich immer stärker aus³⁷⁾. Ausgehend vom Seegat zwischen Terschelling und Ameland grub sich die Mittelsee neben Leeuwarden ihre Flutrinne bis in das Seengebiet südlich Sneek durch; der Lauwerstrichter mit seinen Seitenarmen des Dokkum- und Reit-Tiefs klappte vom Seegat ostwärts Schiermonnikoog her auf, der Fivelbusen vom heute »het Schild« genannten Wattentief westlich Rotterumeroog³⁸⁾. In die Westerems drückte die Flutwelle mit fast genau ostwärts gerichtetem Stoß hinein und zerteilte das Krummhörner Wurtengebiet durch die Buchten von Sielmönken und Campen³⁹⁾. Der Harletrichter und die Crildumer Bucht trennten das dicht mit Wurten besetzte Wan-

37) Zur Entwicklung der Südersee vgl. J. F. STEENHUIS, *De geologie van de Zuiderzee*, Den Helder 1922; Sammelband »*De Zuiderzee*«, Amsterdam 1932; P. MODDERMAN, *Over de wording en de beteekenis van het Zuiderzeegebied*, Groningen 1945; O. SCHLÜTER (Anm. 5 d. Einl., 1953), S. 161. Zur niederländ. Küste allgemein: B. SLICHER VAN BATH, *Mens en land in de middeleeuwen*, 2 Bde., Assen 1944; S. FOCKEMA-ANDREÆ, *Studien over waterschaps-geschiedenis*, Leiden 1950–52.

38) Zu diesem Küstenabschnitt K. RIENKS/G. WALTHER, *Binnendijken en Slipeerdijken yn Fryslan*, Bolswert 1954; dies., *Zur Geschichte der Binnendeiche und Schlafdeiche im Westerlauwerschen Friesland*, Emdener Jb. 35/1955, S. 139–151; Baarderadiel, in: *Geakunde . . . Geakundich Wurkforban fan de Fryske Akademy*, Drachten 1957; C. WOEBCKEN, *Deiche und Sturmfluten a. d. dt. Nordseeküste*, Bremen 1924, S. 32 ff.

39) SCHRADER, *Atlas*, Abb. 18 f. nach Karte Nr. 11; D. WILDEVANG, *Der Einbruch der Nordsee in das Mündungsgebiet der Ems*, Abh. en d. nat. wiss. V. Bremen 30/1937, S. 33–53; ders., *Die Geologie Ostfrieslands*, Berlin 1939; »*Ostfriesland*« 1961, S. 12, Abb. 1. Vgl. oben, Anm. 29.

gerland als Insel von der Östringer Geest ab⁴⁰⁾. Made und Jade erweiterten ihre Mündungstrichter ebenso wie Weser, Elbe und Eider. Auch die zwischen Tating und Garding den Binnendünenstreifen von Eiderstedt durchbrechende Süderhever mit dem nach Everschop hineinstoßenden Seitenast des Kraueltiefs dürfte ein ähnlich früher Meereseinbruch gewesen sein⁴¹⁾. Am schwierigsten ist beim Ausmaß der späteren Landverluste zu klären, wieweit die nordfriesischen Hauptpriele in die Zeit vor dem Deichschlage zurückgehen. Mit Sicherheit gilt das für die Norderaue und das Hörnumtief beiderseits von Amrum⁴²⁾.

Manche der frühen Priel- und Flußmündungstrichter verlandeten infolge später eingetretener Wandlungen in Wind-, Gezeiten- und Strömungsverhältnissen wieder, wobei besonders die stete Wanderung der vorgelagerten Düneninseln nach Osten eine wichtige Rolle gespielt hat⁴³⁾. In solchen Fällen konnte das verlorene Land für die Marsch zurückgewonnen werden. In anderen aber haben frühe Trichter den Keim zu verheerend erweiterten Busen des Spätmittelalters gelegt, die uns noch beschäftigen werden.

Über das gesamte Ausmaß der schon vor dem Deichschlage eingetretenen Landverluste sind, besonders in Nordfriesland, nur Vermutungen möglich. Das Küstenvolk hat sich jedenfalls den Einbrüchen gegenüber ganz anders verhalten als einst bei Überflutung der Flachsiedlungen. War man damals entweder gewichen oder doch auf Wohnhügel gestiegen, so wollte man jetzt nicht nur das Haus, sondern auch die umliegende Flur verteidigen. Die stärkere Volksdichte und der schon angedeutete Wandel in der Bodennutzung müssen dazu den Ausschlag gegeben haben. Der große Übergang vom Leben auf ungeschützter Marsch zum planmäßigen Deichschutz kann in seiner umfassenden Bedeutung sowohl für den Einzelmenschen wie für das öffentliche Leben des Küstenvolks nicht hoch genug eingeschätzt werden. Suchen wir zunächst den Vorgang in der Entstehung zu beschreiben und zu datieren, um dann seine tiefgreifenden Folgen für den Landesausbau und die Gemeindebildung zu ermitteln.

40) H. SCHUCHT, Die Harlebucht, ihre Entstehung u. Verlandung, Abh. u. Votr. z. Gesch. Ostfrs. 16/1911; H. SCHÜTTE, Der geologische Aufbau d. Jever- u. Harlingerlandes u. d. erste Marschbesiedlung, OldJb. 37/1933, S. 121—159; ders., Die Entstehung u. Verlandung d. Harlebucht, Abh. d. nat. wiss. V. Bremen 30/1937, S. 209—237; W. KRÜGER, Die Entwicklung d. Harlebucht, Bremen 1937; SCHRADER, Atlas, Karten Nr. 14, 17.

41) O. FISCHER, Eiderstedt, S. 19; Skizze von E. DITTMER.

42) O. FISCHER, Sonderprobleme, S. 19 ff.

43) TH. JANSSEN, Über Kräfte, die d. ostfriesischen Inseln gestalten, Diss. Hannover 1933; J. GAY/F. WALTHER, Die Wanderungen der Sandriffe vor den ostfriesischen Inseln, Berlin 1935; SCHRADER, Atlas, Karten Nr. 6—11.

II.

Deutlich ist die Bedeichung der Nordseemarschen am Flurbilde der schon gegebenen sowie einiger weiteren Kartenausschnitte zu verfolgen. Dorum in Wursten nehmen wir als erstes Beispiel zum zweiten Male vor¹⁾. In der Wegspinne dieser Doppelwurt fällt ein plötzlicher Knick nach Westen auf, den der von Norden heranziehende Midlumer Landweg macht, bevor er mit einer zweiten scharfen Wendung zum Wohnhügel von Alsum hinaufstrebt. Das kurze Querstück des Weges setzt sich über die zweite Biegung noch eine Strecke westwärts fort; im Osten wird es vom Gabelzweig eines Nebenweges aufgenommen. Beide Querstrecken sind Segmente eines um die Doppelwurt zu verfolgenden, kreisähnlichen Bogens, den wir südwest- und südwärts im Flurstrich beiderseits des Einzelhofes »Alsumer Marren«, an einem Wegefächer in Richtung Küste, sowie nach Osten in einer Kette von Einzelhöfen bis zur »Speken-Mühle« wiedererkennen. Weniger klar schält er sich im Süden von Dorum heraus, doch findet sich auch dort eine auffällige Querwegstrecke, zu der ein in die Niederungswiesen führender Pfad abgeknickt ist.

Ist es methodisch zulässig, aus der Wegeführung, der Lage von Einzelwurten und namentlich dem Flurstrich Rückschlüsse auf Vorgänge des Landesausbaus zu ziehen, die sich vor einem runden Jahrtausend abgespielt haben dürften? Bevor wir die Interpretation des Dorumer Flurbildes weiter fortsetzen und durch andere Beispiele ergänzen, müssen wir uns zunächst dieser Frage stellen. Sie ist um so berechtigter, als wir mit Rücksicht auf das exakte Ausmaß nur neuzeitliche Karten zur Untersuchung verwenden können. Daß wir möglichst ungestörte Flurbilder ausgewählt haben, genügt noch nicht zur Antwort, obgleich es eine notwendige Voraussetzung der Arbeit ist²⁾. Im Binnenlande reichen wichtige Veränderungen des Flurbildes oft weit vor die Zeit exakter Vermessungstechnik zurück. Damit steht es nun in der Marsch anders, soweit sie nicht durch Meereseinbrüche umgestaltet ist³⁾.

Kein Landschaftsbild in Mitteleuropa hängt so weitgehend vom Entwässerungsnetz ab wie das der niederdeutschen Flachküste. Wenige Böden machen umgekehrt

1) Karte 2 (vgl. Anm. 26 zu Abschn. I).

2) Die anregende und ideenreiche Arbeit von J. HÖVERMANN, leidet, wie W. LENZ in seiner guten Rezension, JMVM 34/1953, S. 98–108, bes. S. 104, zu Recht feststellt, darunter, daß die selbstgezeichneten Kartenskizzen besonders für Hadeln nicht immer exakt sind. Zur Prüfung der von uns gegebenen Fluranalyse muß das amtliche Kartenbild als zuverlässige Basis verfügbar sein.

3) Bei der Fluranalyse müssen umgestaltete Flächen sorgfältig ausgeklammert werden; D. KAUSCHE, Die Neueindeichung d. Dritten Meile im 15. Jh., HambGH 19/1962, S. 52–65, warnt davor, »auf Grund des Erscheinungsbildes, das sich dem heutigen Betrachter... bietet... rekonstruieren zu wollen«, wie die Besiedlung verlaufen sei. Diese Mahnung suchen wir zu beherzigen, glauben aber mit ihm einig zu sein, daß bei angewandter Vorsicht das Flurbild als Quelle weder vernachlässigt werden kann noch darf.

dem Grabenziehen ähnliche Schwierigkeiten wie der zähe, dicht sedimentierte Marschenklei. Einmal geschaffene Grabensysteme überdauern hier, mit schwerer Arbeit, dem »Kleien«, mühevoll instand gehalten, unverändert lange Jahrhunderte. Nicht anders verhält es sich mit den Wegen, deren Unterbau im tiefen Gelände ohnehin grundlos genug bleibt, deren öftere Verlegung also die Arbeit potenzieren würde. Bei der Kostbarkeit des Bodens wird jeder einmal aufgeworfene Wall zum natürlichen Anziehungspunkt für die Wege, aber auch die Hausstätten.

Diese Überlegungen rechtfertigen sich in der Anschauung des Kartenbildes: im Bereiche alter Rundwurtsiedlungen sind der zentrale Wohnhügel und seine radiale Wegspinne als älteste Ordnungsglieder anzusprechen, in die sich das unregelmäßige Grabennetz der Blockflur eingefügt hat. Wir haben bereits angedeutet, daß diese ersten Gräben sowohl dem steigenden Grundwasserspiegel wie dem wachsenden Anteil des Ackerbaus an der Wurtenwirtschaft ihren Ursprung verdanken dürften. Das häufige Vorkommen als »Esch« oder »Feld« benannter Flurteile bei Wurtendörfern, die mit großen, unregelmäßig geformten Stücken im Bereich der Kernfluren liegen, bezeugt vielleicht den Übergang des Anbaus vom Wechselfeld zum Daueracker⁴⁾.

Ein solcher Übergang mußte den Wunsch nach Schutz der Felder gegen auch nur zeitweilige Überschwemmung bestärken. Haben wir bei Dorum Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß Feldwegreste und erhöhte Wohnstätten im Zuge einer ringförmigen Flurgrenze als Spuren einer einst schützend um die Äcker der Doppelwurt geführten Umwallung zu deuten sind, so suchen wir dieses Ergebnis durch einen Blick auf die nördlich anschließende Kernflur der wesentlich jüngeren Wurt von Cappel zu ergänzen⁵⁾. Westlich der Hauptwurt ist auch hier ein bogenförmiges Querwegstück erkennbar, das zugleich die Gemarkung gegen das noch zu behandelnde Düringer Viertel abgrenzt. Von ihm läuft der Flurstrich nach Norden über eine Einzelwurt zu dem schräggestellten Knick im »Spiekaer Weg«, und wo dieser wieder nordwärts einbiegt, läßt sich die alte Flurgrenze weiter über zwei Einzelwurten verfolgen. Sie biegt nach Südosten herum, läuft östlich vom jetzigen Bahnkörper zum Ortsteil Midlumer Weg

4) Vgl. H. DITTMAYER, Esch und Driesch, STEINBACH-Fschr. Bonn, 1960, S. 704–726. Zur siedlungsgeographischen Terminologie sei verwiesen auf W. MÜLLER-WILLE, Langstreifenflur und Drubbel, DALV 8/1944, S. 9–44; ders., Siedlungs-, Wirtschafts- und Bevölkerungsräume im westl. Mitteleuropa um 500 n. Chr., Westf. Fsch. 9/1956, S. 5–25; G. NIEMEIER, Gewinnfluren. Ihre Gliederung und die Eschkerntheorie, Pet. Mitt. 90/1944, S. 57–74; A. KRENZLIN, Die Entwicklung d. Gewinnflur als Spiegel kulturlandschaftlicher Vorgänge, Ber. z. dt. Ldkd. 27/1961, S. 19–36; H. J. NITZ, Regelmäßige Langstreifenfluren und fränkische Staatskolonisation, Geogr. Rdsch. 13/1961, S. 350–365; H. HAMBLOCH, Langstreifenfluren im nordwestl. Altniederdeutschland, ebda. 14/1962, S. 345–356. Mit Rücksicht auf die noch immer bestehenden, erheblichen Unklarheiten über die Termini der Fluranalyse sind im Text nur die unmißverständlichen verwendet.

5) Karte 6: Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25 000, Blatt 2217, Hannover 1954; vgl. SCHRADER, Atlas Karte 18; J. HÖVERMANN, S. 73 ff.; H. STOOB, Raumsch. 3/1961, S. 59 f.

weiter, schwenkt dann nach Südwesten, überquert den Dorumer Weg und trifft beim Düringer Viertel wieder auf den Ausgangspunkt⁶⁾.

Inselluren auf dem Hochlande der Marsch, die noch keine Verbindung zueinander hatten, scheinen danach zuerst mit dem Schutz niedriger Wälle versehen worden zu sein. Klarer wird das Bild mit der nächsten Dorumer Ausbauetappe: seewärts von der Hauptwurt zeichnet sich eine Kette von gestreckten Wurten ab, Rothausen–Heuhausen–Oberhausen, deren Wohnketten nach dem Zeugnis von Bohrungen noch mehrere Schichthorizonte übereinander aufweisen, also vermutlich in der Anlage vor die Be-deichung zurückgehen. Ihre Fluren sind noch vorwiegend unregelmäßig blockförmig, wie die des Dorum–Alsumer Kerns, doch lassen sie eine gewisse Zuordnung auf die dem Küstenverlauf folgende Wurtenkette erkennen. In typischer Kurve biegen zwei von Dorum nach Westen ausstrahlende Wege parallel zur Küste ein; in diesem Teil bilden sie das Mittelstück schon sehr viel weiter gespannter, schützender Halbkreise um die Dorumer Mark gegen die See.

Auch die nächstfolgende Dorfkette wird noch von gestreckten Wurten gebildet: von Norden sind es Blickhausen, Padingbüttel und – außerhalb des Kartenausschnitts – Engbüttel, Harmsbüttel⁷⁾. Beide letzteren sind eigentlich Ketten von Fuß bei Fuß angelegten Wurten; in Padingbüttel überschneiden sich die Wurtsohlen, in Blickhausen sind sie zum deichartigen Wall verwachsen. In dieser Zone sind erstmals die Verkehrswege zur durchlaufenden Linie verbunden, einem weiteren Ordnungselement für die dahinter liegende, noch immer sehr ungleichförmige Flur. Unterbrochen ist der Verkehrsweg nur zwischen Padingbüttel und Blickhausen; dort läuft der Hauptpriel und liegt später die Kirchspielsgrenze.

Vor Blickhausen gewinnt der Ausbau erneut andere Form: fast senkrecht von der gestreckten Wurt ausgehend, also jünger als sie, zieht eine Siedlungslinie mit mehreren Einzelwurten in leichtem Bogen bis zur Cappeler Kernflur, auf die sie genau dort trifft, wo oben unsere Beschreibung begann. Der neue Abschnitt, jünger als die Ringflur Cappel und die Langwurtflur Blickhausen, heißt im zu Dorum gehörigen Südteil »Ahlinger Viertel«. Seine rückwärtige Flurgrenze verlängert den Blickhauser Dorfweg geradeaus bis zur Cappeler Kernflur. Von dieser und den unregelmäßigen Äckern der gestreckten Wurt Oberhausen unterscheiden sich die Ahlinger deutlich: sie sind gleichgerichtet, wenn auch noch nicht gleich groß und gleich geformt, und liegen alle mit der Schmalseite zum Wege, der die Gemarkungen von Dorum und Cappel erstmals gemeinsam gegen die See abschirmte.

Der nächste Ausbauabschnitt wölbt seinen stark gekrümmten Bogen nach Nord-

6) Die nördlich anschließende Wurtsiedlung Spieka hat J. HÖVERMANN, S. 71 f. und Skizze 12, analysiert.

7) Vgl. J. HÖVERMANN, S. 78 ff. und Skizzen 11, 14; der Hinweis auf relative Chronologie der Ortsnamengruppen ist richtig, aber mit großer Vorsicht anzuwenden. Als Basis für ethnische Rückschlüsse ist der ON-Befund zu schmal.

westen weiter vor; seine Deichlinie setzte inmitten der Cappeler Querwegstrecke an, von der ausgehend wir die Kernflur umschrieben haben, sie zieht dann vor dem Ahlinger Viertel entlang, setzt sich aber über die Dorumer Wasserlöse hinweg fort bis nach Padingbüttel, auf dessen große Langwurt sie senkrecht auftrifft. In dichten Ketten von Einzelwurtten folgen die Ausbaudörfer dieser Linie: zunächst das zu Cappel gehörige »Düringer Viertel«, dann der »Dorumer-«, endlich der »Padingbüttler Oberstrich«. Im Vergleich zur Ahlinger Flur ist hier abermals ein Schritt weiter zur parallelen Strichführung getan.

An der Kirchspielsgrenze Dorum–Cappel setzt der nächste und letzte hier zu betrachtende Ausbauabschnitt an; wieder beginnt er mit senkrechtem Ansatz zur alten Deichlinie, führt sie dann aber leicht gebogen nach Nordosten fort bis zum nördlichsten Wurster Kirchdorf Spieka. Auf dem dicht gereihten Schwarm von Einzelwurtten liegt die Cappeler Bauerschaft »Achter de Tanten«, das »Tantinger Viertel«⁸⁾; ihre Flur ist durchgehend reihenparallel, ihre Wurtten sind nach Bohrungen in einem Zuge auf junger Marsch zur Höhe von immerhin noch mehr als 2,50 Metern aufgeschüttet. Die geraden Abzugsgräben ziehen vom Wege oder von den Wurtten aus durch bis zur Rückgrenze, wo sie von einer am Düringer Weg ansetzenden, dem Tantinger Deich in gleichem Abstände folgenden Wetterung aufgenommen und zur Cappeler Wasserlöse hin entwässert werden⁹⁾.

Vor dieser ersten durchgehenden Deichlinie des Landes Wursten erkennen wir schließlich auf dem Kartenausschnitt noch drei weitere Ausbauzonen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, die Linien des »Niederstrichs«, des »Altendeichs« und das »Neufeld«, mit immer strenger rationalisiertem Flurbilde. Damit übersehen wir den vielstufigen Weg von ersten, kleinen Ringwällen um einzelne Wurtinseln bis zur zusammenhängenden, küstenparallelen Deichlinie. Schritt für Schritt vollzog sich die Strukturwandlung des Siedlungsbildes, fügten sich die einzelnen Glieder des über Jahrhunderte erstreckten Ausbaus aneinander. Alle Übergangsphasen von den der Kreislage angepaßten, ungleich großen und vielgestaltigen Blöcken der Kernfluren bis zu der senkrecht auf den Deich und den Hauptabzugsgraben orientierten Reihenparallelfur finden sich noch im heute faßbaren Flurbilde wieder, das auch die relative Chronologie der Ausbaustufen herzustellen erlaubt.

Nehmen wir zum Vergleich das Wangerländer Kartenbild um Hohenkirchen nochmals in die Hand: den Kranz von alten Rundwurtten um den alten Einbruch des Crildumer Tiefs haben wir bereits aufgezählt¹⁰⁾. Als die Bucht infolge veränderter Strömungsverhältnisse im Wesermündungsraum zu verlanden begann, schoben die Wurt-

8) »Viertel« ist der in Wursten übliche Name für die Bauerschaften; agrargeschichtlich untersucht hat sie R. WIEBALCK (Anm. 26 zu Abschn. I); auf seine irrige Annahme, daß sie aus Personalverbänden hervorgegangen seien, müssen wir noch zurückkommen.

9) Vgl. J. HÖVERMANN, S. 73 ff. und Skizze 13.

10) Karte 3, vgl. Anm. 27 zu Abschnitt I.

leute von allen Seiten ihre Ausbauten gegen sie vor. Wir gehen von der Waddewarder Radialflur aus, deren nördlicher, gegen das alte Tief gerichteter Halbkreis im Westen durch die Waddewarder Mühle markiert wird. Von da grenzt ihn ein gebogener Querweg mit der Einzelwurt »Warfe« ab, zwei Flurabschnitte rücken ihn nach Nordosten bis an einen Querweg über die Straße nach Haddien heran, und im Osten deuten die Einzelhöfe »Fookwarf« und »Edohausen« den weiteren Rand der Kernflur an. Sie liegen neben dem Prielzug, hinter dem die Tainer Ausbauten beginnen. Zwei Ausbauwege schieben sich vom Waddewarder Kern nach Norden gegen das Crildumer Tief vor, der westliche über Gummelsburg nach Ibbenhausen, der östliche über Klein-Waddewarden nach Lübberhausen. Im Bereich dieser Einzelwurtten richtet sich die unregelmäßige Blockflur zunächst senkrecht zu den Wegen aus, um sich weiter nordwärts dem gewundenen Lauf des Tiefs anzupassen. Den »hausen«-Orten entsprechen in gleicher Siedlungslinie nach Westen die zum Oldorfer Ausbaureaum gehörigen Einzelwurtten »Heringhausen« und »Hackhausen«, nach Osten die von Tain-Haddien her kolonisierten »Haihausen« und »Pophausen«.

Jenseits des Tiefs erkennt man gut die Scheide zwischen der im weiten Halbkreis von Oldorf her heranwachsenden Flur und den Waddewarder Ausbauten. Eine innere Linie von Oldorfer Tochttersiedlungen bezeichnen die gestreckten Wurtketten von »Neuwarfen« und »Uthausen«, die äußere stützt sich auf Einzelhöfe mit den Namen »Tatshausen«, »Tammhausen«, »Ikenhausen« sowie die am weitesten vorgeschobenen »Hillershausen« und »Neuwerk«. Sie alle sind Flachsiedlungen, können also kaum vor Abdämmung der Tiefmündung entstanden sein. Ihre vorwiegend rechteckigen Flurblöcke gruppieren sich geordnet um die Höfe¹¹⁾. Ortsform, Ortsnamen und Flurbild ergänzen sich zur Deutung des Ausbaureaums.

Weiter ostwärts zieht sich vom Raume Wiarden bis über das Crildumer Tief hinab ein breiter Streifen mit vorwiegend west-östlich orientiertem Flurstrich und regelmäßigeren Blöcken. In ihm herrschen die gruppenartig zusammengefaßten Einzelwurdörfer vor, oft durch kurze Verkehrswege verbunden, die parallel zur ersten durchgehenden Linie des »Altendeichs« verlaufen, so östlich Wiarden von der kleinen Doppelwurt Aukens bis nach Hodens, weiter südlich im Raume Wayens-Oldewarfen-Gammens, davor seewärts von Popkenhausen bis Nauens und Wüppels. Zwischengestreut ist eine Reihe von Einzelhöfen, meist mit »hausen«-Namen, auf der flachen Marsch.

Deuten wir dieses Siedlungsbild richtig, so ist die Mündung der verlandeten Bucht zunächst durch dammverbundene Reihen von Einzelwurdörfern untergliedert, endlich davor mit dem ersten zusammenhängenden Deich geschlossen worden, um den dann aber noch jahrhundertlang gekämpft werden mußte, bis ihn der große Jade-

11) SCHRADER, Text zu Karte 17. Manche der ON dürften erst in der Häuptlingszeit des späteren Mittelalters als Einzelsiedlungen entstanden sein.

einbruch entlastete¹²⁾. Der Ausbau im Hinterlande konnte erst nach dem Deichschlage vollendet werden. Bei ganz anderen räumlichen Voraussetzungen, so schließen wir, erinnert doch die Abfolge der Ausbauten im Wangerlande in allem an das für Wursten gewonnene Bild.

Noch anders ist die Lage in Norderdithmarschen, dessen Wurtflurgebiete vor den Reihensiedlungen liegen. Das hat zu der Annahme geführt, die Wurtenzonen von Wöhrden, Wesselburen (und Büsum) seien zunächst als »Halligen« unbedeicht geblieben, während der älteste Wall gegen die See weit dahinter von Hemme über Strübbel-Heuwisch-Haferwisch-Poppenwurth-Överwisch geschlagen worden sei¹³⁾. Dagegen sprechen aber nicht nur Ortsnamen, Ortsformen und Flurbild, sondern vor allem die hier einmal gegebenen Anhaltspunkte für eine Datierung des Deichschlags, wie noch zu zeigen ist.

Die Ansätze zum Deichschlag müssen auch hier von den großen Wohnhügeln ausgegangen sein: um die mächtige Doppelwurt Wesselburen legte sich zunächst seewärts ein Halbkreis von gestreckten Wurten, Norddeich-Süderdeich-Hassenbüttel, der dann mit den Einzelwurtdörfern Jarrenwisch und Hödienwisch rückwärts zu einem ovalen Wurtinseldeich geschlossen werden konnte¹⁴⁾. Den Anschluß an den Geestfuß stellten zwei Schenkeldeiche her, nach Süden vermutlich im Zuge Hassenbüttel-Wellinghusen-Wöhrden-Hohenwöhrden, nach Norden von Norddeich aus über Schülp-Stübbel-Hemme. Wenig später muß jedoch die nach Südwesten vorgelagerte Langwurtenkette Reinsbüttel-Diekhusen-Großenbüttel-Schockenbüttel angedeicht worden sein, deren alter Deich durch spätere Landverluste vor Wöhrden nicht mehr in ganzer Länge festzustellen ist.

Erst an der zur Geest gekehrten Sehne des so entstandenen, sichelförmigen Raumes unregelmäßiger Blockfluren, auf der Linie der Einzelwurtdörfer Allemanhusen-Nannemanshusen-Poppenhusen-Wehren-Jarremanwisch-Huddingmanwisch-Wolfesmanhusen, die sich fast gerade zwischen Schülp und Wöhrden ausspannt, geht das Kartenbild zu reihenparallelen Flurformen über, deren kurze Stücke von unregel-

12) O. HAGENA, Jeverland bis zum Jahre 1500, Old.Jb. 10/1902, S. 5-28, datiert den ersten Deichschlag auf das ausgehende 11. Jahrhundert. In den ältesten Rüstringer Satzungen, die wahrscheinlich in das 12. Jahrhundert gehören, ist die »Seeburg«, der »goldene Ring um ganz Friesland«, ausdrücklich dem Lande zu Bau und Schutz anvertraut: »Thet is ac londriucht, thet wi Frisa hagon ene seburch to stiftande and to sterkande, enne goldene hop ther umbe al Frisland lith...« (K. v. RICHTHOFEN, Friesische Rechtsquellen (Rq), Berlin 1840, S. 122; eine niederdeutsche Übs. ebenda im Wurster Landrecht, S. 84.)

13) O. FISCHER, Dithmarschen, S. 39 ff.; den Terminus »Hallig« sollte man besser nicht für die Inselnfluren der Wurten auf dem alten Marschhochlande verwenden, sondern nur für Neubildungen infolge der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sturmfluten; Vgl. unten, Anm. 35.

14) Karte 7: Ausschnitt aus der Vermessungskarte »Holstein u. Lauenburg«, 1862 (vgl. O. FISCHER, Dithmarschen, Tafel 75).

mäßigen Quergräben abgeteilt werden¹⁵⁾. Im Bereich der nächsten, wieder einen Schritt ostwärts gegen die Geest vorgeschobenen Siedlungszone wird das Bild der Reihenflur noch einheitlicher. Auch in dieser zweiten Kette herrschen noch die Einzelwurten vor; die Ortsnamen lauten: Neuenwisch – Edemanswurt – Edemanswisch – Sommerhusen – Poppenwurt – Haferwisch – Heuwisch – Bodingmanhusen – Todingmanwisch. Die letzte, dicht vor den Geestfuß rückende Siedelreihe liegt auf ebener Marsch und weist sich in Ortsnamen und Flur als jüngere Anlage auf anmoorigem Neuland aus: Nienkrog – Oeverwisch – Wennemanswisch – Tibensee – Blankenmoor heißen hier die Ortschaften.

Die Verwandtschaft mit den »Deichstrichsiedlungen« auf Einzelwurten in Wursten und Wangern ist für die beiden älteren der dithmarscher Reihensiedlungszonen nicht zu verkennen; auch in der Zeitstellung können sie von ihnen nicht wesentlich verschieden sein. Eindeutiger aber ist in Dithmarschen am Namentyp zu erkennen, daß in der Deichreihensiedlung genossenschaftliche Verbände wirken. Das Suffix »-man(nen)« taucht hier erstmals auf, erheblich eher als in den frühesten schriftlichen Belegen von solchen »Geschlechterverbänden«. Die in Dithmarschen häufige Form »-ingmannen« schlägt allerdings eine gewisse Brücke zu den Wurster Ortsnamen auf »-ing« und den Wangerländer Namen auf »-ens« in der Deichreihensiedlung¹⁶⁾.

Unterbrechen wir zunächst die Suche nach weiteren Anhaltspunkten für die beim Deichschlage auftauchenden Verbände, ihre Basis und ihre Struktur, im übrigen Küstenraume, um an dem günstigen Beispiel Dithmarschen den Versuch einer nicht nur relativen, sondern wenn irgend möglich absoluten Datierung des Deichschlags zu wagen. Methodische Schwierigkeiten liegen dabei nicht nur im Schweigen der schriftlichen Quellen; eben dieses Schweigen weist umgekehrt als Quelle darauf hin, daß für den umwälzenden Vorgang mit langem, organischem Wachstum bei relativ geringer herrschaftlicher, sich schriftlich niederschlagender Beteiligung zu rechnen ist. Hier ist einer unserer Gründe dafür zu suchen, daß wir am Beispiel Wursten so eingehend die Vielzahl aufeinander folgender Ausbauschritte behandelt haben. Wichtiger ist viel-

15) Nach Vorschlag von HINGST hat man diesen Flurtyp als »Marschkurzstreifenflur« bezeichnet: C. SCHOTT, Orts- u. Flurformen Schleswig-Holsteins, in »Beiträge z. Ldkd. v. Schl.-H.«, Sonderband f. O. SCHMIEDER, Kiel 1953, S. 105–133, hier 126 f. Das ist hier vermieden, um keine Anklänge an die genetisch ganz anders aufzufassende »Langstreifenflur« des Binnenlandes aufkommen zu lassen. Zur Beschreibung des Flurbildes vgl. STOOB, Geschlechterverbände, S. 48 ff. Es sind stets die ältesten Formen der ON gegeben. Die von A. BANTELMANN bei Wennemannswisch untersuchte frühmittelalterliche Wurt hat mit der Reihensiedlung des Hochmittelalters nichts zu tun.

16) Vgl. Anm. 4 zu Abschn. I; A. BACH, II, 230 f., hat sich gegenüber den Kombinationen von R. H. CARSTEN zu Recht skeptisch verhalten, bei vielleicht etwas zu starker Anlehnung an L. FIESEL. Aus dem Flurbilde ergibt sich eindeutig, daß an der Küste ein hoher Prozentsatz der Namen auf -ing und -ens erst um und nach der Jahrtausendwende entstanden sein kann; am richtigsten urteilt bisher darüber G. LOHSE.

mehr die im bisherigen Schrifttum noch ungenügend beachtete Überlegung, daß erhebliche naturbedingte Unterschiede zwischen den Küstenlandschaften vorliegen, und daß es nicht »den einen«, sondern die lange Kette von Deichschlägen zu datieren gilt.

Dennoch ist die zeitliche Differenzierung eingegrenzt durch den für die ganze Küste geltenden säkularen Anstieg der Sturmfluthöhen, wenn nicht auch des mittleren Wasserstandes, namentlich im 11. und 12. Jahrhundert, wie er durch jüngste Grabungen an verschiedenen Orten bewiesen oder doch sehr wahrscheinlich gemacht werden konnte¹⁷⁾. An den Beginn dieses Zeitabschnitts gehört die im älteren Schrifttum von Buch zu Buch tradierte Ansetzung »eines« ersten zusammenhängenden Seedeichs in der Zeit »um 1000«¹⁸⁾. Die einzelnen Argumente dafür brauchen hier nicht wiederholt zu werden; sie gehen vom Hinweis auf älteste Belege für »deich«-Namen, die seeftlandrischen »Isendycke« 984 bzw. 1046 und »Tubindic« 1025¹⁹⁾ und den nicht sicher datierbaren Angaben über Deichrecht und Deichfrieden in den hochmittelalterlichen Rechtsquellen des Küstenvolks²⁰⁾ bis zu den als »terminus ante quem« gewerteten Urkunden von 1106 für bremisches Sietland²¹⁾, 1120/40 für süderdithmarscher Ackerbau in be-

17) Die Wallkrone der 1061 in Hamburg angelegten »neuen Burg« des billungischen Herzogs ist bereits ein gutes Jahrhundert später zum Siedlungsniveau der neubegründeten Nikolai-stadt geworden: R. SCHINDLER, Ausgrabungen in Alt-Hamburg, Hbg. (1959), S. 170 f.; vgl. H. REINCKE, Forschungen u. Skizzen zur hamb. Geschichte, Hbg. 1951, S. 22; ders. in Hamma-burg 4/1950, S. 23–31. Ganz entsprechend rechnet H. JANKUHN, Zur Fortführung der Aus-grabungen in Haithabu, ZSHG 87/1962, S. 9–35, hier S. 21 f., mit einem Anstieg des Wasser-spiegels seit etwa 1000 n. Chr. binnen eines Jahrhunderts um 1,50; vgl. auch R. KÖSTER, Zur Frage der gegenwärtigen Senkung d. schleswig-holsteinischen Ostseeküste, »Die Küste« 8/1960, S. 131 ff. unter Auswertung der Grabungsergebnisse in Alt-Lübeck.

18) Vgl. z. B. C. WOEBCKEN, Deiche..., S. 46 ff.; H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 38 ff. mit Schrifttum. Ähnlich datieren noch C. SCHOTT, Probleme der Küstensenkung, Schr. d. Geogr. Inst. d. Univ. Kiel 13, H. 4/1950, S. 14 f., und H. WIEMANN in »Ostfriesland« 1961, S. 78.

19) M. GOTTSCHALK, Historische geografie van Westelijk Zeeuws-Vlaanderen, 2 Bde., Assen 1956–58; bes. I, S. 15 ff., 20 ff. Beide Orte liegen im Mündungsraum der Schelde.

20) Vgl. oben, Anm. 12; Oudfriese taal- en rechtsbronnen, s'Gravenhage, IV (P. SIPMA) De eerste Emsiger Codex, 1943; V (W. BUMA) Brokmer Rechtshandschriften, 1949; VII (P. SIPMA) De tweede Emsiger Codex, 1953; K. v. RICHTHOFEN, Rq., S. 21, 122, 210 u. ö.; R. HIS, Unter-suchungen z. d. älteren Rechtsquellen Ostfrielands, ZRGG 57/1937, S. 58–137. PH. HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, S. 10, datierte die 17 Küren und 24 Landrechte in das späte 11. Jh.; R. HIS, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 2, hat zugestimmt; vorsichtiger urteilten CL. v. SCHWERN/H. THIEME, Grundzüge d. dt. Rechts-geschichte, 4. Aufl., Berlin 1950, S. 144, und H. PLANITZ/K. A. ECKHARDT, Dt. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Köln 1961, S. 141 f.: »vielleicht noch im 11. Jh., jedenfalls aber vor 1200.« Dabei wird es bleiben müssen, was eine gewisse Entwertung dieser Quelle für die Ansetzung des Deich-schlages bedeutet.

21) HambUB I, 129-BremUB I, 27-MAY, Reg. d. EB. v. Bremen, I, 408 zu 1106, vor Aug. 7; vgl. unten, S. 418.

deichter Marsch²²⁾ und zu dem oft zitierten Bericht Saxos über die Fruchtbarkeit des seit langem bedeichten Nordfriesland, der um 1180 geschrieben sein mag²³⁾.

Das Fehlen zeitgenössischer Quellen läßt sich nun für Norderdithmarschen teilweise ausgleichen. Hier liegt ein Landregister mit genauen Besitzangaben von 1560 vor²⁴⁾. Es ermöglicht die Berechnung der Stellenzahl, wobei die im Register erwähnten unbebauten Wohnplätze einzukalkulieren, die unter 4 Hektar liegenden Stellen als sekundäre Abschichtungen auszuschneiden sind. Für die Dörfer der Deichreihensiedlung ergibt sich ein hohes Vorwiegen der mittleren Betriebe bis zu 12 Hektar gegenüber den größeren, wie es etwa die Verhältniszahlen von Huddingmanwisch (17:3), Jarremanwisch (15:0) oder Edemanswurt (7:2) belegen mögen. Daraus ist zu schließen, daß alle Großhöfe sekundäre Bildungen sind und der Umfang der Stellen im Raume der Deichreihensiedlung ursprünglich ziemlich einheitlich bei 10 Hektar gelegen haben dürfte²⁵⁾.

Demgegenüber drängt sich nun in der Wurtsiedlung an verschiedenen Angelpunkten der ersten Deichlinie ganz auffälliger Großbesitz. Seine Bedeutung wird erst im Vergleich mit der Geest klar. Dort zeigen die Hauptdörfer der ältesten Siedlungsschicht²⁶⁾ im 16. Jahrhundert einen sehr differenzierten Aufbau aus bis zu 8 Vollhufen, bis zu 20 Viertel- und Halbhufen sowie bis zu 40 Kötnerstellen; die Dörfer der ersten Ausbauschicht des 9.–10. Jahrhunderts²⁷⁾ sind bereits erheblich kleiner mit 2–4 Voll-, 5–10 Viertel- und Halbhufen sowie bis zu 10 Köttern; noch weit niedriger liegen die Zahlen in den Dörfern der zweiten Ausbauschicht des 12.–14. Jahrhunderts²⁸⁾ mit höchstens 1–2 Voll-, 2–8 Viertel- und Halbhufen sowie bis zu 10 Köt-

22) Chron. Rosenv., ed. J. VOGT, Mon. inedita... Bremen 1740 ff., hier S. 122 zu 1120 (dazu R. HANSEN in ZSHG 33/1903, S. 167); HambUB I, 162-SHRU I, 121 zu »um 1140«.

23) SAXO GRAMM. (MGSS XXIX, 90) Lib. XIV, zu 1151: »Interea Kanutus Frisiam Minorem... petit. Dives agri provincia est, pecoribus opulens. Ceterum confinis oceano patet humilis, ita ut eius interdum aestibus eluatur. Qui ne irrupant, vallo litus omne precingitur; quod si forte perfregerint, inundant campos, vicos et sata demergunt.« Saxo fährt aber fort, indem er die ständigen Überflutungen bildhaft beschreibt (wie schon in der Vorrede, S. 45 und in Lib. VIII, S. 60) und endet: »Hyeme continuo celatur aestu; stagni speciem prebentibus campis; unde et in qua rerum parte locanda fuerit, pene ambiguum natura fecit, cum alia anni parte navigationis patiens, alia aratris capax existat.«

24) Landesarchiv Schleswig, Abg. Koph. Nr. 194; Teileditionen im DithmUB, S. 240 ff., und von E. FREYTAG in der Zs. d. Zentralstelle f. nds. Fam.kde, 1934, 1949; vgl. dazu und zum Folgenden H. STOOB, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959, S. 368 ff.

25) Das unterscheidet diesen Typus der Reihensiedlung ebenso unverkennbar von der Marschhufensiedlung wie die ganz andere Gestalt des Flurbildes (vgl. Anm. 15 zu diesem Abschn.).

26) Dazu u. z. Folgenden STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 383 ff. Zur ältesten Siedlungsschicht gehören vorwiegend Orte mit Kurznamen, auf -ing, -ingstedt, -stedt, große auf -dorf, alte auf -en.

27) Vorwiegend Orte auf -büttel, -borstel, -husen, -bek, kleinere auf -dorf, größere auf -holm.

28) Vorwiegend Orte mit Rodungsnamen auf -rade, -holt, -loh, -oh, -wohld, sowie in Rand-

nern. Selbst in großen Hauptdörfern haben wir also nur ausnahmsweise mit mehr als 10 alten Hofstellen zu rechnen, deren Ackerfläche nicht vor dem ausgehenden Mittelalter die 10-Hektar-Grenze überschritten haben dürfte²⁹⁾.

Nun zeigt das Landregister zwar in den beiden Hauptorten der Geest, Meldorf und Heide, einige abnorm große Besitzkomplexe, aber sie liegen in Händen von Mitgliedern der Landesobrigkeit und lassen sich einwandfrei als Ergebnis von Kapitalsanlage und Bodenspekulation im 15./16. Jahrhundert erweisen³⁰⁾. An zwei anderen Stellen der Geest aber stoßen wir auf Großbesitz, für den ein weit höheres Alter angenommen werden muß: im nordöstlichsten Kirchspiel Delve, das den wichtigen Eiderübergang nach Stapelholm-Schleswig beherrscht, hat um 1560 eine Regentensippe 5 Hufen und weite Teile der Eidermarsch inne³¹⁾; im Dorfe Windbergen bei Meldorf sitzen vier nachweislich dem gleichen Geschlecht zugehörige Familien auf nicht weniger als 50 Geesthufen und rd. 90 Hektar Marschland, davon im Dorfe selbst nur die bereits immense Zahl von 17 Hufen, während der größere Besitzteil sich auf 16 weitere Dörfer in 5 verschiedenen Kirchspielen verteilt³²⁾.

Kann sich nun bei den Delvern die Annahme eines alten Großbesitzes nur auf das Regentenamt und den Namen »Vaget« bei einem der Vorfahren stützen, so trägt das Windberger Geschlecht den ausdrücklichen Namen »Vogdemannen«, ist nachweislich noch im 13. Jahrhundert adlig und bleibt bis in das 16. Jahrhundert hinein der vornehmste Familienkreis des Landes. Als stiftbremische Amtsträger waren die Vögte von Windbergen aber vermutlich eher aus erbgesessenem Führungsrecht bestellt worden, nicht aus dienstadliger Mannschaft, für die sich kein Anhalt findet.

Nun sind aber auch die drei wichtigsten Höfe des Kirchspiels Wesselburen in Händen des gleichen Verbandes! Mehr noch, sie liegen ausgerechnet auf den gestreckten Dorfwurten des oben erschlossenen ersten Wurtinseldeichs, in Norddeich, Süderdeich und Wehren rings um den alten Hauptort herum. Ihr Umfang beträgt das 15–20fache der normalen Marschhöfe³³⁾, und der Landeschronist Neocorus weiß noch um 1600 zu berichten, daß den Vogdemannenhöfen in Norddeich und Süderdeich aus dem Wesselburener Hinterlande, namentlich dem einen Teil der Deichreihensiedlung einneh-

lage auf -horn, -hop, -winkel, kleinere auf -holm; endlich eine Reihe weiterer Namen von Orten mit auffallend kleiner oder gezwängter Flur.

29) Vgl. dazu die Berechnungen von W. MÜLLER-WILLE, 1956 (Anm. 4 zu diesem Abschn.) und D. SAALFELD, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960, sowie H. HAMBLOCH, S. 348 f., wonach der Daueracker bei den Höfen des 11. Jh. höchstens 4 Hektar umfaßt haben dürfte.

30) Näheres bei H. STOOB, Gesch. Dithm.s., S. 385 f.

31) H. STOOB, Gesch. Dithm.s., S. 315 ff: die Delver Vorhebkemannen.

32) H. STOOB, Gesch. Dithm.s., S. 238 ff., 380 ff. mit Skizze.

33) Landregister 1560, fol. 130, 134, 136 f. (vgl. Anm. 24), H. STOOB, Gesch. Dithm.s., S. 242 ff.

menden Filialkirchspiel von Neuenkirchen³⁴⁾, ein jährlicher Gerstenzins von 700 Tonnen zugestanden habe³⁵⁾.

Wie sind die Vogdemannen zu so abnormen Gütern an den Brennpunkten der Deichlinie gelangt, wenn sie ursprünglich nur auf der Geest, in unmittelbarer Nachbarschaft des alten Landeshauptortes Meldorf, gesessen haben? Mit dieser Frage beschäftigt, werden wir auf einen Streit aufmerksam, der zwischen dem northeimischen Hauskloster Bursfelden und Kaiser Lothar III. um den Besitz des Dorfes »Weslingeburin« ging³⁶⁾. Zwei Fälschungen, durch die das Kloster sein Eigentum zu sichern suchte, wissen davon zu berichten, daß Lothar das alte Wurdorf für sich in Anspruch genommen habe. Entstanden sind sie nach dem Sturze des Löwen, zu Ende des 12. oder Beginn des 13. Jahrhunderts, weil man damals wohl in Bursfelden Hoffnung hegte, das entfremdete Gut hoch oben an der Nordseeküste zurückzugewinnen oder doch bei Verhandlungen als Tauschobjekt einsetzen zu können. Es hat das zu nichts geführt, doch wir entnehmen daraus, daß Heinrich der Löwe bei seinem Dithmarschenzuge von 1148³⁷⁾ auch hinsichtlich Wesselburens sehr konkrete Erbansprüche verfolgt zu haben scheint.

Noch wichtiger war aber für den Löwen das udonische Erbe in Dithmarschen³⁸⁾.

34) Erste Erwähnung 1323 (SHRU III, Anm. zu Nr. 517 f.); Joh. Adolphi, gen. NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, ed. F. DAHLMANN, 2 Bde. Kiel 1827, hier I, 241: »*Uth vorberorter kerken Weßlingburen hebbben twe geschlechter, alß de Todiemenner und Hodiemner, do de munge deß volkes thonam, eine kerke angefangen tho erbuwen...iß genommet de Nie-kerke.*«

35) NEOC. I, 238 f. hebt bei Behandlung von Wesselburen als etwas ganz Besonderes hervor, daß »*dit carspel 2 koppern (kupfergedeckte) huse gehatt, dat eine hefft gestaken thom Suderdicke, hefft Claes Markes Hergen (Regent und Vogdemann) gebuwet umnd ock darbi 700 tonnen garsten jarliches inkamendes gehatt... Bi dußem huse iß ock ein herrlich geschutte gewesen... Dat ander koppern huß hefft thom Nordicke... gestaen und... iß van Carstiens Reimern (Regent und Vogdemann) gebuwet gewesen, hefft ock 700 tonnen garsten jarlich tho geneten gehatt, it iß ock darbi ein herrlich stucke schuttet gewesen.*« Weitere 700 Tonnen dieser nur als Neulandzins oder Filialzins aus dem rückwärtigen Gebiet des Tochterkirchspiels Neuenkirchen zu verstehenden Abgabe gingen nach dem Zeugnis des Chronisten an die Wesselburener Kirche selbst, die damit als Mutterpfarre erwiesen ist.

36) Vgl. LADENDORF/STOOB, Wesselburen und die Bursfelder Urkundenfälschungen, Zs. Dithmarschen 1955, S. 47–50; FINKE, Westf. UB I, 95 zu 1152, Jan. 9, und STIMMING, Mainzer UB I, 385 zu 1093. Die von beiden nicht erkannte Identifizierung mit Wesselburen ergibt sich aus dem Lautstande (in den ältesten Belegen, z. B. HambUB I, 792 zu 1281, und noch bei NEOCORUS heißt W. stets »Weslingburen«) sowie dem in beiden Fälschungen benachbarten weiteren Hinweis auf »*possessiones in Holtzaten*«; in der Fälschung zu 1152 ist vom Tausch beider nordelbischen Besitzungen gegen dem Kloster nähergelegene die Rede.

37) K. JORDAN, DD HdL, Nr. 12, S. 19 ff. zu 1148, Sept. 13 (Fälschung durch Sido v. Neumünster, auf Grundlage echter Urkunde, um 1180).

38) Vgl. R. HUCKE, Die Grafen von Stade 900–1144, Diss. Kiel, Stade 1956, bes. S. 111 f., 132 f., 181 ff., 205 ff.

Es ging zu einem wesentlichen Teil auf die »hereditas Idae« zurück, das Eigengut der Gräfin Ida von Elsdorf³⁹⁾. In zweiter und dritter Ehe war sie mit den Grafen Dedo und Etheler von Dithmarschen verheiratet gewesen, die kurz nacheinander um 1056 bzw. 1060 in ihrer Grafschaft erschlagen worden sind. Richenza von Werl, vermutlich ihre Schwester, war die Gattin Ottos von Northeim und Großmutter der Kaiserin Richenza gewesen, und so erklären sich die Ansprüche Lothars – namens seiner Frau oder Tochter – auf Idas Erbe. Es dürfte größtenteils an die Stader Udonen, kleineren Teils an die Northeimer gelangt sein. Idas Neffe, der 1101 in Friesland erschlagene Heinrich v. Northeim, hatte 1093 zusammen mit seiner Frau Gertrud von Meißen, einer Brunonin, das Kloster Bursfelden gestiftet; die echte Gründungsurkunde weiß unter den Güterschenkungen nichts von Wesselburen zu sagen, doch könnte Gertrud es zusätzlich als Witwe zwischen 1101 und 1117 dem Kloster vermacht haben, was dann vermutlich ihr Schwiegersohn Lothar als unrechtmäßig angefochten hat.

Ein weiterer wichtiger Teil der udonischen Besitzrechte in Dithmarschen war an das Stader Hauskloster Harsefeld gelangt und wurde von diesem 1217 dem dänischen König Waldemar II. verkauft⁴⁰⁾. Diese Güter lagen dichtgedrängt bei Lunden an der Eidermündung, also ebenfalls an einem Angelpunkte des Deichschlags, und es finden sich denn auch Hinweise auf eine alte Vogteifamilie im Raume Lunden–Preil, der vielleicht auch Fährgerechsamte zustanden⁴¹⁾, wie es bei der vierten, hier zu nennenden Vogtfamilie der Fall war, die sich in Brunsbüttel an der Elbmündung nachweisen läßt⁴²⁾. Auch dieser mehrfach rückverlegte, ehemalige Wurtort nimmt eine wichtige Lage an der alten Deichlinie ein.

Ausgerechnet in dem zu besonderer Autonomie gelangten Küstenteil Dithmarschen lassen sich damit Spuren für alten Großbesitz fassen. Er ist später in Händen von Familien, teils nachweislich adliger Überlieferung, die das stiftbremische Vogteiamt innehaben, und konzentriert sich in der Marsch auf wichtige Punkte der Deichlinie des hohen Mittelalters. Da die Ansprüche des Erzbischofs von Bremen erst nach 1227 wirklich durchgedrungen sind⁴³⁾, dürfte die Machtstellung der Vogteifamilien

39) R. HUCKE, S. 58 ff. und Stammtafel C; er stützt sich auf E. KIMPEN, Ezzonen und Hezeliden i. d. rhein. Pfalzgrafschaft, MÖIG, 12. Erg. bd., 1932, S. 1 ff. Vgl. auch P. NIEMANN, Die Klostersgeschichte v. Rastede . . ., Hofmeisters Greifsw. Abh. 5/1935, hier S. 46 ff.

40) S. AAKJAER, Kong Valdemars Jordebogk, Kopenhagen 1927/43, I, 11 und 17 v des Faks., II, 95 – HambUB I, 406; dazu W. LAUR, S. 23; R. HUCKE, S. 181 ff.; R. HANSEN, ZSHG 27/1897, S. 210 ff. und ZSHG 33/1904, S. 158 ff.; O. FISCHER, Eiderstedt, S. 30; ders., Dithmarschen, S. 37.

41) Vgl. H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 22, 132; ders., Gesch. Dithm.s, S. 254 ff., 303 f. über Sulemannen, Ebbingmannen und Isermannen.

42) Vgl. H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 125 f.; ders., Gesch. Dithm.s, S. 247 ff* über Vokemannen.

43) Vgl. R. CHALYBAEUS, Gesch. Dithmarschens bis . . . 1559, Kiel 1888, S. 43 ff., 85 ff.; V. PAULS/W. CARSTENS, Dithmarschen im Mittelalter, Hamburg, 1948, bes. S. 12 ff.

in der Marsch älter sein als ihr Amt. Vermutlich geht sie auf Funktionen zurück, die ihnen noch zu stadischer Zeit im ausgehenden 11. Jahrhundert zugefallen sein müssen, etwa unter Idas Neffen, dem von 1057–1082 amtierenden Markgrafen Udo II. oder dessen Söhnen Heinrich III. († 1087) und Udo III. († 1106), unter denen das Haus kräftig vorankam, bevor es beizeiten des schwächeren dritten Bruders Rudolf I. († 1124) einen vom überlegen aufsteigenden Sachsenherzog Lothar geschickt beschleunigten Niedergang erlebte⁴⁴⁾.

Nach der Verteilung der Besitzkomplexe kann es sich nur um Aufgaben gehandelt haben, die mit dem Deichschlage in Verbindung standen. Ob die Stader Grafen dazu frühe ministerialische Kräfte heranziehen konnten, oder ob sie sich nicht eher eines eingesessenen Kreises führender Familien versichern mußten, ist im Grunde ohne Belang. So oder so wurde die Führungsfunktion durch Ausstattung mit Neuland und wertvollen Zinsgefällen abgegolten. Daß die Stader selbst beträchtliche Kornzinse in Dithmarschen gefordert haben, geht aus dem sagenhaften Bericht über die Erschlagung Rudolfs II., des letzten Grafen aus udonischem Hause, 1144 auf der Bökelnburg in Süderdithmarschen, bei aller Strittigkeit unzweideutig hervor⁴⁵⁾. Damals scheinen den außer Landes ihren Schwerpunkt besitzenden Grafen die Gefälle verloren gegangen zu sein, und weder Rudolfs Bruder, Erzbischof Hartwig I., hat sie für Bremen, noch auch Heinrich der Löwe und Adolf III. für das sächsische Herzogtum oder die holsteinische Grafschaft auf die Dauer wieder zu sichern vermocht⁴⁶⁾.

Erhalten blieben dagegen – wenigstens im Raume Wesselburen – die Zinsrechte des einheimischen Führungskreises, der eine gewisse, freilich von mittel- und oberdeutschen Verhältnissen scharf zu trennende Form der Grundherrschaft behaupten konnte, die sich nur auf Rechte am Boden, nicht aber auf solche an Personen bezog. Das gibt zugleich Anhalt für die selbständige und wichtige Rolle der genossenschaftlichen Verbände, ohne deren zugreifende Hilfe die von uns erschlossene Führungsfunktion vom Grafen autorisierter oder angesetzter Familien gegenstandslos gewesen wäre.

Bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, so fassen wir zusammen, dürften sich die Führungskräfte zum Deichschlag auf den gestreckten Wurten rings um Wesselburen und am Eiderknie nördlich Lunden eingerichtet haben, um gegen die Jahrhundertwende das lange vorbereitete Werk abzuschließen, das die rückwärtige Deich-

44) R. HUCKE, S. 84 ff.; H. VOGT, Das sächsische Herzogtum Lothars von Süplingenburg, Diss. Kiel, Hildesheim, 1959, bes. S. 13 f., 26 f.

45) Die Quellen bei R. HUCKE, S. 49 f., doch ist ihm die »memoria defunctorum« von Burg/Dithm. entgangen; so zweifelt er Burg als Tatort an. Vgl. dazu R. HANSEN in ZSHG 27/1897, S. 265 ff. mit Faks. HUCKE hat aber erwiesen, daß nur der 15. März als Datum in Frage kommt; insoweit führt also die Sage irre, richtig dürfte jedoch ihr Kern sein, daß hinter dem Totschlag ein Streit um Abgaben gestanden habe. Vgl. HELM. c. 92: Zehntstreit in Holstein.

46) CHRON. HOLTZ., ed. LAPPENBERG, 1862 (QSSH 1, vgl. MGSS XXI, 251–306), S. 31 f., dazu R. CHALYBÆUS, S. 42 f., 45, 47 ff.

reihensiedlung dann in das 12. Jahrhundert hinein fortgesetzt hat. Der Zeitansatz trifft sich mit neuen Datierungsversuchen für die Nachbarlandschaften: in Eiderstedt ist das schrittweise Fortschreiten zu immer größeren Teilbedeichungen während des 11. und der Abschluß einer Seedeichlinie im frühen 12. Jahrhundert mit guten Gründen angenommen worden⁴⁷⁾. Noch etwas jünger dürfte der erste zusammenhängende Deich um die nordfriesischen Marschinseln im Utlande gewesen sein. Wegen späterer Landverluste können wir nur noch im südlichen Teil der Horsbüllharde mit einiger Vorsicht Rückschlüsse aus dem Flurbilde wagen⁴⁸⁾. Dort mag ein erster Ringdeich den Raum Horsbüll – Diedersbüll – Hoddebüll – Emmelsbüll – Toftum geschützt haben. Er wird zu Saxos Zeit vorhanden gewesen sein, weist aber nur Langwurten und Einzelwurten mit jüngeren Ortsnamen auf und läßt nur bei Horsbüll, Diedersbüll und Toftum Spuren alter Blockfluren erkennen, während sonst das an Dithmarschen erinnernde Bild von Reihenparallelfuren vorherrscht. Im Erdbuch Waldemars II. steht die «Horsabyheret» 1231 mit dem ansehnlichen Landgelde von 60 Mark verzeichnet, muß also den Nordteil der späteren Insel mit den Wurten um Klanxbüll und den typischen Einzelwurdörfern mit Reihenfluren Osterklanxbüll und Rodenäs wohl schon mit umfaßt haben. Ob sie damals sogar nach Norden, gegen Hoyer und Tondern zu, landfest gewesen ist, bleibt zweifelhaft; während des Spätmittelalters liegt sie als große Insel vor dem Watten- und Halliggebiet des heutigen Gotteskoogs⁴⁹⁾.

Vielleicht hat das erstarkende dänische Königtum schon bei der friesischen Zuwanderung in spätkarolingischer Zeit tätig eingegriffen⁵⁰⁾; deutlicher wird seine Einflußnahme faßbar bei der Einteilung Eiderstedts, der Utlande und des rückwärtigen schleswigschen Geestgebiets in Harden. Da sie in Südschleswig fehlt, also im Bereich der ottonischen Nordmark, müßte sie älter sein als deren Abtretung an Knut den Großen durch Konrad II.⁵¹⁾ Nach Saxo versprach 1151 der Prätendent Knut im Thronstreit den Nordfriesen für ihre Waffenhilfe eine Minderung der Abgaben⁵²⁾. Diese An-

47) R. KOOP, Eiderstedter Heimatbuch I, Besiedlung und Bedeichung, Garding 1936, S. 140 ff., 170 ff.; O. FISCHER, Sonderprobleme, S. 119 ff.; ders., Eiderstedt, S. 36 ff.

48) Über die Horsbüllharde: H. JANKUHN, Frühgesch., S. 168 ff.; W. LAUR, S. 183; O. FISCHER, Nordfriesland, S. 21 ff., 93 ff. nebst Taf. 46, 48, 57.

49) Das umfangreiche Landgewinnungswerk des 16. Jahrhunderts in diesem Raume behandelt ausführlich und mit durchweg neuen Ergebnissen O. FISCHER, Nordfriesland, S. 93–112.

50) Vgl. ANN. FULD. zu 857 (ed. RAU 1960, S. 50): »*Roric Nordmannus, qui praeerat Dorestado, cum consensu domini sui Hlutharii regis classem duxit in fines Danorum et consentiente Horico Danorum rege partem regni, quae est inter mare et Egidoram, cum sociis suis possedit.*«

51) Über die Harden: A. MICHELSEN, Nordfriesland im Mittelalter, in FALCKS Staatsbgl. Magaz. 8/1828, S. 453–740, hier S. 499 ff.; H. JANKUHN, Frühgeschichte, S. 214 f., der die Gliederung des Landes weniger auf das Eingreifen einer zentralen Gewalt als auf die gewachsenen Siedlungskammern zurückführen will. Beides ließe sich aber durchaus verbinden.

52) Im Thronstreit mit Sven III. verspricht Knut III. den Nordfriesen nach SAXO GRAMM. XIV (SS XXIX, 90) zu 1151: »*se eis aliquid de consuetae pensionis onere laxaturum*«. Danach wäre mit einer Abgabe der zugewanderten Marschbauern schon unmittelbar nach dem Deich-

zeichen rechtfertigen die Vermutung, daß auch beim Deichschlag in den nordfriesischen Utlanden herrschaftlicher Einfluß vorgelegen haben könnte. Ob sie bei dem Mangel an schriftlichen Zeugnissen und der weitgehenden späteren Zerstörung des einst bedachten Landes künftig durch neue Argumente gestützt werden kann, steht dahin.

Dagegen bieten sich für den südlichen Küstenteil schon bei erstem, noch wenig fundiertem Zusehen manche Hinweise in gleicher Richtung, die gegenüber der älteren Forschung und ihrer recht subjektiven Betonung der urtümlichen friesischen Freiheit zur Vorsicht mahnen. Gehen wir von den Udonen aus, die mit der Grafschaft Dithmarschen den »comitatus utriusque ripae« um Stade als ihr eigentliches Kernland verbanden. Er umfaßte auch Hadeln und Wursten, die nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an Bernhard von Askanien gegangen sind⁵³). In den Kämpfen zwischen Adalbert von Bremen und den schwachen Billungerherzögen haben sich die Udonen sehr geschickt weitere Rechtstitel an Grafschaften der Weser- und Jademarschen gesichert; auch das Ammerland mit Oldenburg gewannen sie als bremisches Lehen und seit 1089 hatten sie die Hochvogtei über das Erzstift inne⁵⁴). Es bedarf neuer und eingehender Prüfung, wieweit sich vor 1144 zwischen ihnen und den Bremer Erzbischöfen Rivalität oder Zusammenarbeit in der Bemühung um den Marschenausbau erkennen läßt; nach dem Sturze Adalberts sind die Udonen während der gleichen Jahrzehnte in Vorhand, die uns in Dithmarschen als entscheidend für den Deichschlag erschienen sind, seit 1104 schalten sich dann die Erzbischöfe Friedrich († 1123) und Adelbero wieder kräftiger ein.

In Rüstringen, Östringen und dem Wangerlande waren die Komitatsrechte von den Billungern behauptet worden; an ihrem Stützpunkt Jever prägten sie im späten 11. Jahrhundert lebhaft Münzen, Ordulf (1059–71) sogar ausschließlich⁵⁵). Mit ihrem

schlage zu rechnen. Auch die Anweisung des »Königsbriefs« von 1314 an die Horsbüll- und die Bökingharde (vgl. O. FISCHER, Raumschg. 3, S. 75), Dämme zum Festlande zu bauen (die der Königsmacht steten Zugang sichern sollten), könnte Beachtung verdienen.

53) CHRON. RASTED. (ed. MEIBOM 1688 f., II, 89) über Mkgr. Udo II. v. Stade: »... *qui tunc possedit totam illam patriam a flumine Tzevana (Seeve) . . . usque in barbaricam mare . . . Worsatiam, Hadeleriam et ceteras insulas (!) scilicet Kedingiam et Antiquam Terram.*« Von den Bemühungen Lothars III. um die Küste hörten wir bei Wesselburen, müssen aber noch auf seinen Burgenbau in (Bremer-)Vörde 1112 verweisen: ANN. STAD., MGSS XVI, 321, H. ZARNACK, Die Anfänge der Herrschaft der Askanier in Hadeln, JMVM 40/1959, S. 9–23. hier S. 18 f., will freilich keine Beteiligung der Udonen am Marschenausbau gelten lassen, der allein vom Bremer Erzbischof betrieben worden sei.

54) R. HUCKE, S. 87, 143 ff. zur Hochvogtei; Old.UB II, 10 u. 14, S. 5 ff. -MAY, Reg. I, 257, S. 61, sowie G. SELLO, Die terr. Entwicklung des Hzt. Oldenburg, Old. 1923, S. 76, und P. NIEMANN, Rastede, S. 93 ff. über den »comes Huno« im Ammergau, der 1059/63 Amtsgraf der Udonen ist.

55) G. SELLO, Östringen u. Rüstr., S. 12 ff.; P. NIEMANN, Rastede, S. 42, 51 ff.; V. JAMMER, Die Anfänge d. Münzprägung im Hzt. Sachsen . . ., Num. Stud. 3–4/1952 (Hamburg), S. 91 f.

Aussterben 1106 schieben sich dann die im Lerigau ansässigen Amtsgrafen zuvor teils udonischer teils billungischer Belehnung nach vorn, die späteren Oldenburger. Ihre Genealogie ist nicht ganz geklärt, doch läßt sich ein Erbgang sowohl zu den Nachkommen Widukinds im Raume um Wildeshausen als auch zu Ida von Elsdorf ausmachen⁵⁶). Bald nach 1050 stiften sie ihr Hauskloster in Rastede und wenden ihm erhebliche Güter in den Jademarschen zu. Im 12. Jahrhundert besitzen sie herrschaftliche Rechte im Auricher und Wangerlande, wir hören mehrfach von ihren Kämpfen mit den Rüstringer und Östringer Friesen, in die auch Heinrich der Löwe eingegriffen hat⁵⁷).

In Emden prägen schon vor 1048 die Grafen von Calvelage-Ravensberg; zwischen 1063 und 1066 kann Erzbischof Adalbert die Komitatsrechte an sich bringen, der seit 1057 auch in Leer Münzen geschlagen hat, anscheinend in der Nachfolge Herzog Gottfrieds II. von Lothringen. Die Grafen von Werl als Erben des Komitats auf dem Hümmling scheinen ebenfalls Ansprüche auf den Emsgau geltend gemacht zu haben; nach Adalberts Sturz setzen sich aber die zugleich im Lerigau begüterten Ravensberger durch, bis Erzbischof Liemar 1096 den Emsgau wieder an sich bringen kann. Auch die Grafen von Zütphen greifen in den Streit um die Besitzrechte ein; als sie endlich durch Kauf 1253 an die Bischöfe von Münster gelangen, sind sie kaum mehr als ein vager Anspruch⁵⁸).

Ähnlich bunt ist auch die Entwicklung der Herrschaftsrechte in der Grafschaft Groningen mit den Marschgaugen Hugmerke (Humsterland), Hunsingo und Fivelgo. Von den niederlothringischen Herzögen gelangte sie durch Heinrich III. an Adalbert von Bremen, doch besaß der Bischof von Utrecht bereits seit 1040 das Münzrecht in Groningen⁵⁹). Adalberts Sturz bringt die Komitatsrechte an die Brunonen, denen durch Ludolfs Heirat mit Gertrud von Gent bereits vorher Westfriesland zwischen Lauwers und Südersee zugefallen war. Bruno III., sein Bruder Markgraf Ekbert I. († 1068) und dessen gleichnamiger Sohn entfalten lebhaftere Münzprägung in den westfriesischen Hauptorten, vor allem Staveren, Bolsward, Dokkum und Leeuwarden. Seinem Gegner Ekbert II. erkennt Heinrich IV. 1077 die Grafschaft Staveren, 1086 auch die übrigen friesischen Grafenrechte ab; er wird 1090 erschlagen. Bis dahin muß die brunonische Macht in Friesland recht beachtlich gewesen sein⁶⁰). Über Ekberts Schwester

56) P. NIEMANN, Rastede, S. 56 ff.; G. SELLO, Terr. Entw., S. 212; R. HUCKE, S. 70 f.; HANISCH, Rastedensia, Beiträge z. Old.Gesch., Mskr. StB.Old.

57) P. NIEMANN, Rastede, S. 7 ff., 40 f. zur Klostergründung, S. 60 f. zu den fries. Kämpfen d. Oldenburger; P. SELLO, Das Hzt. Oldenburg, Stud. z. Atl. Nds. 3/1917, S. 90 ff. zu Östringen, S. 102 ff. zu dem von Rastede ausgehenden Landausbau in der Marsch.

58) Ofr. UB I, 6 – MAY, Reg. I, 392; vgl. V. JAMMER, S. 92 ff.

59) MG. DDH III, 45, S. 9.

60) ADAM III, 45: (Adalbert) *»illum maximum Fresiae comitatum a cesare indeptus est de Fivelgoe, quem prius habuit dux Gotafridus et nunc Ekibertus. Pensionem librarum dicunt esse mille argenti, quarum ducentas ille solvit, atque est miles ecclesiae«*. Diese brunonischen

Gertrud, die Braunschweiger »vidua praepotens«, gelangen die Ansprüche an deren Gatten Heinrich von Northeim, der 1101 in Friesland fällt, als er sie realisieren will. Aber auch die salische Partei bleibt erfolglos, obgleich Heinrich V. mehrfach Feldzüge nach Friesland unternommen hat⁶¹⁾. Im 12. Jahrhundert gehen die Komitatsrechte für den groningischen Ostteil schließlich an den Bischof von Utrecht, für den Westen an die Grafen von Holland über.

Für das Gebiet zwischen Norden und Staveren darf man unter solchen Umständen, vielleicht abgesehen von den Brunonen, kaum mit nachhaltigem Eingreifen der verschiedenen Grafen in das Deichwerk rechnen; dagegen ist hier auf mehrere reichbegüterte Klöster zu achten, deren tatkräftige Äbte von sich aus auf den Landausbau hingewirkt zu haben scheinen. Was zunächst die gräflichen Herrschaftsrechte angeht, so hat das Küstengebiet insofern eine Sonderstellung, als seine Herren durchweg außer Landes sitzen. Während die binnenländischen Dynasten sich inmitten ihrer Machtbereiche organisch zu entfalten vermochten, spielte das Niederungsland an der See für seine gleichfalls im Landesinnern ihren Schwerpunkt suchenden Grafen stets eine untergeordnete Rolle in ihrer territorialen Aktivität. Wo sich zudem verschiedene Ansprüche überschneiden, gewannen die Eigenkräfte der Küste das nötige Feld zu freier Bewegung, aus der sich eine zunehmende Autonomie entwickeln konnte.

Den Anstoß dazu vermittelte der Deichschlag; im Norden haben wir ihn auf das ausgehende 11. und frühe 12. Jahrhundert datiert, für den Süden gibt es nach Ansicht der niederländischen Forschung bereits im 10. Jahrhundert erste Anzeichen eines beginnenden Deichbaus. Namentlich in Seeflandern, dessen Lage jenseits des großen Deltaraumes, außerhalb der eiszeitlichen Überformung, im geologischen Einflußbereich des Kanals eine gesonderte Betrachtung und Behandlung erfordert, ist durch neueste Arbeiten die frühe Datierung eingehend begründet worden⁶²⁾.

In Westfriesland, dem hier näher interessierenden Küstenteil, ist der Zeitansatz

Einkünfte aus den friesischen Marschen erinnern auffällig an die dänischen und die udonischen im Norden der Küste. Zur Stellung der Brunonen, die eine neue Untersuchung verdient hätte, vgl. einstweilen G. ALBRECHT, Das Münzwesen im niederlothringischen und friesischen Raum . . ., Hamburg 1959, S. 112 ff.; H. BÖTTGER, Die Brunonen, Hannover, 1865; P. ROCKROHR, Die letzten Brunonen, Diss. Halle 1885; ders., Ekbert II., NAsächs.GuA 7/1886, 177 ff.; R. GÖBEL, Die sächsischen Grafen 919–1024, Diss. Göttingen 1954.

61) Zum Tode Heinrichs v. Northeim: B. BUNTE, Über die angebliche Schlacht bei Norden, Emdener Jb. 12/1897, S. 138 ff., der S. 143 ff. auch auf die Rechte der Herzöge von Niederlothringen an den Groninger Marschlanden eingeht; zu den vergeblichen Bemühungen Heinrichs V., der erstmals 1114, abermals 1123/24 an der Eroberung Frieslands gescheitert ist, vgl. G. MEYER VON GNONAU, Jb. H. IV. u. H. V., Bd. VI, S. 295 ff., VII, S. 250.

62) A. VERHULST, Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte tot omstreeks 1200, Bijdr. v. d. Gesch. d. Ned. 14/1959, S. 1–37; ders., Middeleeuwse inpolderingen van het Zwin, Bull. de la Soc. Belge d'Etudes Géogr. 28/1959, S. 21–54; E. WARLOP, Bijdragen tot de geschiedenis der vorming van het Brugge Vrije, Diss. Gent 1959; vgl. M. GOTTSCHALK (Anm. 19 zu Abschnitt II).

»um 1000« gleichfalls neu bekräftigt, aber doch unseres Erachtens bisher nicht zwingend erwiesen worden⁶³). Wichtige Fortschritte sind jedoch in der Gliederung des Ausbavorgangs, seiner zeitlichen Staffelung und damit relativen Chronologie gelungen. An einem Kartenausschnitt vom südöstlichen Teil des Westergo verfolgen wir, wie auch dort die Umwallung kleinerer Wurtflurkomplexe den Deichschlag einleitete⁶⁴). Diagonal zieht sich die breite Niederung der Zwette durch das Bild, eines Tiefs, das in die Mittelsee mündete, deren Südspitze am Nordosteck des Ausschnitts zu erkennen ist. Das Kartendreieck nordwestlich der Zwette zeigt eine Reihe von alten Rundwurtfluten, besonders typisch etwa die Britswerd im großen Prielbogen der Franekervaart oder das mächtige Oosterend am Westrande unseres Ausschnitts.

Um Oosterend, Lutkewierum und das im Bilde nicht mehr sichtbare Hidaard herum ist ein Ringdeich geschlagen; die Blockfluren binnendeichs heben sich namentlich gegen Süden und Nordosten von den jüngeren Flurformen davor klar ab. Die Südfront des Ringwalls trägt den Namen »Slagtedijk«, an der Nordostfront liegen die beiden Deichreihendörfer Itens und Rien. Senkrecht setzt in der Itenser Siedelkette ein jüngerer Deich an, der stark gekrümmt in Richtung Franeker aus dem Bilde herausführt. Von ihm und dem älteren Oosterender Polderdeich schieben sich Reihenparallelfluren gegen die Niederung der Franekervaart vor.

Die niederländische Forschung zählt den Oosterender Polder zu den ältesten im Westergo; nach Westen hatte er Anschluß an die Polder von Bolsward und Witmarsum. Weitere Ringdeiche folgten im Raume Harlingen und Franeker nördlich davon. Im 11. Jahrhundert wuchsen diese Inseln zusammen und weiteten sich durch große, jetzt in zusammenhängender Planung geschlagene Deiche stark nach Norden und Süden aus. Den in langem Bogen am Westufer der Middelsee aufgeführten Schutzwall haben wir in seinem Südende Oosterwierum-Bozum auf der Karte vor uns; bei Lutkewierum traf er senkrecht auf den Oosterender Polderdeich. Nördlich Oosterwierum liegt an ihm ein Deichreihendorf namens »Bumastate«, nördlich Bozum geht ein Querdeich gegen die Franekervaart zu den Wurten Wieuwerd-Britswerd hin ab, dem das Reihendorf Indijk folgt.

Jenseits der Zwette sehen wir den von Sneek heraufkommenden Gegendeich bis Rauwerd; hinter ihm liegt eine langgestreckte Reihensiedlungszone, die im Orts- und Flurbilde sowie mit den Namen Poppingawier und Sijbrandaburen stark an die Verhältnisse in Dithmarschen vor dem Geestfuß erinnert⁶⁵). Zusammengenommen

63) M. VAN BUIJTENEN/T. OBREEN, Westergo's Ijsselmeerdijken, Bolsward 1956, S. 1 ff.; K. RIENKS/G. WALTHER, Binnendeiche, Emdener Jb. 35/1955, S. 142 f.

64) Karte 8: Ausschnitt aus der »Chromo-topogr. Kaart. . . der Nederlanden 1:50000, Blatt 10-Oost, Sneek; vgl. dazu die von K. RIENKS/G. WALTHER sowie von BAKKER vorgelegten Karten zur Bedeichung.

65) Zu den Schichten der Geschlechternamen in Friesland vgl. B. SIEBS, Grundlagen und Aufbau d. altfriesischen Verfassung, Unt. en z. dt. StuRG 144/1933 (Breslau), S. 6 ff.

zeigen sich auf diesem Kartenbilde zahlreiche Verwandtschaften, die einen zeitlich und strukturell ähnlichen Verlauf des Landesausbaus wie in den nördlicheren Küstenlandschaften nahelegen.

Spätestens um 1050 war nach Ansicht niederländischer Forscher der ganze Westergo bedeiht. Für die Überwindung der Priele und Flachseen zwischen Flie und Mittelsee, deren sumpfige und anmoorige Niederung den Westergo von der Gaasterlander Geest im Süden schied, wurde der große Deichschlag längs des östlichen Flieufers entscheidend, an dessen Südwestecke das Odulphskloster von Staveren lag⁶⁶⁾. Er verlief westlicher als die jetzige Küste, liegt also heute in der Wattensee. Der reiche Grundbesitz des Klosters, den wir in seinem eigenen Kartular und in bischöflichen Urkunden des Stiftes Utrecht fassen⁶⁷⁾, muß zumindest größtenteils im später verlorenen Marschland seewärts vor Staveren gelegen haben, wie sich noch aus Nachrichten des 13. Jahrhunderts erkennen läßt⁶⁸⁾. Die Vermutung liegt nahe, daß die Äbte von Staveren am Bau des großen Deichs ähnlich beteiligt gewesen sind, wie etwa die Stader Grafen es im Raume Wesselburen waren⁶⁹⁾.

Auch in Westfriesland entbehren demnach die auf kleinräumige Ringdeiche im Bereich der Wurtfluren folgenden, groß angelegten Deichbauten vermutlich nicht so völlig der herrschaftlichen Einflußnahme, wie das bisher meist angenommen worden ist. Die selbständige Beteiligung der Wurtsiedler an dem ganzen Werk wird dadurch nicht berührt; ihren Verbänden sind wir auch im westfriesischen Kartenbilde wieder in einer ganzen Reihe von Hinweisen begegnet. Diese Verbände müssen wir im nächsten Abschnitt zu fassen suchen.

III.

Durch das Ziel, Geschlecht und Ortsverband im Landesausbau nachzuweisen und ihre Beteiligung daran gegeneinander abzuwägen, war der bisherige, ausholende Gang der Untersuchung bedingt. Aus dem Wandel des Flurbildes, der Ortsnamen und der Ortsformen haben wir geschlossen, daß im Zusammenhang mit dem Deichschlage und dem nachfolgenden Ausbau des neugeschützten Landes genossenschaftliche Siedlerverbände entstanden sind. Wie waren sie beschaffen?

66) Über Staveren vgl. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Köln 1954, S. 49, 164; B. ROHWER, Der friesische Handel im frühen Mittelalter, Leipzig 1937, S. 94 f.; K. HEERINGA, Het oude Staveren, Groningen 1893; G. ALBRECHT, S. 117 f.

67) Rijksarchief Leeuwarden, Cartularium van St. Odulph; G. COLMJon, Register van oorkonden, die in het Charterboek ontbreken, Leeuwarden 1883; Oorkondenboek van het sticht Utrecht II/1940.

68) Vgl. Ob Utr. II, 925 f., S. 324 zu 1238; COLMJon, Nr. 103 f. zu 1284 f., Nr. 127 zu 1296, Nr. 139 zu 1298.

69) Den Beitrag der Klöster betonen A. RIENKS/G. WALTHER, Emdener Jb. 35/1955, S. 147, jedoch ohne nähere Angaben.

Gehen wir vom eindeutigen Befunde im Raume Norderdithmarschen aus: die dort bei der Reihensiedlung auf Einzelwurtten in Ortsnamen des 11./12. Jahrhunderts erstmals auftauchenden Namen von Personalverbänden, Allemannen, Nannemannen, Jarremannen, Huddingmannen, Edemannen, Bodingmannen, Todingmannen usw., finden sich in schriftlichen Quellen seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert als »parentelae«, »slachten«, »vruntschoppen« u. ä. wieder¹⁾. Ein 1447 erstmals aufgezeichnetes Landrecht zeigt ihre beherrschende Rolle in Rechts- und Friedensschutz, aber auch Erbe und Vormundschaft²⁾. Um diese Zeit ist der in den Ortsnamen erkennbare Bezug auf die Siedlung nur noch selten gegeben; immerhin sind wir den Wennemannen um 1300 als Bedeichern der Langenhemme im Toftinger Eiderknie begegnet³⁾, und noch im 15. Jahrhundert lassen sich »Spätsiedlungsgeschlechter« bei der Kultivierung rückwärtiger Eidermarschen beobachten⁴⁾. Die Masse der Verbände lebte um diese Zeit jedoch verstreut über mehrere Dörfer oder gar Kirchspiele; ihrer Struktur hat sich die übrige Landesbevölkerung angepaßt, dabei haben auch sie selbst sich in einer ganzen Reihe von zeitlich einander nachfolgenden Gruppen weitergebildet, verzweigt, verschmolzen und erneuert⁵⁾.

Ebenso merkwürdig wie bezeichnend ist nun die durch das ganze Landrecht laufende Konkurrenz dieser personalen mit den räumlichen Verbänden im öffentlichen Leben. Sie begegnet schon im Artikel 4, nach dem jeder, »de unsem lande, kerspel, burschop, slachte efte manne schaden todreve«, mit seinem gesamten Besitz bei 60 Mark dafür haften soll. Geschlecht und Mann, das heißt Hausvater, stehen als personale Rechtsträger den räumlichen des Landes, des Kirchspiels und der Bauerschaft gegenüber. Geschlechter wie Bauerschaften können sich als rechtsfähige Verbände »uppe des landes bok« berufen⁶⁾, also als Kläger nach Landrecht auftreten; sie können in den Kirchenbann getan werden, müssen dem Lande bei Strafe zur Rechtswahrung

1) W. CARSTENS, Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen b. z. Mitte d. 15. Jh., ZSHG 66/1938, S. 1-37; ders., Geschlecht und Beweisrecht in den dithmarscher Landrechten, ZSHG 69/1941, S. 1-28; ders., Die mittelalterliche Verfassung Dithmarschens und das Geschlechterwesen, in »Dithm. im MA«, 1948, S. 19-30; STOOB, Geschlechterverbände, bes. S. 72 ff.

2) K. u. W. ECKHARDT, Das Dithmarscher Landrecht von 1447, Germanenrechte Bd. 16/1960 (Witzenhausen), vgl. ZSHG 85/86, 1961, S. 338 f.; A. MICHELSEN, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1942 (beide Rezensionen nebst Novellen bis 1554; ausgewählte Kirchspiels- und Deichbeliebungen, wertvoller und ausführlicher Kommentar); zu den Landrechten vgl. H. STOOB, Gesch. Dithm. s. S. 40 ff., 142 ff. mit weiterführendem Schrifttum.

3) Vgl. Anm. 22 zu Abschn. I.

4) H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 29 ff.; Gesch. Dithm.s, S. 306 ff., 370 f.; O. FISCHER, Dithmarschen, S. 21, 52, 128 ff.

5) Relative Chronologie der jüngeren Geschlechtergruppen bei H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 121 ff.

6) Landrecht (LR) I, 7; vgl. I, 6.

verfügbar sein, sind andererseits pfändungsberechtigt⁷⁾. Autonome Gerichtsrechte stehen also dem Personen- wie dem Ortsverband zu.

Diese Konkurrenz setzt sich fort im Beweisrecht, das der Eideshilfe mit ernannten Zeugen zentrale Bedeutung zubilligt: dem »nemed« aus dem Geschlecht⁸⁾ stehen das »kerknemed« und das »burnemed« als Reinigungseide mit ernannten Ortsnachbarn gegenüber⁹⁾. Auch im Deich- und im Liegenschaftsrecht ist die Bauerschaft erwähnt¹⁰⁾. Eine Reihe von Novellen geben näher Aufschluß über die Kompetenzen von Bauerschaft und Geschlecht als niedersten Gerichtsgemeinden: beide wachen über Zulassung und Ausschluß ihrer Genossen, der Personalverband durch Geschlechtsleite und Verstoßung¹¹⁾, der Ortsverband durch die »burschult«, das Eintrittsgeld Zuziehender¹²⁾. Das Land begrenzt sie auf eine Tonne Bier und zügelt so das Interesse der Nachbarschaft, zumindest ihrer durstigen Kehlen, während es andererseits ihre gerichtliche Zuständigkeit bei »vüste slaghe und bekergöte« sowie anderen Bagatellsachen bis zu 30 Schilling Schaden gegen die mittleren Gerichtsgemeinden, das Kirchspiel und die Döfft, in Schutz nimmt¹³⁾. Diese Bruchzahlungen an die Bauerschaft, wie ebenso die Rechte und Pflichten am Wergelde beim Geschlecht, setzen hier wie dort für das späte Mittelalter genossenschaftliche Gelder voraus.

Im Wirtschaftsleben herrscht die gleiche Konkurrenz: Teile von Feldmarken, Wege und Deiche, Außendeichsland, Binnenseen und Waldungen befinden sich oft in erblichem Besitz von Geschlechtern¹⁴⁾, werden also genossenschaftlich verwaltet. Dabei mutet die erhaltene Überlieferung als Restbestand von vordem wesentlich umfangreicheren Besitzrechten an. Ebenso gehört die Genossenhilfe in Schadensfällen zum selbstverständlichen Inhalt von Geschlechterbriefen¹⁵⁾. Daß aber Feuerschutz, Wege-

7) LR I, 4, 5, 7 und 16.

8) Zur grundlegenden Bedeutung des »nemed« vgl. W. CARSTENS, Beweisrecht, S. 23 ff.; H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 79 ff., 93 ff., 163 ff.

9) Das älteste Zeugnis überhaupt betrifft ein Kirchspielsnemed: HambUB I, 683, S. 560 f. zu 1265, Aug. 16: »... *Si quis autem de Thetmarsia . . . fuerit incusatus, cum duodecim testibus, qui denominati fuerint, suis vicinis et de eadem parrochia, se si poterit excusabit . . .*«; im LR I von 1447 ist das »kerknemed« sechsmal, das »burnemed« zwei- oder dreimal, im LR II von ca. 1478 das »kerknemed« neunmal, das »burnemed« einmal bezeugt (Belege bei H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 81).

10) LR I, 132: Verbot, daß Bauerschaften aus fremden Deichen Boden entnehmen; LR I, 211: Bellassungen sind vor dem Kirchspiel (kerklatinge) und vor der Bauerschaft (burlatinge) möglich.

11) Über Ausschluß und Geschlechtsleite vgl. H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 77 f.; Gesch. Dithm.s, S. 150, 153.

12) Zur »burschult« LR I, 231: Begrenzung durch das Land auf eine Tonne Bier; vgl. A. MICHELSEN, Rq., S. 314, 333 ff.; H. STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 149.

13) LR I, 244 f.: »dar schal sik nen vaged effte sluter in steken«!

14) Einzelnachweise etwa bei H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 19 ff., 123 ff., 129 ff., 136 ff., 146 ff.

15) Vgl. H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 75 f.

und Flursachen zugleich auch Angelegenheit der Bauerschaft sind, gilt hier wie andernorts¹⁶⁾. Die Bauerschaft kann dabei mit der Markgenossenschaft identisch sein, doch finden sich bei der Kleinheit der Dörfer häufig mehrere Bauerschaften zu gemeinsamer Beliebung über Mark-, Entwässerungs- und Wegesachen zusammen¹⁷⁾. Als Deichgenossenschaften herrschen die Kirchspiele vor, deren oft sogar mehrere zu einer »Seebank« gehören; nur die Bauerschaft Ketelsbüttel/Hohenwörden, an einer erst später durchdeichten Prielmündung gelegen, bildet eine eigene Deichhut, deren Beliebung von 1532 uns erhalten ist¹⁸⁾. In größeren Seebänken haben die Bauerschaften abschnittsweise den Deich instandzuhalten und regeln die Deichlast selbständig¹⁹⁾. Am Beispiel der Wennemannen sahen wir, daß entsprechende Funktionen auch von Geschlechtern wahrgenommen werden können²⁰⁾.

Märkte gibt es nur in größeren Kirchdörfern; am frühesten ist der Meldorfer faßbar, im 14. Jahrhundert hat jede Döfft ihren Markt, der zugleich Hafen ist. Im 15. Jahrhundert tritt die Neugründung Heide hinzu, Tagplatz der Landesgemeinde und zugleich bald wichtigster Viehmarkt des Landes. Das Marktrecht ist unter solchen Umständen allein Landes- oder Kirchspielssache²¹⁾.

Wie in Gerichtsbarkeit und Wirtschaftsleben konkurrieren Geschlecht und Bauerschaft auch im Wehrwesen. Daß Personalverbände ihre Genossen zu »rechter Fehde« aufbieten und autonome Funktionen des Friedensschutzes ausüben können, ist hin-

16) LR I, 25 – II, 158 f.; LR I, 32 – II, 223 f.: das Land macht 1447 »eyn jewelik«, c. 1478 die Bauerschaften für Instandhaltung der »weghe unde steghe« verantwortlich; Feuerschutz und Wegebau sind Bauerschaftssache. Vgl. dazu auch H. STOOB, *Gesch. Dithm.s.*, S. 145 f.

17) Beispiele für entsprechende Beliebungen mehrerer Bauerschaften: DithmUB 153, S. 358 (Tensbüttel u. Röst); MICHELSEN, Rq., S. 249 f. (Ketelsbüttel u. Hohenwörden). Die Markordnung der Bauerschaften regelt nach dem Zeugnis erhaltener Beliebungen des 15.–16. Jahrhunderts Acker- und Weidenutzung, Wegebau und Entwässerung, namentlich bei Siel- und Schleusenanlagen, Holzung und Waldweide. Vgl. dazu H. STOOB, *Gesch. Dithm.s.*, S. 145 f. mit Schrifttum.

18) Text bei MICHELSEN, Rq. S. 249 f.; N.E.O.C. I, 256, bezeugt, daß »Ketelsbüttel sinen egen dicke gehat hefft«. Dazu O. FISCHER, *Dithmarschen*, S. 42. Das Kirchspiel Büsum war als vorgelegerte, erst zu Beginn des 17. Jh. angedeichte Insel ein selbständiger Deichverband: zu seinen Beliebungen ab 1455 vgl. MICHELSEN, Rq., S. 247 ff. Im dithmarscher Süderstrande heißt es noch 1562, daß die »karspel Brunsbüttel, Eddelack unnd Marne under ener sehebanck gelegen syn« (DithmUB 122, S. 279 ff.).

19) Vgl. die Supplik der Bauerschaft Ostermoor sowie des Kirchspiels Eddelack zugunsten seiner Bauerschaft »Behemhußen« (alter Name: »Behemenhusen«, ein Reihendorf der Geschlechtersiedlung!) von 1562, März 8 (DithmUB 120, 122, S. 267 f., 279 ff.).

20) Vgl. Anm. 22 zu Abschn. I; noch 1718 ist der Brunsbüttler Deich nicht nach Bauerschaften sondern Geschlechtern in Kabel (Abschnitte) unterteilt: vgl. H. STOOB, *Geschlechterverbände*, S. 127. Vielleicht gehört hierher auch der »Slagtedijk« unserer Karte 8, siehe oben, Anm. 64 zu Abschn. II.

21) Dazu H. STOOB, *Gesch. Dithm.s.*, S. 343 ff.

länglich bekannt und dargestellt²²⁾. Doch die Bauerschaften begegnen ebenfalls als Fehdeverbände, vor allem sind sie unterste Aufgebotskörper des Landes, je nach Größe einzeln oder zu mehreren²³⁾. Als Musterungsorgane fungieren dagegen Kirchspiele und Döfftten; die Aufgebotsführung liegt zunehmend in Händen der Landesvertreter, die sich seit 1447 als Kollegium der »Achtundvierzig« konstituiert haben und gegen die Jahresbeamten der Kirchspiele Schritt für Schritt durchsetzen. Seit 1480 ist Personalunion der Ämter verboten, 1530/31 verlieren zuletzt die Vögte als alte Landesführer ihre Stellung an der Spitze der Döffttaufgebote an Vertreter des Regentenkreises²⁴⁾.

Im kirchlichen Leben begegnen wir bei Patronatsgründungen des 14. und 15. Jahrhunderts sowohl Eigenkirchen von Geschlechtern wie Genossenschaftskirchen von Bauerschaften²⁵⁾. Zum Sendgericht stellt die Bauerschaft jeweils einen Rügezeugen für das Kirchspielskolleg. Dieser »kerkennemedes man« legt »mith sinem burschoppe«, das heißt im Rechtskreis der Dorfgenosser, die zu rügenden Vergehen fest; dazu werden ihm von der Bauerschaft »twe mans tho hülpe« als Eidschwörer gestellt. Nur was die Gemeinde diese ihre Vertreter zu rügen heißt, dürfen sie im Send vorbringen²⁶⁾.

An dieser einzigen Stelle erfahren wir etwas von Organen der Bauerschaft. Die Vollversammlung der eingesessenen gesippten Landeigner muß aber auch sonst Beauftragte für die Ordnungspflichten im öffentlichen Leben gehabt haben. Wir dürfen vermuten, daß es die von ihr in das Kirchspielsorgan entsendeten Geschworenen gewesen sind, dessen Gesamtheit je nach Größe der Parodie aus 16 bis 24 »Schwaren« und »Schlütern« bestand²⁷⁾. Diese Vertreter der Bauerschaften müssen zugleich in der Leitung ihrer Ortsgemeinde tätig geworden sein; bei den Grundsätzen gemeindlicher

22) W. CARSTENS, Verfassungsentwicklung, S. 23 ff.; Beweisrecht, S. 13 ff., 27 f.; H. STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 218 ff., 404 ff. – Zum Vergleich: O. BRUNNER, Land u. Herrschaft, 4. Aufl. Wien 1959, S. 69 ff. über die Fehde der Paßler und ihres Anhangs gegen den Bf. v. Brixen.

23) Bauerschaften als Aufgebotskörper: H. STOOB, Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit v. 1499, Zs Dithm., 1956, S. 4–12, 1958, S. 39–44 (vgl. Gesch. Dithm.s, S. 220 ff.); als Fehdeverbände: LR I, 16.

24) 1480: LR II, 211,1; 1530: LR II, 242; 1531: LR II, 240.

25) Vgl. zu den von Wesselburen und Lunden abgelegten Pfarren Neuenkirchen und Hemme oben, Anm. 34 f., Abschn. II; zu den Patronatskapellen der Spätsiedlungsgeschlechter in St. Annen und Schlichting oben, Anm. 4 dieses Abschnitts, zu den jüngsten Gründungen des 15. Jh. in Barlt und Heide unten, Anm. 30–33; ferner K. H. GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein u. Stornarn, ZSHG 76–78/1952–54, hier bes. 76, S. 75 ff.; H. STOOB, Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter, ZSHG 77/1953, S. 97–140, hier S. 115 ff.; ders., Gesch. Dithm.s, S. 284 ff., 306 ff., 311 ff.

26) MICHELSEN, Rq., S. 244.

27) Dieser Kreis darf nicht mit den »Eedswaren« des Sendgerichts verwechselt werden, obgleich Personalunion sehr oft vorgekommen sein dürfte. Die »Slüter« (=Beschließer des Gotteskastens) als Vorsitzter des Kirchspielgerichts und Exekutivorgan wurden aus dem Schwarenkreise gewählt.

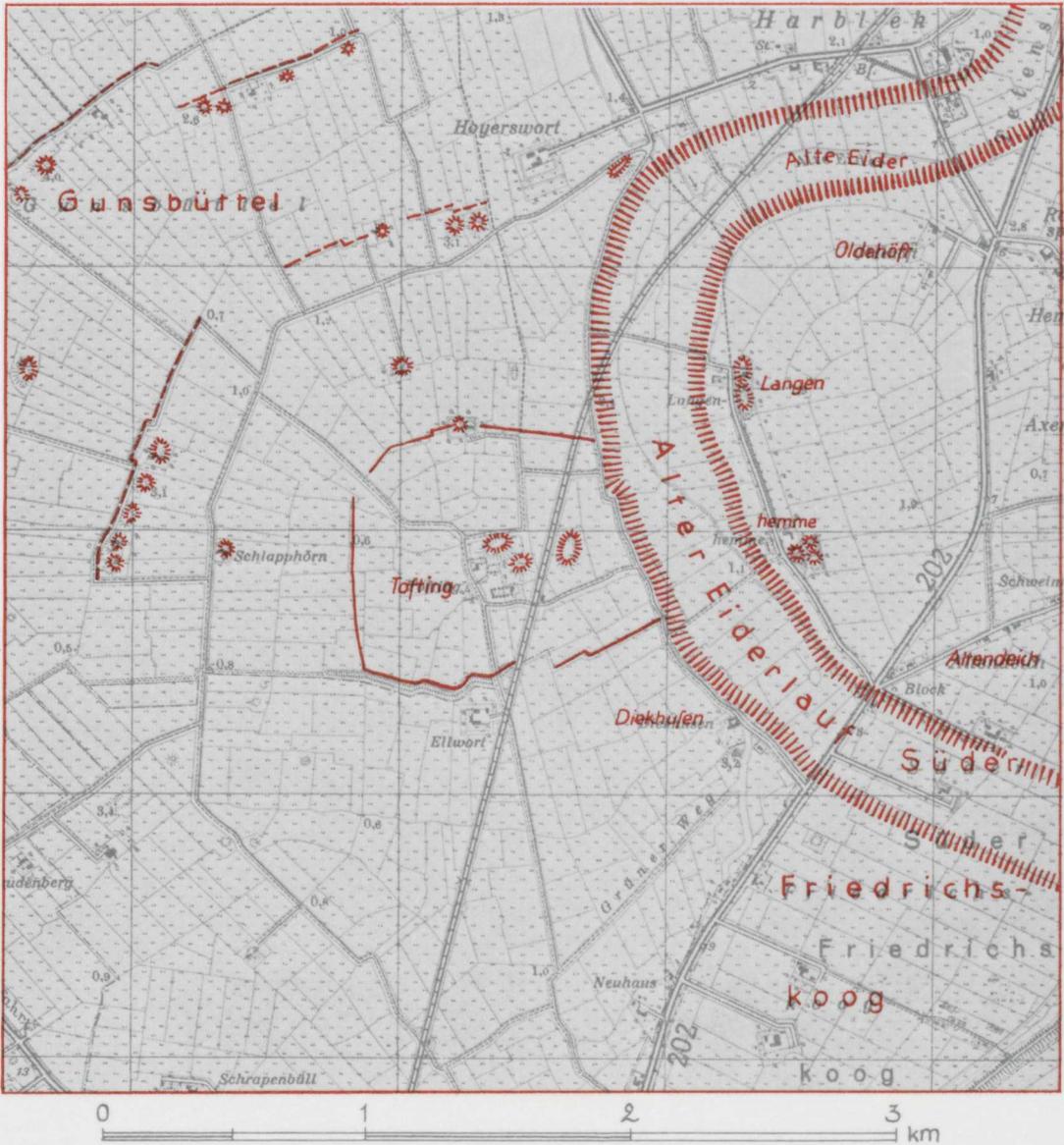


Abb. 1. Großwurt Tofting/Eiderstedt.
Ausschnitt der Top. Karte 1:25 000, Bl. 1619

Wurtflur Tofting, Radialausbauten, Alte Eider, Langenhemme, Süderfriedrichskoog (zu S. 374 ff.)

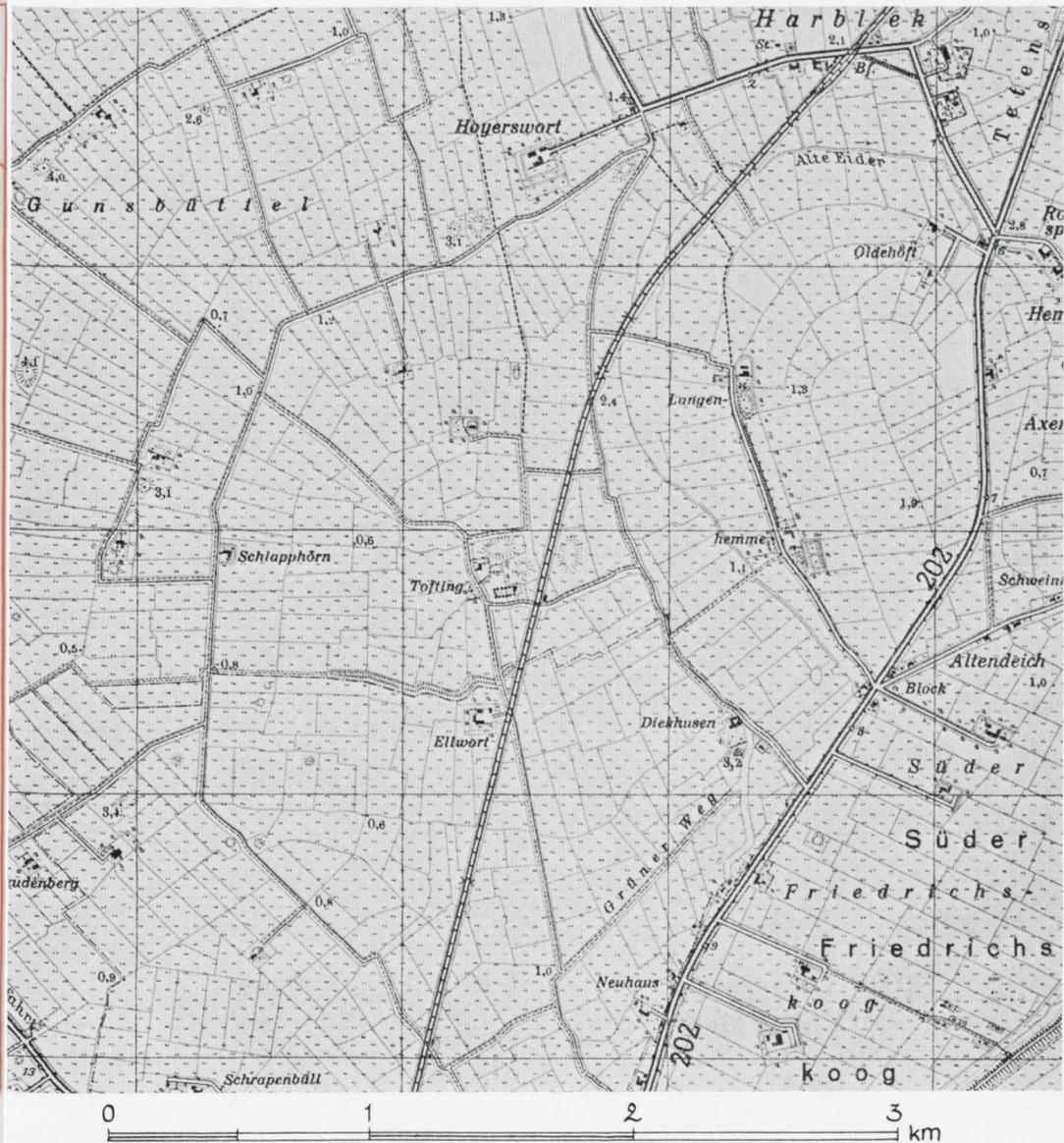


Abb. 1. Großwurt Tofing/Eiderstedt.
 Ausschnitt der Top. Karte 1:25 000, Bl. 1619



Abb. 2. Doppelwurt Dorum/Alsum, Wursten.
 Ausschnitt aus der Kurhann. Landesaufnahme, Bl. 6

Wurtflur Dorum-Alsum, seawärts vorgeschobene Ausbaugekreise (zu S. 376, 384).



Abb. 2. Doppelwurt Dorum/Alsum, Wursten.
 Ausschnitt aus der Kurhann. Landesaufnahme, Bl. 6

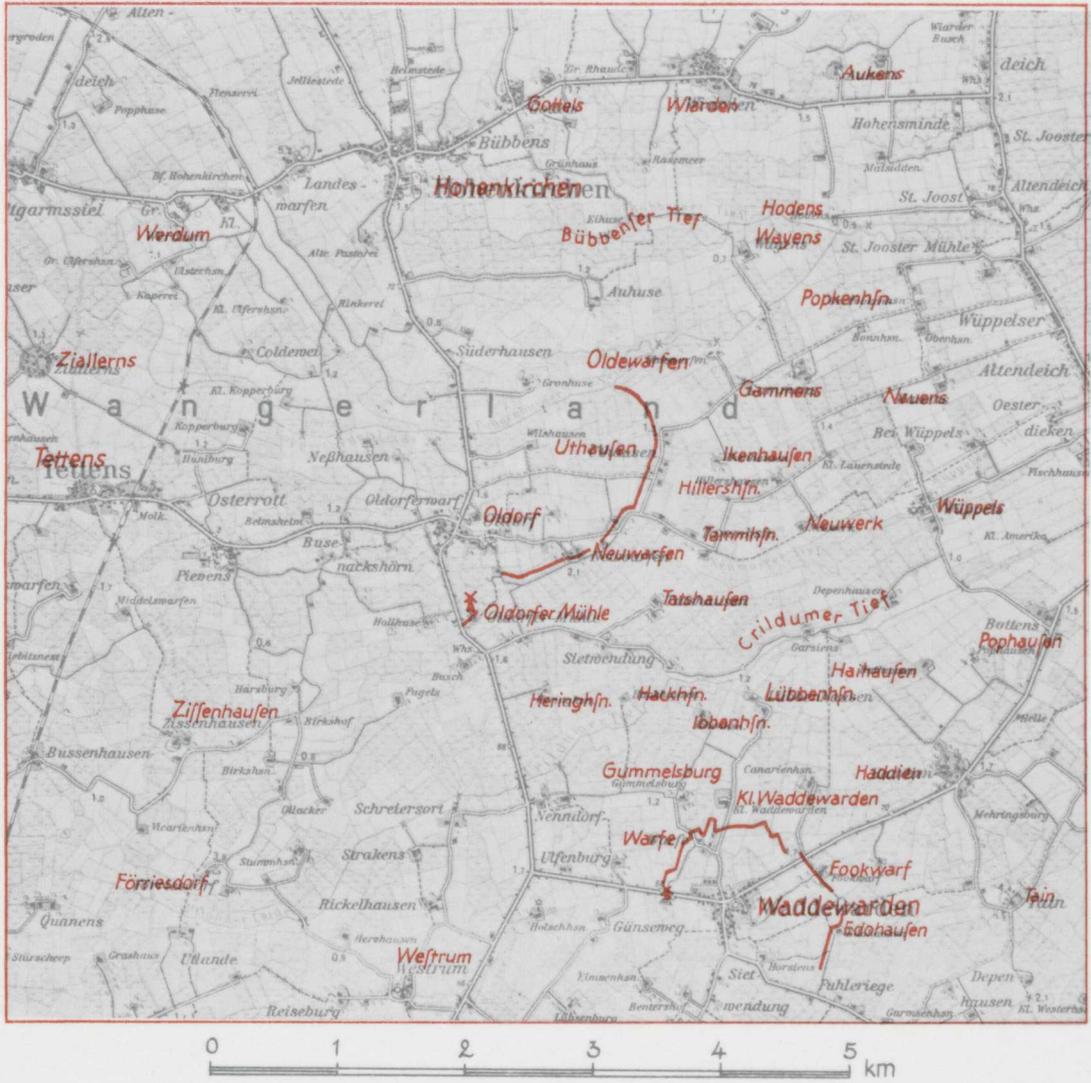


Abb. 3. Wangerland. Verlandungsraum des Crildumer Tiefs.
Ausschnitt der Top. Karte 1:50 000, Bl. L 23 12

Wurtfluren Oldorf und Waddewarden, Ortsnamenbild im Ausbaugebiet des Bübbenser und des Crildumer Tiefs (zu S. 376 f., 385 ff.)

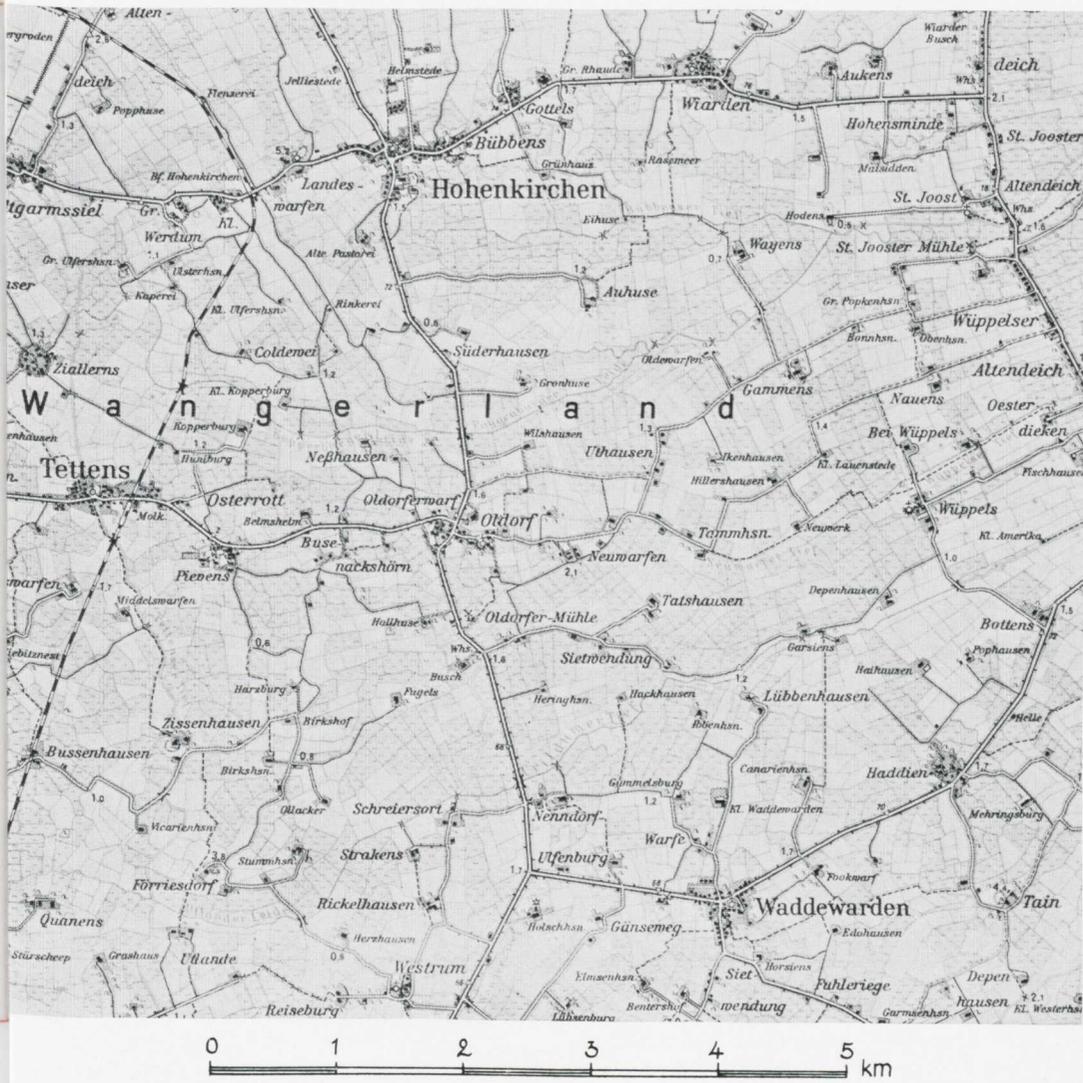


Abb. 3. Wangerland. Verlandungsraum des Crildumer Tiefs.
Ausschnitt der Top. Karte 1:50 000, Bl. L 23 12

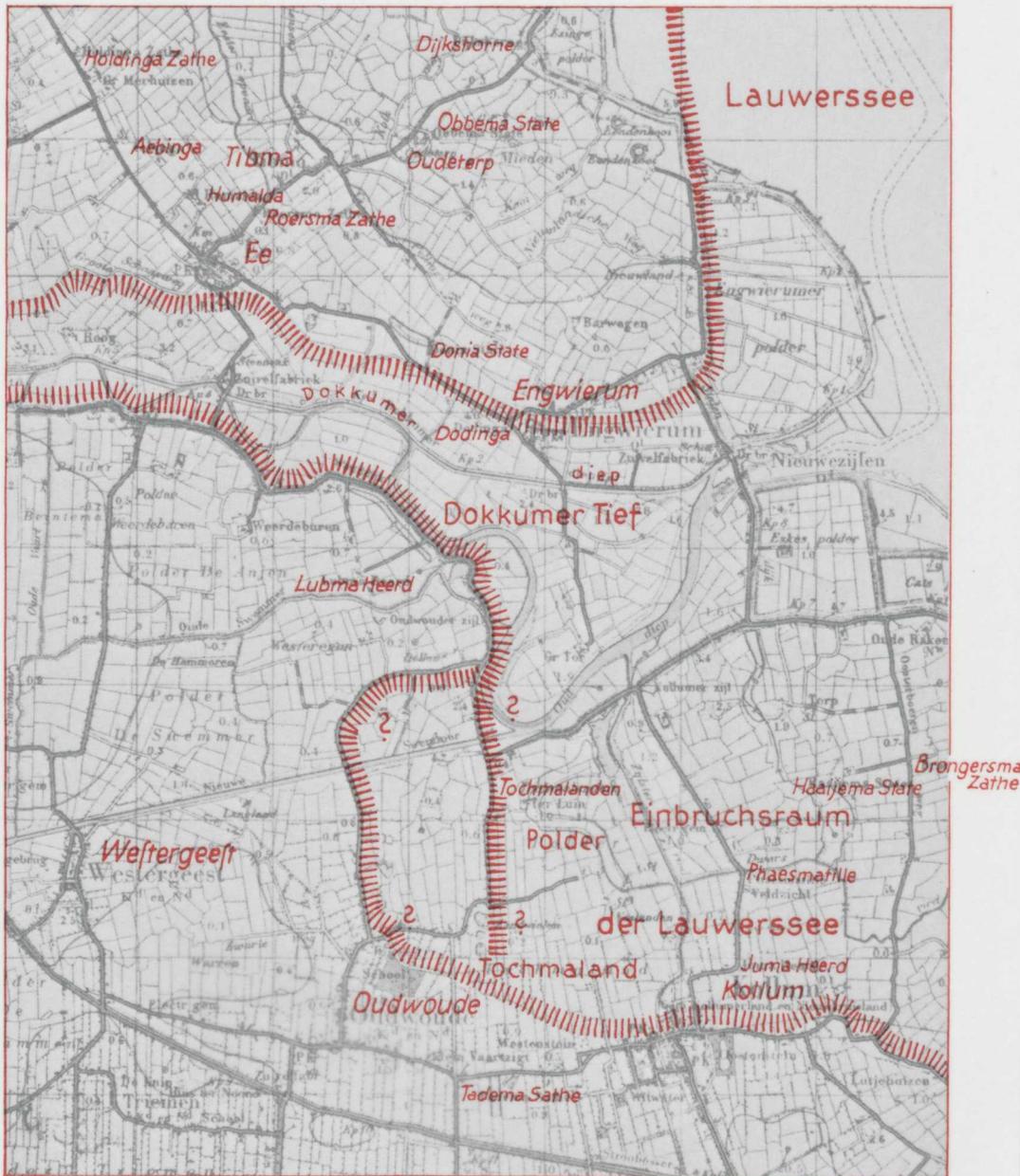


Abb. 4. Westerlauwerland. Mündungsraum des Dokkumer Tiefs.
Ausschnitt der Chrom.-top. Kaart d. Ndl. 1:50 000, Bl. 6

Ortsnamen- und Flurbild am Einbruchsraum der Lauwerssee (zu S. 377, 406f.)



Abb. 4. Westerlanderwaard. Mündungsraum des Dokkumer Tiefs.
 Ausschnitt der Chrom.-top. Kaart d. Ndl. 1:50 000, Bl. 6

Staatlichkeit, wie sie in Dithmarschen galten, wird es sich um stets kollegial amtierende Jahresbeamten gehandelt haben, Wiederwahl wird möglich gewesen sein – in Dörfern mit so wenigen Vollhufnern eine Notwendigkeit. Nachwahlen zum Kirchspielskolleg geschahen durch Kooptation, die aber sehr wahrscheinlich an die Bauerschaft des ausgeschiedenen Geschworenen gebunden gewesen ist. Wo neben den Kirchspielsorganen ein Landesregent in der betreffenden Dorfgemeinde ansässig war, sicherte ihm der übliche Modus der Meinungsbildung entscheidenden Einfluß, denn die amtierenden Geschworenen mußten seinen Spruch als den des vornehmsten und erfahrensten Dorfgenossen selbstverständlich zuerst erfragen²⁸⁾.

Wir haben bereits angedeutet, daß auch die Vollversammlung selbst diese aristokratischen Gesetze der Lebensordnung widerspiegelte: nur eingesessene gesippte Landeigner konnten ihr angehören, nicht dagegen der im Spätmittelalter rasch wachsende Kreis von landlosen Häuslern und Hintersassen der Bauern²⁹⁾. Ganz entsprechend umfaßten auch die spätmittelalterlichen Geschlechter keineswegs die Gesamtheit der Landesbevölkerung, vielmehr gab es einen sich stetig ausweitenden Kreis von Ungesippten, die sich teils als eine Art Klientel zu mächtigen Personalverbänden hielten, teils an den Hauptorten des Landes als Kleingewerbler und Tagelöhner unter den Schirm der Landesobrigkeit zu schlüpfen suchten, um den benötigten Friedensschutz zu gewinnen. Hier wie dort mußten es die abhängigen Bevölkerungsteile hinnehmen, daß für sie, über sie, gegebenenfalls auch gegen sie von den Gesippten und Landeignern beschlossen wurde.

Großbesitz und Gemeindevertretung waren eng verbunden; das Landregister von 1560 belegt durchgehend, daß nahezu alle Eigner großer Anwesen auch Landes- oder Kirchspielgeschworene gewesen sind.

Zusammenfassend sehen wir im ausgehenden Mittelalter zwei konkurrierende Kreise – personal verfaßte Geschlechter und lokal organisierte Bauerschaften – auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens im kleinsten gemeindlichen Sprengel miteinander wetteifern. War das, so müssen wir fragen, ein Spätzustand, oder ist die Gemeindebildung in den Marschen der Nordseeküste von Anfang an durch solche Konkurrenz gekennzeichnet? Blicken wir von der Plattform des Dithmarscher Landrechts aus rückwärts, so vermögen wir zunächst die Personalverbände im Spiegel der schriftlichen Quellen bis in das 13., in dem der Ortsnamen noch weiter bis mindestens an den Beginn des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Wie aber steht es mit der Bauerschaft als dem lokalen Antipoden?

Überrascht stellen wir für Dithmarschen fest, daß es nur noch einen einzigen Bauerschaftsbeleg gibt, der älter als das Landrecht ist: 1426 gründen 4 Bauerschaften

28) Siehe etwa die Meldorfer Kirchspielsbeliebungen bei A. MICHELSEN, Rq., S. 233 ff.; ferner H. STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 407 ff.

29) Näheres bei H. STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 372 ff.: Absinkende und zuwandernde Bevölkerungsschichten.

in der Marsch südlich Meldorf die Filialkirche Barlt; zwei davon unter Benutzung eines gemeinsamen »burschop«-Siegels³⁰⁾. Von Geschlechtern ist in den Gründungsurkunden nicht die Rede, dennoch will eine späte Überlieferung von vier gründenden Geschlechtern wissen³¹⁾, und zu 1464 finden wir einen urkundlichen Beleg über Landbesitz der Barlter Kirche, den drei Geschlechter verbürgen, während ihn ein weiteres für sich in Anspruch nimmt³²⁾.

Auch die Kirche von Heide, so berichtet der Landeschronist, ist »van veer burschoppen« begründet, deren eine nach Heide umsiedelte; zugleich bezeugt derselbe Neokor aber, daß Heide von den Woldersmannen angelegt worden sei³³⁾. In der Tat sind Teile dieses ebenso mächtigen wie weit verzweigten Geschlechts – und zwar nur sie! – in allen vier gründenden Bauerschaften als ansässig bezeugt. Es scheint fast so, als trete die Konkurrenz von Geschlecht und Bauerschaft auch bei diesen beiden letzten Pfarrgründungen des mittelalterlichen Bauernstaates in Erscheinung.

Vor 1426 schweigen die dithmarscher Quellen über die Bauerschaft. Auch im holsteinischen Hinterlande weisen keine Spuren über die Schwelle des 15. Jahrhunderts zurück. Der Wurtort Golzwarden im Stadlande an der Unterweser bietet zu 1404 das älteste Zeugnis im Nordabschnitt der Küste³⁴⁾, doch stehen im Westabschnitt die erforderlichen Untersuchungen noch aus. Die umfangreichen friesischen Rechtsaufzeichnungen enthalten jedenfalls nur an zwei Stellen sichere Belege für »burskipe«, »buischip«: im westerlauwerschen Schulzenrecht und im Emsiger Pfennigschuldbuch³⁵⁾. Dabei handelt es sich zudem um Beweisrechtsfragen, aus denen die Bauerschaft noch nicht als Genossenverband verbürgt ist. Ist die Ortsgemeinde an der Küste wirklich jünger oder fehlt nur die Überlieferung?

Stellen wir zunächst die Gegenfrage, ob etwa auch die Personalverbände nur in Dithmarschen so weit zurück verfolgt werden können, ob es sich dabei also um eine Sonderentwicklung gegenüber den anderen Marschen handeln könnte? Das ist nicht der Fall; auch im friesischen Küstenteil läßt sich über die schriftlichen Quellen hinaus an Ortsnamen das Vorhandensein von Personalverbänden bis in den Zeitraum der

30) C. ROLFS, UB z. Kirchengesch. Dithm.s, Kiel 1922, Nr. 2–6 zu 1426, 1428 (3) und 1434.

31) Visitationsprotokoll von 1583 eines angeblich 1554 aufgesetzten Barlter Schlachtbriefs; dazu H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 26, 149 f., 159.

32) UBzKG Dithm.s, Nr. 9; vgl. auch eine Urk. zu 1469 im StA. Hbg., Trese o 52.

33) N.E.O.C. I, 245 ff. über Heide; S. 251 über die Woldersmannen: »Heide ehr ankumbst. Weßler, Rostorper, Lober, Rikelschavner ... (weitere 8 Ortschaften) ... midden dorcht land.« Unter den Wohnsitzen des Großgeschlechts, zu dem daneben fast das ganze Kirchspiel Albersdorf gehört, sind also alle vier Heide begründenden Bauerschaften genannt.

34) OldUB II, 561, S. 197: »Wy swornen unde de menen dorplude ...«; weitere Belege: Old. UB II, 746 f. zu 1435, II, 751–53 zu 1436, frdl. Hinweis von Ludwig Deike.

35) K. v. RICHTHOFEN, Rq., S. 205: »te sweranna inna tha burskipe« (Pfennigschuldbuch, § 43) und S. 400: »biwisa oen da buirschip« (Schulzenrecht, § 74); es handelt sich um Texte des 12. bzw. des frühen 13. (Pfennigschuldbuch) Jh.

Eindeichung zurück absichern. Bei der Untersuchung des Kartenbildes an der Lauwerssee und im Westergo haben wir schon auf einige dieser Namen hingewiesen, von denen etwa die des Typs »Sijbranda« auf den Gen. Plur. des Personennamens, andere wie »Poppinga« unter Anfügung des Insassensuffixes, die dritte Gruppe wie »Obbema«, »Buma« mit dem uns aus Dithmarschen bereits bekannten »man(nen)«-Suffix gebildet sind³⁶). Eine abschließende Beurteilung der Geschlechter in Friesland kann erst gegeben werden, wenn die Überlieferung der niederländischen Archive ausgewertet und mit dem bekannten Bestande an Rechtsquellen sowie dem topographischen Befunde zusammengesehen ist. Kann dieses Vorhaben hier nur angekündigt werden, so läßt sich doch sagen, daß die Geschlechterverbände zwar hier wie in Dithmarschen nicht in das frühe Mittelalter zurückreichen, daß sie aber Neubildungen zweifellos bereits des hohen Mittelalters sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Deichschlage erwachsene Genossenschaften des Küstenschutzes und Marschenausbaus. Insofern stehen sie innerdeutschen Erscheinungen des Rodungszeitalters nach Ursache und Zeit parallel.

Welche hohe gemeindebildende Kraft der Küstenkampf mit der See gezeugt hat, wollen wir uns am Modell des ostfriesischen Brokmerlandes vor Augen stellen. Diese jüngste friesische Landesgemeinde ist buchstäblich infolge schwerer Meereseinbrüche entstanden. Ursprünglich waren die beiden ostwärts der Ems liegenden Friesengaue, das Norder- und das Emsigerland, durch ein ausgedehntes Hochmoor voneinander und vom rückwärtigen Auricher Lande getrennt. Mit dem 12. Jahrhundert einsetzende Flutkatastrophen, für die vermutlich bereits die 1143 nach Ostholstein gezogene friesische Kolonistenwelle indirekt Zeugnis legt³⁷), über deren Hauptschlag, die Julianenflut von 1164, Chronisten von Köln bis Magdeburg eindringlich berichten³⁸), rissen eine breite Lücke in die Altmarsch zwischen der Krummhörn und dem Norderlande. Die »Leybucht« entstand und weitete sich nachfolgend bis zu den Ortschaften Norden, Marienhafte und Wirdum aus³⁹).

Verglichen mit den älteren, trichterförmigen Meereseinbrüchen aus der Zeit vor dem Deichschlage stellt die Leybucht, wie ihr Name besagt, einen jüngeren Typus

36) Über Geschlechter in Friesland vgl. Anm. 28 zu Abschn. I, Anm. 65 zu Abschn. II, ferner R. WIEBALCK, Fehderecht und Dinggerichte in Alt-Nordfriesland, Jb. d. nfr. VfHeimatkd. u. -liebe 1911/12, S. 93-105; ders., Die Geschlechter in Nordfriesland, Kunstkal. Schl.-Holst. 1922, S. 13 ff.

37) HELM. c. 57 (ed. SCHMEIDLER, 1937, S. 111 f.): Adolf II. »*misit nuntios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Traiectum, Westfaliam, Fresiam, ut, quicumque agrorum penuria artarentur, venirent cum familiis suis...*«; vgl. auch ANN. EGMUND. zu 1135.

38) HELM c. 97 (S. 190 f.); CHRON. REG. COL. (SS. in us. schol. S. 114); ANN. PALID. und ANN. MAGD. (SS. XVI, S. 92 ff., 192); sämtlich zu 1164, Febr. 17.

39) Zur Geschichte der Leybucht vgl. Anm. 29 u. 39 zu Abschn. I; ferner K. H. SINDOWSKI, Nordseevorstöße und Sturmfluten an der ostfriesischen Küste seit 7000 Jahren, Geogr. Rdsch. 14/1962, S. 322-329.

zunehmender katastrophaler Küstenveränderung dar. Wir kennen ihn auch vom Jadebusen, von der Harlebucht, vom Dollart, der Lauwerssee und der Südersee⁴⁰⁾. Sie alle sind, wie die Leybucht aus dem Norder Tief, durch verheerende Erweiterung eines alten Trichters entstanden. Es ist kaum zu bezweifeln, daß neben den natürlichen erd- und klimageschichtlichen Faktoren auch der Deichschlag selbst die seit dem Hochmittelalter nicht mehr unterbrochene Folge von Flutkatastrophen mit verursacht hat. Wie er die günstiger zu Gezeiten, Winden und Strömungen gelegenen und im Bodenaufbau soliden Marschlande endgültig dem Zugriff der See entzog, so hat er andererseits den Wasserstau beträchtlich gesteigert⁴¹⁾. Damit wuchs die Gefahr für die im Prielbereich liegenden »schwachen Stellen« des Marschengürtels, zumal dem frühen Deichbau noch manche technische Erfahrungen fehlten und seine Möglichkeiten durch die vorhandenen Arbeitskräfte und Hilfsmittel begrenzt waren. Was wir beim Untergang des nordfriesischen Westlandes nur vermuten können, weil uns alle Nachrichten fehlen, vollzog sich bei Entstehung der tiefen Einbrüche zwischen Südersee und Jadebusen in etwas hellerem Lichte der Überlieferung: das Meer stieß zu den wenig widerstandsfähigen Böden der Sietlande durch und räumte ihr Niederungsland zugleich mit der Zerstörung des einst schützend davor gelagerten Marschhochlandes hinweg. Erst spät und nur teilweise sind die so entstandenen, riesigen Flachbucht-Becken schrittweise wieder zurückgewonnen worden⁴²⁾.

Was nicht während der Sturmnächte sein Leben in diesen Buchten gelassen hatte, mußte sich eine neue Heimat suchen. So erging es auch den Marschbauern der Leybucht. Ein Teil von ihnen mag in die Wanderungswelle der Ostbewegung eingeschoren sein, die meisten aber zogen sich auf das Hochmoor ostwärts ihrer alten Wohnsitze zurück und begannen es urbar zu machen. Ein nicht minder hartes Unternehmen als zuvor der Deichschlag, wies die Moorkultur in gleicher Weise die »Bruchmänner« auf genossenschaftlichen Zusammenschluß hin. Das schwere Erlebnis der Fluten, die Vernichtung vieler älterer Verwandtschaftsbindungen mögen das ihre beigetragen haben. 1223 sind die »brocmanni« als jüngste ostfriesische Landesgemeinde erwähnt⁴³⁾

40) Vgl. das zu Anm. 37–40, Abschn. I, gegebene Schrifttum, ferner G. SELLO, Der Jadebusen, Varel 1913; C. WOEBKEN, Die Entstehung des Dollart, Aurich 1928; ders., Die Entstehung des Jadebusens, Aurich 1934; ders., Die großen Sturmfluten, Küstenforschung 2/1941, S. 91 ff.

41) Vor Fertigstellung des Abschlußdeichs der Südersee im Jahre 1932 sind die Deiche an der westfriesischen Wattensee beträchtlich erhöht worden, um den mit Ausfall des großen Auslaufbeckens zu erwartenden Stauanstieg des Flutpegels auszugleichen. Vgl. zu den großzügigen niederländischen Landgewinnungsarbeiten A. SPITS, Neues Land. Zuiderseewerke und Deltaplan, Zaandam 1959.

42) Die neuzeitliche Bepolderung an Jadebusen und Dollart vgl. auf den Karten bei E. SCHRAEDER, Atlas, Nr. 12, 13, 15, 16; eine von G. SELLO verfaßte, sehr aufschlußreiche Kartenserie zum Jadebusen im StA. Oldenburg.

43) Chron. d. Abtes EMO v. Wittewierum (MGSS XXIII) zu 1223. Zum Folgenden: H. REIMERS, Brokmerland 1913; K. v. RICHTHOFEN, Rq. S. 135 ff.; ders., Unt.en I, 317 ff.; C. BORCHLING, Rq., S. IV ff.; R. HIS, Unt.en, 1937, S. 58 ff.; W. BUMA, Brokmer Rechtshandschriften,

– ihren Namen könnte eines der jüngeren, nicht mehr nach Personen benannten dithmarscher Geschlechter getragen haben! –, und die von ihnen angelegten Reihendörfer mit Parallelfuren von Engerhufe und Siegelsum bis nach Upgant, Marienhufe, dem später noch versunkenen Westeel und Osteel erinnern in allem an die von uns untersuchte Deichreihensiedlung. Die Upganter Flur etwa fächert sich ganz ähnlich in das Moor hinein wie die von Hemmerwurt-Hemme in Dithmarschen⁴⁴⁾. Bei Osteel und Tjüche heben sich die westlichen Flurbreiten des »Dithmarscher Typs« klar ab gegen die viel schmälere und längergestreckten Beete der anmoorigen Flur im Osten. Noch weiter ostwärts schließen sich typische Bilder frühneuzeitlicher Moorandsiedlung in Streulage an⁴⁵⁾.

Während die Marcellusflut von 1219 und ihre Nachfolgerinnen bis über die »große Mandränke« von 1362 hinaus die Leybucht noch weiter vergrößerten, setzte sich die junge Landesgemeinde der Brokmänner im Kreise der älteren Gaue durch. Auf hohen Werten erbaute sie ihre großen Kirchen zu Engerhufe, Westeel, Osteel und namentlich die dreischiffige »Landeskirche« zu Marienhufe⁴⁶⁾. In einem Verträge mit dem Bischof von Münster erlangte das Brokmerland 1250 die Anerkennung als selbständige Propstei⁴⁷⁾. Bald darauf konnte es das Auricherland an sich heranziehen und gab sich nach 1276 im »Brokmerbrief« eine Rechts- und Verfassungsurkunde, die Borchling als »Spitzenleistung« unter den neueren friesischen Rechtsquellen bezeichnet hat⁴⁸⁾.

In ihrer noch nicht vom Häuptlingsunwesen angeschlagenen, straff genossenschaftlichen Struktur mit Jahresbeamten und Geschworenen, mit Reinigungsseiden der Kirch-

S. 54; G. MÖHLMANN, Art. Brokmerland in »Hist. Stätten«, Band Niedersachsen, S. 59. Vgl. Anm. 20 zu Abschn. II; Karte 9: Ausschnitt a. d. Topogr. Karte 1:50000, Blatt L 2508, Hannover 1961.

44) Vgl. Karte 7; H. STOOB, Geschlechterverbände, Karte III B.

45) Vgl. E. SCHRADER, Teil II (Karte 41 ff.), bes. Karte 44.

46) J. FASTENAU, Die Kirche von Marienhufe, Zs. Niedersachsen, 38/1933, S. 234–44, 354–65; H. THÜMLER, Die Kirche in Marienhufe u. d. Andreaskirche in Norden. Zwei untergegangene Monumentalbauten Ostfrieslands... Emdener Jb. 35/1955, S. 79–95; C. PETERS, Oud Groningen, Gron. 1921, Abb. 480–83; ähnliche, auf Osnabrück und Münster hinweisende Stileinflüsse aus Westfalen finden sich auch bei der nur im Siegelbilde erhaltenen, großen Midwolder Kirche des Groningerlandes und – wohl über den Hamburger Dom vermittelt – bei der Hauptkirche Dithmarschens in Meldorf (A. KAMPHAUSEN, Der »Dom« der Dithmarscher... Düsseldorf 1931).

47) Ofr. UB I, S. 16–WestUB I, S. 281 zu 1250, Febr. 16; K. v. RICHTHOFEN, Unt.en I, 322 u. ö. Der Bischof spricht dabei vom »consulatus Brocmanorum«; das Land umfaßt zu dieser Zeit 6 Kirchspiele: Marienhufe, Engerhufe, Wibadeshof (= Wiegboldsbuhr), Lopessumwolde (= Südwolde ostw. Loppersum), Godekakirc (= Bedekaspel?) und Aldegundeswold (= Fortlitz?).

48) Text bei K. v. RICHTHOFEN, Rq. S. 151–181; dazu C. BORCHLING, Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, AuV z. GOfr. 5/1906, S. 25 ff.; H. DEITER, Die Bischofssühne von 1276 in einem niederdt. Texte, Emdener Jb. 13/1899, S. 213–16; W. KROGMANN, Zur Überlieferung der Bischofssühne, ZRGG 76/1959, S. 338–43. Vgl. auch Anm. 43 u. Anm. 20 zu Abschn. II.

spielsgenossen im Beweisrecht, ferner im Brückkatalog und in der Sendgerichtsordnung zeigen sich die Satzungen der Brokmannen durchgehend als eine Art älterer Verwandter des dithmarscher Landrechts; die eingehende, vergleichende Untersuchung beider Rechtsquellen verspräche lohnenden Ertrag. Das Brokmerland übt starken Einfluß auf die Entfaltung der Konsulatsverfassung in den benachbarten Seeländen; es bietet diesen auch das Vorbild für die freie Pfarrerwahl durch den Kreis der Erbgesessenen⁴⁹⁾.

Die Geschichte der Brokmannen lehrt, daß sich genossenschaftliches Leben um so stärker entfalten kann, je weniger es durch überlieferte Ordnungen altansässiger Siedler gebunden oder gar behindert wird. Auch in Dithmarschen wuchs die Kraft der Geschlechter in der jungen Reihensiedlung und wurde so übermächtig, daß sich ihr später die Sozialstruktur der Wurtsiedler, endlich auch die der Geestleute angeglichen hat⁵⁰⁾. Mit diesem aus dem Vergleich von Ausgangslage im 12. und Landesverfassung um 1447 zu erschließenden Vorgang des 13. bis 14. Jahrhunderts rühren wir an die schwierigste Frage des Problems, denn er muß mit dem inneren Aufbau der Geschlechterverbände in ursächlichem Zusammenhang gesehen werden.

Nehmen wir zu Recht an, daß die Geschlechter als genossenschaftliche Einungen bei oder infolge von Deichschlag und Besiedlung der binnendeichs neu gesicherten Marsch entstanden sind, so haben sich in ihnen Personenkreise verschiedener Verwandtschaftszugehörigkeit zusammengefügt. Reste von Sturmfluten zerschlagener Familien und Volksüberschuß der intakten Wurtsiedlung standen dabei nebeneinander, oft noch durch Zuwanderer ergänzt. Unter dem Dach des Verbandes wohnten also fortbestehende mit neugebildeten Verwandtschaftskreisen gemeinsam. Die entscheidende Frage ist es, ob sich ihre Rechtsordnung in Anlehnung an die bestehenden Formen der Wurtsiedlung oder unabhängig von ihnen, ja in scharfer Wendung gegen sie entwickelt hat.

Wir können die Frage stellen, die Antwort aber höchstens vorbereiten. Auszugehen ist von einem sehr viel späteren Quellenbefund, der für Dithmarschen die Zweistufigkeit von »slacht« und »temeden« scharf hervortreten läßt⁵¹⁾. Die Temeden sind agnatische Sippen innerhalb des Geschlechts; sie beherrschen Erbe und Vormund-

49) Eine starke Welle von Rechtsaufzeichnungen bringt das hohe 13. Jahrhundert in allen friesischen Küstenländern hervor, vgl. C. BORCHLING, 1906, S. 13 ff.; zur Pfarrerwahl vgl. K. HAF, Großkirchspiel (vgl. unten, Anm. 1 zu Abschn. IV), Teil II, S. 20 ff.; H. REIMERS, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ostfriesland, OldJb. 19/1911, S. 152 ff.

50) Näheres bei W. CARSTENS, Verfassungsentwicklung, S. 9; H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 133 ff., 143 ff.; Kirchspiele, S. 113 ff.

51) Zum Folgenden J. KÖHLER, Die Struktur der dithmarscher Geschlechter, Diss. Kiel, Heide 1915 und Jb. d. VfdithmLdkd. 1/1916, S. 82-135; W. CARSTENS, Beweisrecht, S. 3 ff., bes. S. 12; M. SERING, Erbrecht u. Agrarverfassung in Schlesw.-Holstein... Berlin 1908, S. 132 ff.; H. STOOB, Geschlechterverbände, S. 72-87 mit weiterführendem Schrifttum. Sekundär sind die im Landrecht v. 1447 als Mittelstufe zu fassenden »Kluften«.

schaft nicht minder eindeutig als das Geschlecht Rechts- und Friedenschutz⁵²⁾. Ist diese agnatische Struktur der Sippen bereits vor Bildung der Geschlechter in der Wurtbevölkerung vorauszusetzen, oder hat sie sich erst infolge der Geschlechtersiedlung zur Sicherung der Eigentumsrechte des Kreises verwandter Genossen am Neulande herausgebildet? Die bisherige Forschung, beeindruckt von vielen hochaltertümlichen Zügen des dithmarscher Landrechts, hat sich vorbehaltlos dafür entschieden, das agnatische Prinzip als Relikt wenn nicht früh- so doch zumindest hochmittelalterlicher Rechtsverhältnisse anzusehen⁵³⁾. Nachdem jedoch mehrere neue Arbeiten wahrscheinlich gemacht haben, daß im Zuge des Landesausbaus und der damit verbundenen Allodialbildung der innerdeutsche Adel von einem gewissen Gleichgewichtsverhältnis zwischen agnatischen und kognatischen Verwandtschaftsbindungen noch des 8. bis 10. Jahrhunderts zu straffer agnatischen Verhältnissen des Hochmittelalters übergegangen ist⁵⁴⁾, zwingt der von rechtshistorischer Seite vorgetragene scharfe Angriff gegen die Vorstellungen von einer festen Sippe als frühmittelalterlichem Rechtsinstitut⁵⁵⁾ zu neuer und gründlicher Prüfung der Lage auch in den Nordseemarschen.

In der englischen Forschung ist vorsichtig die Hypothese geäußert worden, daß bereits die Wurtsiedlung beginnende Übergänge zu agnatischen Personalverbänden

52) Die von K. A. ECKHARDT (PLANITZ, RG, 2. Aufl. 1961, S. 52) getroffene Feststellung, daß von den dithm. Geschlechtern auch kognatische Personen aufgenommen worden wären, bezieht sich nur auf die Geschlechtsleite, ist also irreführend.

53) Vgl. außer der in Anm. 51 gegebenen Literatur etwa H. BRUNNER, Dt. Rechtsgesch. I, 2. Aufl. Lpz. 1906, S. 110 ff., bes. 118; Cl. v. SCHWERIN, Grundzüge d. dt. RG, 4. Aufl. 1950, S. 18 f.; noch bei H. CONRAD, Dt. Rechtsgesch. I/1954, S. 23 f., 47 ff., und H. MITTEIS, Dt. Rechtsgesch., 6. Aufl. München 1960, S. 10 ff., wird die Auffassung von der Sippe als agnatischem Rechtsverbände des frühen Mittelalters festgehalten. Seit W. CARSTENS ist erwiesen, daß die dithmarscher Geschlechter selbst erst hochmittelalterliche Bildungen sind, doch er, und ihm folgend ich selbst, haben agnatische Sippen als das ältere Substrat der Geschlechter angenommen.

54) K. HAUCK, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, MIÖG 62/1954, S. 121–145; K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, ZfGOrh. 105 NF 66/1957, S. 1–62; J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen u. ihre Anfänge in Süddeutschland, Fsch. z. orh. LG 4/1957, S. 108 ff.; G. TELLENBACH, Zur Bedeutung d. Personenforschung f. d. Erkenntnis d. früheren Mittelalters, Freibg. Univ.reden 25/1957, S. 17 ff.; ders., Studien und Vorarbeiten . . ., S. 5.

55) F. GENZMER, Die germanische Sippe als Rechtsbegriff, ZRGG 67/1950, S. 34–49; K. KROESCHELL, Die Sippe im germanischen Recht, ZRGG 77/1960, S. 1–25. Leider sind beide Aufsätze, wie CONRAD in ablehnender Stellungnahme zu GENZMER richtig betont, quellenmäßig nicht zulänglich fundiert. Vgl. auch H. FEHR, Dt. Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1962, S. 4 ff., 305 f. Das Problem erfordert sehr viel tiefer gehende, umfangreichere Untersuchungen. Richtige Hinweise gibt K. HAFF, Der umstrittene Sippebegriff und die Siedlungsprobleme, ZRGG 70/1953, S. 320–325; auf ihn gestützt, stellt PLANITZ-ECKHARDT, S. 51 f. die jetzige Forschungslage am zutreffendsten dar. Vgl. demnächst W. SCHLESINGER in Fsch. BRUNNER 1963.

gekannt haben könnte, die dann beim Deichschlag zu voller Entfaltung gekommen wären⁵⁶⁾. Das ist ein sehr beachtlicher Gedanke, doch steht ihm entgegen, daß bisher nur für Dithmarschen und allenfalls in Spuren für Wursten⁵⁷⁾ agnatische Ordnungen erwiesen werden konnten. Erst die Aufarbeitung der friesischen Quellen kann zeigen, ob sie sich dort etwa hinter dem Übergang zum Häuptlingswesen verbergen, oder ob Ansätze zu ihnen vielleicht eben durch diesen Übergang abgelenkt worden sind.

In den volksrechtlichen und hochmittelalterlichen Quellen zum friesischen Recht ist jedenfalls die kognatische Ordnung unverkennbar, und angesichts der so verwandten Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen der Personalverbände im gesamten Bereich der Marschenküste läßt sich schwer vorstellen, daß sie nur im sächsischen, nicht aber im friesischen Bereich zu der straffer die Besitzrechte zusammenhaltenden agnatischen Ordnung übergegangen sein sollten.

Bei solcher Lage muß nach wie vor auch die Möglichkeit einer umgekehrten Lösung des Problems durch seine Rückführung auf Unterschiede des Stammesrechts im Auge behalten werden. Sollte nicht die bei weitem stärkere fränkische Einflußnahme auf den südlich-friesischen Küstenteil dessen rechtliche Angleichung an die der kognatischen Verwandtschaft Einfluß gewährende salfränkische Rechtsordnung herbeigeführt haben können, während die erst zu Anfang des 9. Jahrhunderts unterworfenen, aber weiterhin ihre Eigenständigkeit behauptenden sächsischen »Nordliudi« beiderseits der Elbmündung in älteren, stärker agnatischen Rechtsordnungen verharreten?⁵⁸⁾

Die Entscheidung des Problems muß von diesen Überlegungen aus gesucht werden; sie im jetzigen Stadium unserer Kenntnis zu fällen, wäre voreilig und gefährlich. Unabhängig davon bleibt die Tatsache stehen, daß an der Küste genossenschaftliche Personalverbände erheblich früher nachzuweisen sind als die Bauerschaften. Der Erklärungsversuch, die Bauerschaften seien aus den Geschlechtern hervorgegangen⁵⁹⁾,

56) B. PHILPOTTS, *Kindred and clan in the Middle Ages and after*, Cambridge 1913, bes. S. 269 ff. sowie 125 ff.

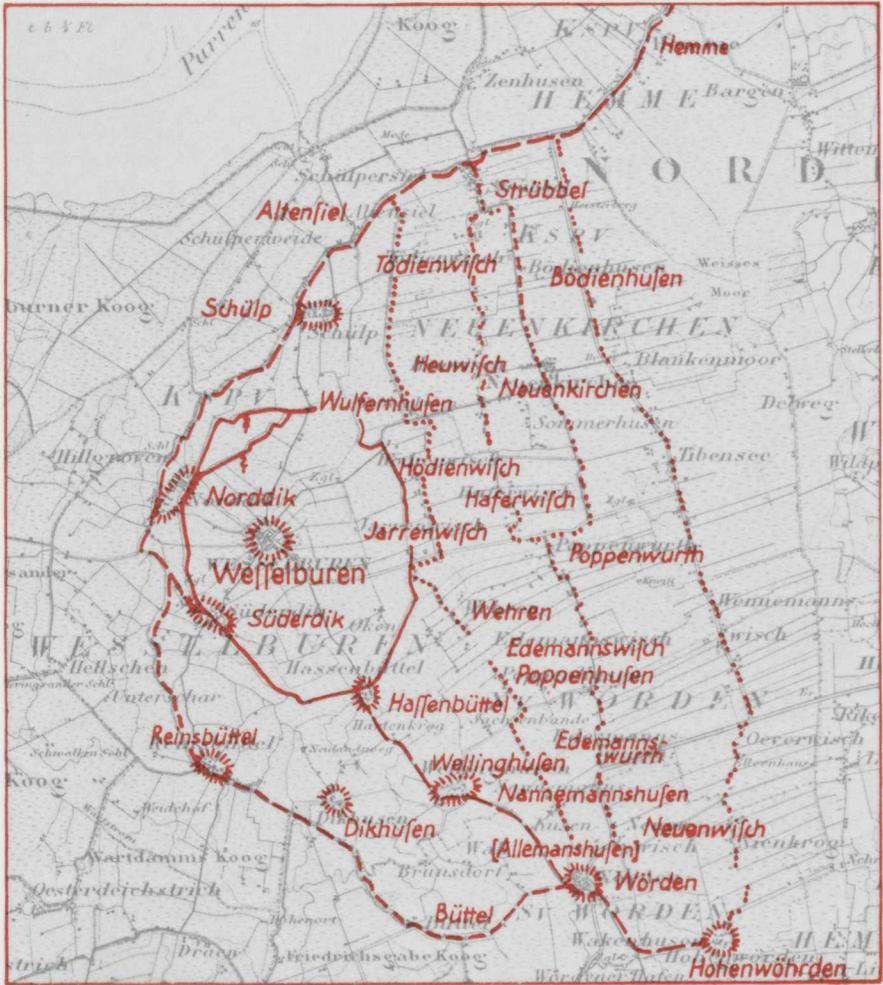
57) Dazu R. WIEBALCK (Anm. 26 zu Abschn. I); für ursprünglich agnatische Rechtsordnung in Holstein treten ein W. CARSTENS, *Beweisrecht*, S. 26 f.; E. WOHLHAUPTER, *Rechtsquellen Schleswig-Holsteins*, I/1938, S. 62 ff., 78. Um 1200 muß nach SHRU I, 214.222 eine am Erbe beteiligte Tochter der ammonidischen Overbodenfamilie ihre Liegenschaften der agnatischen Verwandtschaft zum Vorkauf anbieten: »*secundum morem et legem patrie amicis de parentela qui proximi erant emendam portionis sue possessionem in eadem villa obtulit.*« (Sidonische Fälschung, aber in diesem Zusammenhang beweiskräftig.)

58) Zum Verfassungszusammenhang der »Nordliudi« vgl. A. JENKIS, »Nordalbingien« u. d. sächsischen Stammesprovinzen, Diss. Hbg. 1953.

59) So R. WIEBALCK für Wursten, vgl. Anm. 26 zu Abschn. I, Anm. 8 zu Abschn. II; gegen die entsprechende Hypothese für Dithmarschen von K. W. NITZSCH, *Das alte Dithmarschen*, Kiel 1862; ders., *Geschichte der dithmarsischen Geschlechterverfassung*, JbfLdkd Schl.-Holst. 3/1860, S. 83-150, hier bes. S. 107 ff., 128, hat W. CARSTENS bereits entschieden Front gemacht: *Verfassungsentwicklung*, S. 8 ff., 22 ff.



Abb. 6. Deichlinien im nördlichen Wursten. Ausschnitt der Top. Karte 1:25 000, Bl. 2217



A: Wurtfiedlung

— mutmaßl. Verlauf des ältesten Ringdeichs um Wesselburen

--- } späterer Seedeich

B: Reihensiedlung

- 1. Ausbauzone
- 2. " " "
- 3. " " "

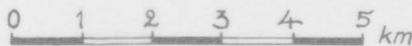


Abb. 7. Wurt- und Reihensiedlung in Norderdithmarschen. Ausschnitt aus der Vermessungskarte Schl.-Holstein 1862

Wurtflurinsel Wesselburen, Schenkeldeiche zum Geestfluß, rückwärtige Reihensiedlung, Geschlechter im Ortsnamenbilde (zu S. 387 f., 391 ff.)

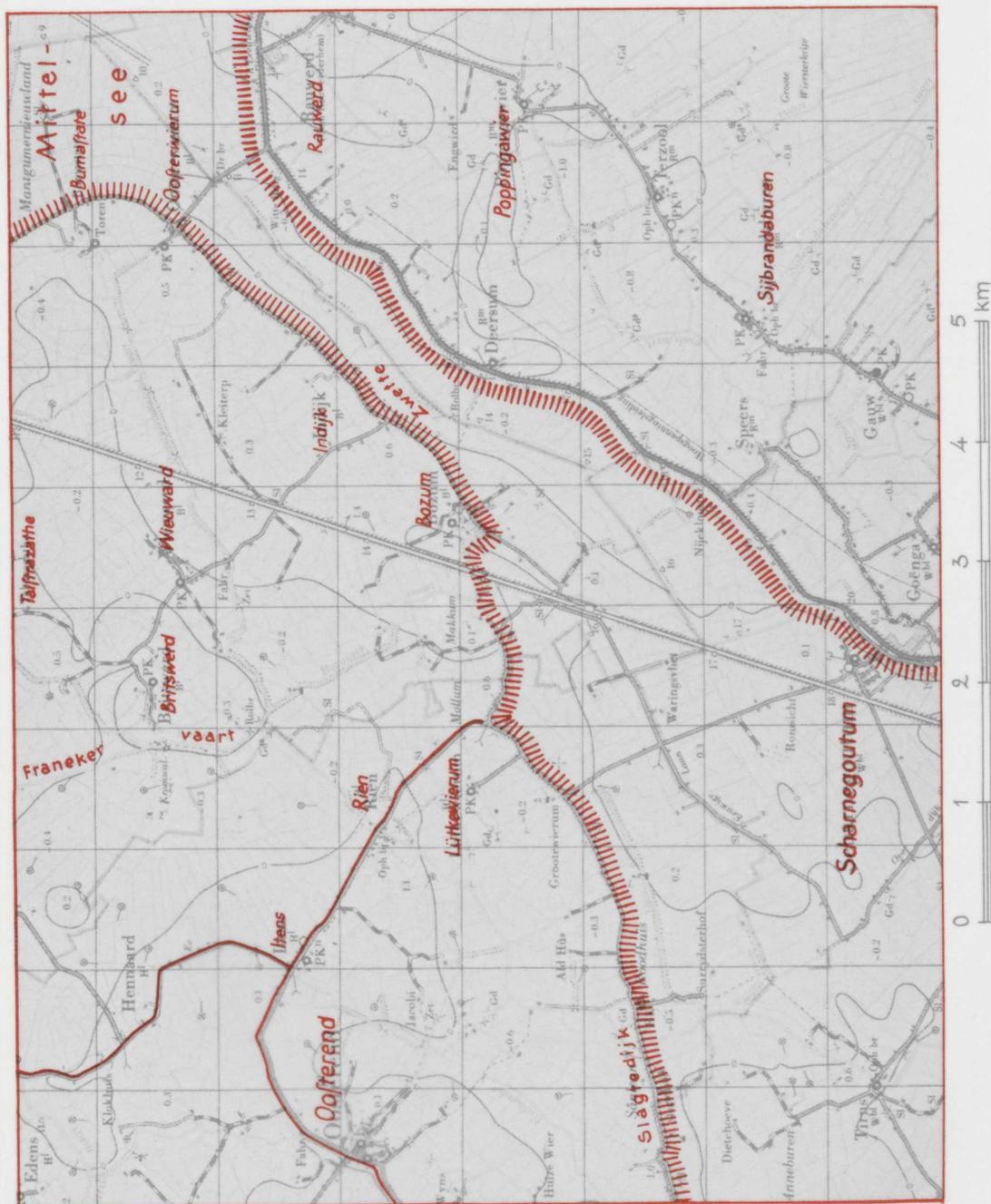


Abb. 8. Westergo/Westfriesland. Verlandungsraum der Zvette nördlich Sneek.
Ausschnitt der Chrom.-top. Kaart d. Ndl. 1:50 000, Bl. 10

Flur- und Ortsnamenbild beiderseits der Zvette im Westergo (zu S. 380, 399 f.)

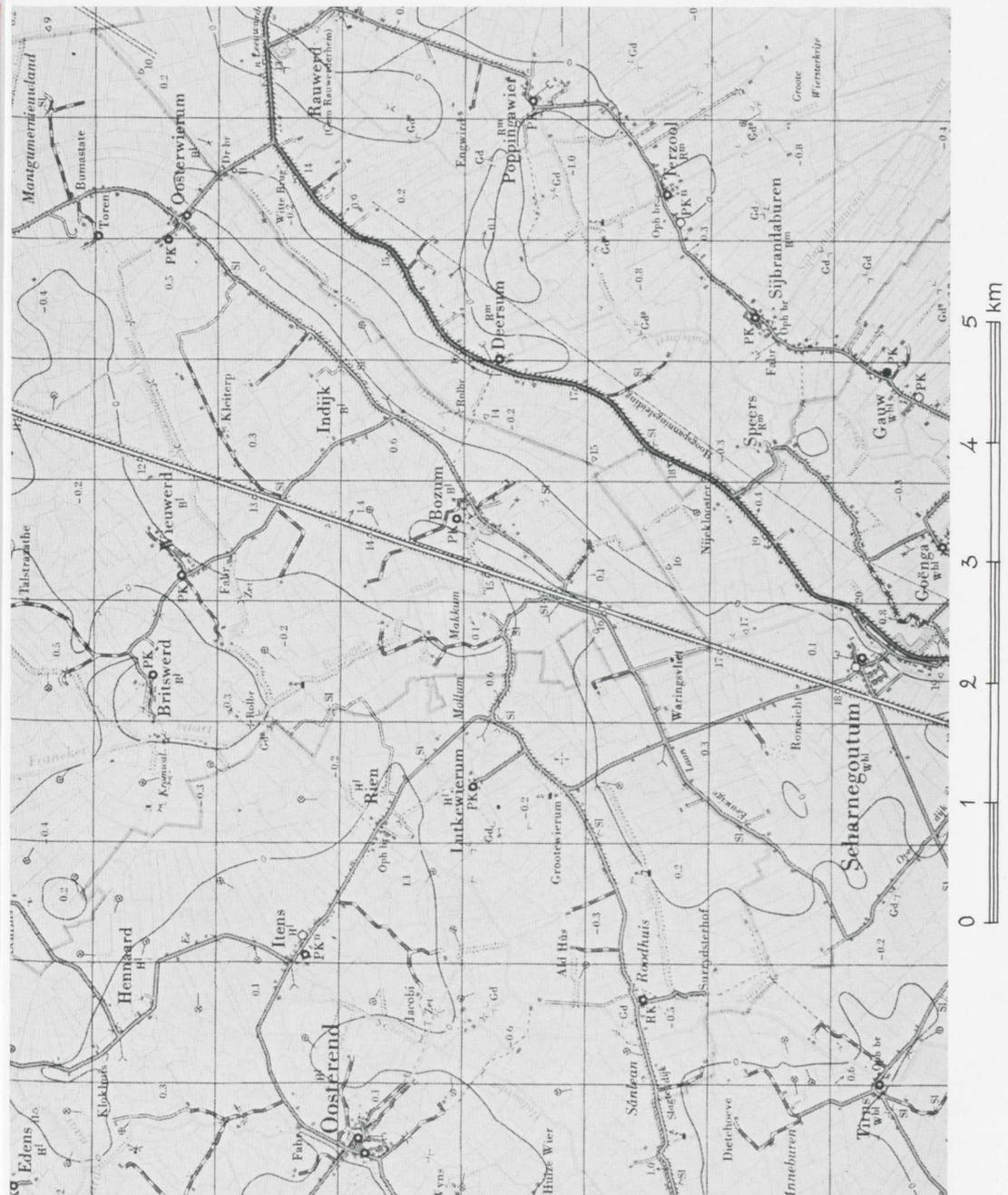


Abb. 8. Westergo/Westfriesland. Verlandungsraum der Zvette nördlich Sneek.
 Ausschnitt der Chrom.-top. Kaart d. Ndl. 1:50 000, Bl. 10

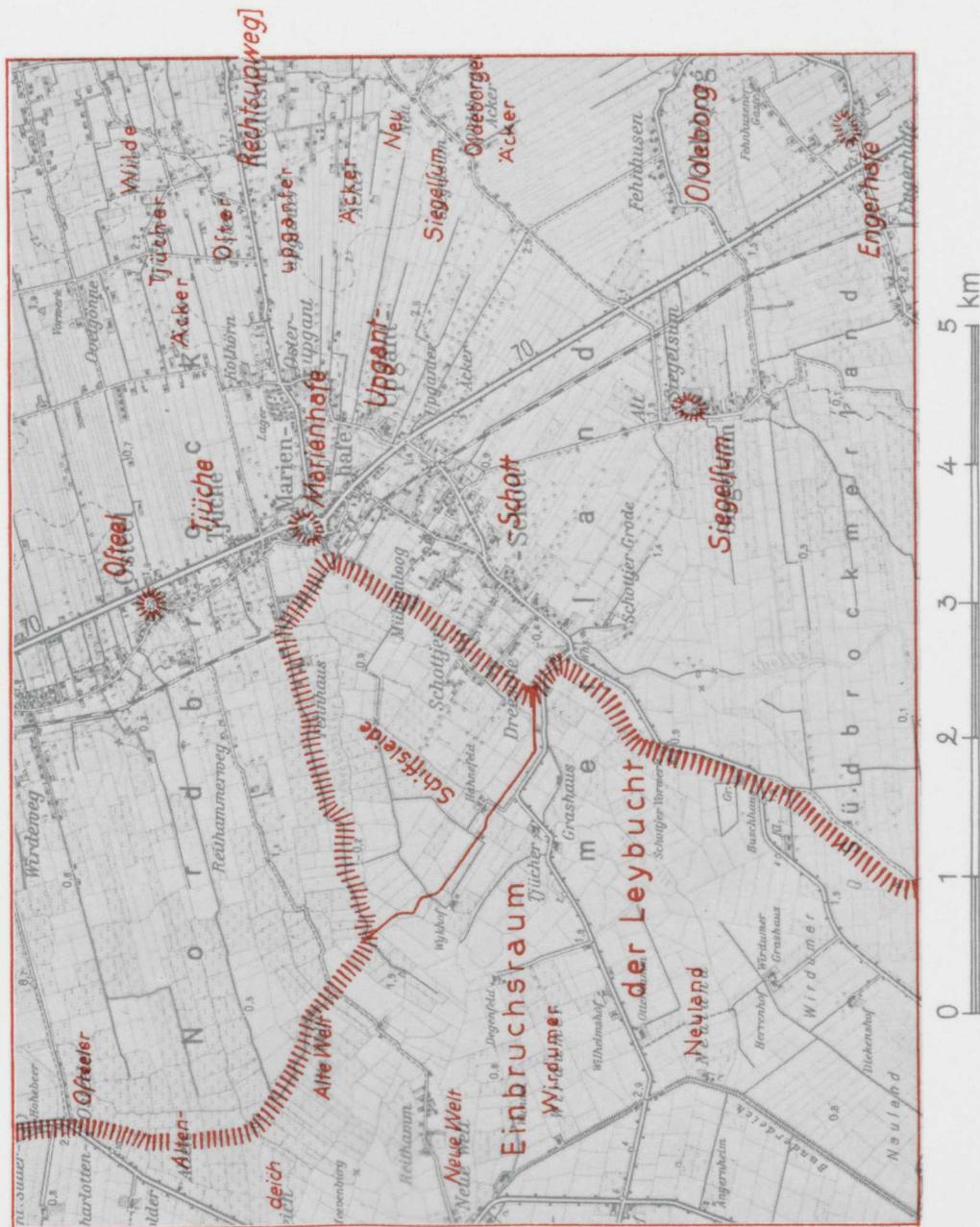


Abb. 9. Brokmerland/Ostfriesland. Einbruchraum der Leybucht.
 Ausschnitt der Top. Karte 1:50 000, Bl. L 2508

Brokmerländer Flur- und Ortsnamenbild, Kirchenwurtten im Reihendorf, Marsch- und Moorausbau (zu S. 407 ff.)

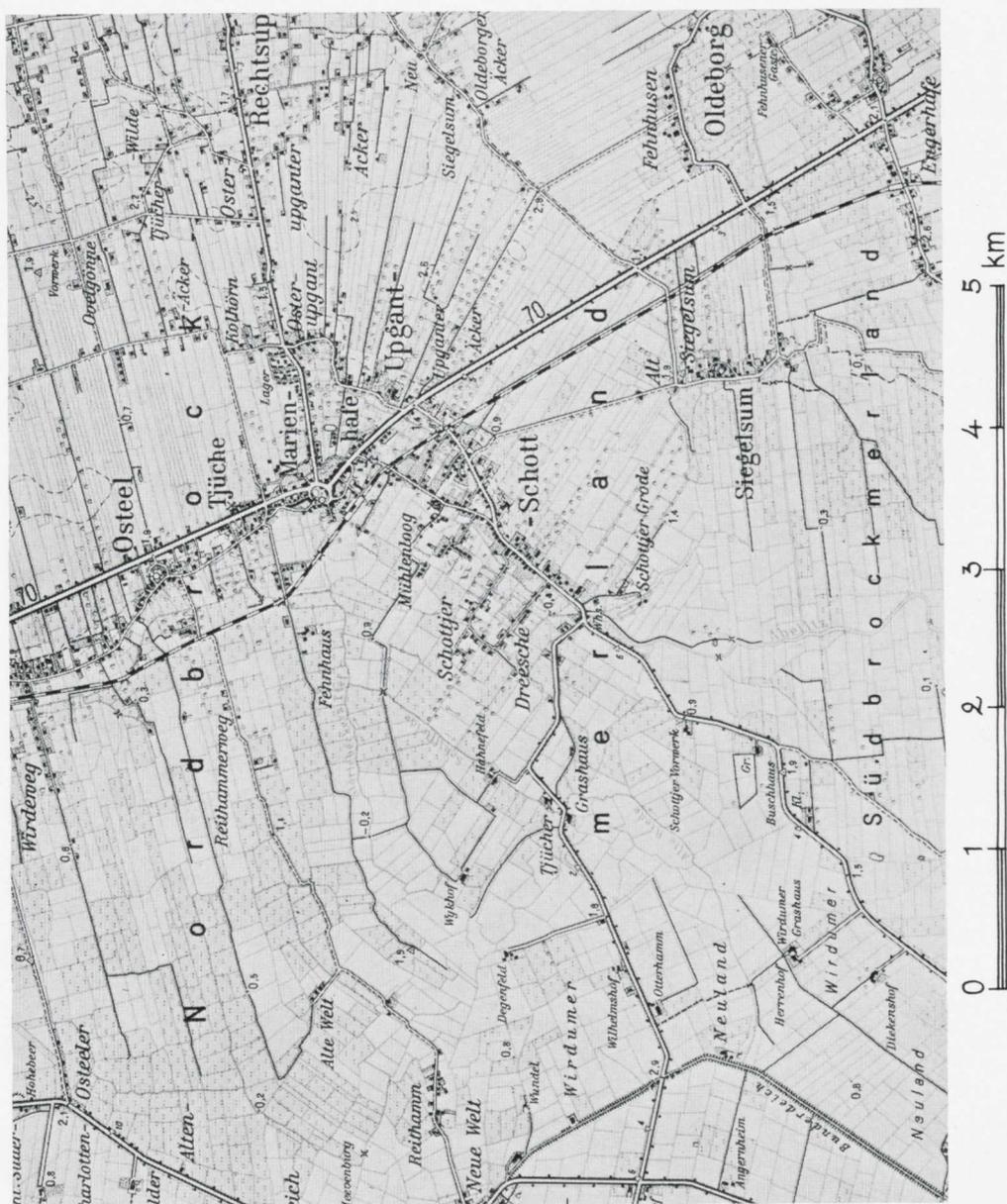


Abb. 9. Brokmerland/Ostfriesland. Einbruchraum der Leybucht.
Ausschnitt der Top. Karte 1:50 000, Bl. L 2508

ist methodisch ebenso verfehlt, wie der ganz verwandte Gedanke auf dem Boden der Städteforschung, die Stadtgemeinde aus der Kaufleutegilde abzuleiten. Ein direkter Übergang des Personalverbandes in den Ortsverband kann nicht stattgefunden haben. Kann aber der Ortsverband im Küstenraume vor Auftauchen der Bauerschaft ganz gefehlt haben? Sollte er vielleicht für die ältere Zeit gar nicht in den kleinen Einzeldörfern, sondern auf anderer, höherer Ebene zu suchen sein? Damit stellen wir die letzte in unserem Zusammenhang zu klärende Frage.

IV.

Die Rolle von Kirchspiel und Landesgemeinde im Landesausbau der Nordseemarschen ist schon mehrfach, am deutlichsten bei Behandlung des Brokmerlandes gestreift worden. Erinnern wir uns der Hufenzahlen selbst für die älteste Siedlungsschicht der Geest im Einzeldorf, bedenken wir ferner die Insellage der Marken bis tief in das Mittelalter hinein, so werden wir das Bedürfnis zur genossenschaftlichen Regelung öffentlicher Aufgaben für das hochmittelalterliche Geestdorf sehr vorsichtig einschätzen, wenn nicht überhaupt verneinen müssen. Das nordwest-niederdeutsche Lockersiedlungsgebiet ist hier mit deutlichem Abstände von innerdeutschen Verhältnissen zu sehen. Das gilt aber gleichermaßen für die Marsch vor dem Deichschlage, und im Zeitalter der Reihensiedlung ist das Einzeldorf gerade in der Marsch stets als Glied eines größeren Ausbausammenhangs aufzufassen; seine räumliche Planung, das vermögen wir hinlänglich zu erkennen, war Sache des Kirchspielverbandes.

Für den Küstenraum dürfte der genossenschaftliche Ursprung der alten Großpfarreien, wie sie seit karolingischer Zeit auf den Hauptlinien des Verkehrs und der Mission nord- und ostwärts vordrangen, um sich im Raume alter Gerichts- und Kultbezirke als Taufsprengel einzurichten, durch die neuere Kirchengeschichte erwiesen sein¹⁾. Die Anfänge der Pfarrorganisation gehen in das 8. und 9. Jahrhundert zurück; Willehad hat am Todesorte Winfrieds in Dokkum gepredigt, bevor er 780 nach Bremen ging, und auch die anderen west- und mittelfriesischen Taufkirchen gehören in die Zeit Karls des Großen²⁾. Pewsum in der Krummhörn und Hohenkirchen im Wangerlande, um nur diese uns bekannt gewordenen Landesvororte zu nennen, dürf-

1) H. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I/1954 (2. Aufl.), S. 167 ff.; K. HAFF, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters, ZRGK 63-65/1943-47, hier bes. Abschnitt III, S. 17 ff. und Abschnitt V, S. 252 ff.; J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S. 63 ff.; B. ENGELKE, Gaue, Gaukirchen u. Gau(Go)-Gerichte... Old. Jb. 30/1926, S. 145-157; E. v. LEHE, Grenzen und Ämter, S. 13 ff.

2) VITA WILLEH, c. 2 ff.; zu Staveren vgl. Anm. 66, Abschn. II.

ten im 9. Jahrhundert Kirchen erhalten haben³⁾; bei Meldorf in Dithmarschen können wir die Entstehung annähernd datieren auf die Zeit zwischen 816 und 824⁴⁾.

Im 11. und 12. Jahrhundert werden die weiträumigen Sprengel dieser Gaupfarren durch Filiation stark verkleinert⁵⁾. Ein vor 1085 entstandenes Adam-Scholion spricht für die 7 stiftbremischen der 17 Friesengaue bereits glaubhaft von rund 50 Kirchen⁶⁾. Ohne daß wir hier den Aufbau der Pfarrorganisationen näher verfolgen könnten, ist doch festzuhalten, daß bis 1200 das Kirchspiel von der Südersee bis zum nordfriesischen Utland sich als die Keimzelle öffentlichen Lebens entfaltet hat. Seine Funktionen sind in einer für innerdeutsche Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Weise umfassend: es decken sich in den Sprengelgrenzen an der Küste Kult-, Gerichts-, Verwaltungs-, Wehr- und Wirtschaftsbezirk⁷⁾. Wo diese Kreise aber doch übergreifen, fassen sie zumindest mehrere Kirchspiele zusammen, deren Autonomie dann innerhalb des Ganzen gewahrt bleibt. Diese Verhältnisse finden im Hinterlande ihre Fortsetzung in der beim Go oder der Börde als den tragenden Gemeindebezirken des südelbischen Geestlandes durchscheinenden Basis der Kirchsprengel⁸⁾.

Fällt die Durchbildung der Kirchspielsorganisation mit dem Zeitalter des Deichschlages zusammen, so ist die Entfaltung der Kirchspielsverfassung das große Thema des 13. Jahrhunderts. Aus der reichen Rechtsüberlieferung des Küstenlandes ist dieser von der Gottes- und Landfriedensbewegung angeregte, von der städtischen Gemeindebildung stark beeinflusste Aufbruch in den friesischen wie den sächsischen Marschen gleichermaßen abzulesen⁹⁾. Fast gleichzeitig mit dem Siegeszuge der Ratsverfassung durch die Städte finden sich die Konsuln hier an der Küste – und nur hier! – als bäuer-

3) VITA WILLEH. c. 6f. – VITA LUDG. I, 21 – ADAM I, 11: Willehad flüchtet beim Widukind-Aufstand 782 nach Wanga; späte Tradition läßt Ansgar dort eine Kirche errichten, 1143 ist sie jedenfalls vorhanden. Pewsum (Peveshem) erscheint in den Traditionen von Fulda 945 (OfrUB II, S. 788) und in dem Werdener Urbar um 1000 (OfrUB II, S. 769); es liegt inmitten eines dichten Besitzkomplexes dieser Reichsabteien.

4) Dazu A. KAMPHAUSEN, Eine karolingische Kirche in Meldorf, ZSHG 60/1930, S. 213–30; ders., Die karolingischen Kirchen in Nordelbien, ZSHG 62/1934, S. 85–155; H. JANKUHN, Frühgeschichte, S. 230 f.

5) K. HAFF, Großkirchspiel, Abschn. V, S. 265; W. CARSTENS, Die Landesherrschaft d. Schauenburger... Kiel 1925, S. 309 ff.; vgl. Anm. 25 zu Abschn. III.

6) Schol. 3 zu ADAM I, 12 (vor 1085 entstanden, SCHMEIDLER, Einl. S. LVI): »Fresia regio est maritima inuis inaccessa paludibus habetque pagos 17 quorum pars tertia Bremensem respicit episcopatum...: Ostraga, Rustrii, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi atque Morseti. Et hii 7 pagi ecclesias tenent circiter 50« (ed. SCHM., S. 15, vgl. Schol. 118, S. 239). In Rüstringen und Würsten nennen die Rechtsquellen des späten 12. Jahrhunderts (K. v. RICHTHOFEN, Rq., S. 128) Farle (Varel), Aldeson (†), Longorarthe (Langwarden) und Blackeson (Blexen) bzw. Dornhem (Dorum), Wreme (Wremen) und Imbsen (Imsen).

7) Näheres am Beispiel Dithmarschens ausgeführt bei H. STOOB, Kirchspiele, S. 118 ff.

8) Vgl. die Ausführungen von L. DEIKE in diesem Bande.

9) Dazu W. CARSTENS, Verfassungsentwicklung, S. 11, 18 ff.; B. SIEBS, altfries. Verfassung, S. 100 ff.; R. HIS, ZRGG 15/1894, S. 224; K. HAFF, Großkirchspiel, Teil II, S. 29 f.

liche Jahresbeamten der Kirchspiele: zuerst 1216 im Fivelgo belegt, dann 1220 für Rüstringen, 1237 im Harlingerlande, 1238 in Wursten, 1265 in Dithmarschen¹⁰⁾. Der großbäuerliche Führungskreis, »redjeven« – »radgever« – »consules« genannt, nimmt in Personalunion alle öffentlichen Pflichten wahr, stellt zugleich die Kirchen-, Gerichts-, Send- und Deichgeschworenen, führt die innere Verwaltung gleichermaßen wie das Aufgebot und die auswärtige Politik. Verträge zwischen Kirchspielen oder wechselnden Kirchspielgruppen und den Städten oder Territorien des Hinterlandes sind an der Tagesordnung¹¹⁾.

Die gleichen Geschworenen sind aber auch führende Worthalter der Personalverbände, greifen von dort her abermals in die öffentlichen Funktionen ein; was in der spätmittelalterlichen Zeit als Konkurrenz zwischen Bauerschaft und Geschlecht erschien, muß also für die Zeit nach der Bedeichung als Personalunion der Führungskreise oder Konkurrenz des Kirchspiels mit dem Personalverbände vorausgesetzt werden. Der entscheidende Fortschritt im Landesausbau hat sowohl vom personalen wie vom räumlichen Prinzip her an der Küste neue genossenschaftliche Kräfte entbunden.

Im gleichen Maße, wie sich dann während des späteren Mittelalters der Ausbau intensivierte, die Bevölkerung verdichtete¹²⁾, differenzierte sich das gemeindliche Leben innerhalb der Kirchspiele zu den Bauerschaften hin, differenzierte sich auch der Geschlechtsverband zu den Kluften und Spätformen in Dithmarschen, zerfiel er zum Häuptlingswesen in Friesland.

Der genossenschaftliche Weg zur Gemeindebildung an der Küste zeigt nicht nur im Zusammenspiel von »consules« und »universitas« seine Verwandtschaft mit der gleichzeitigen Entwicklung in den Städten; man ist versucht, Mauerbau hier und Deichbau dort, sowie die großen Kirchbauten der Stadtpfarren und der »Landeskirchen« an der Küste miteinander zu vergleichen. Die Parallele geht weiter, wenn wir das Verhältnis zur Stadt- bzw. Landesherrschaft betrachten. Hatte sich gezeigt, daß bis an die Schwelle des 12. Jahrhundert mit Herrschaftsrechten im Küstenbereich doch stärker

10) K. v. RICHTHOFEN, Unt.en I, 116–I, 144 (Fivelgo); BremUB I, 119 (Rüstringen); BremUB I, 203 (Harlingerland); HambUB I, 514 (Wursten); HambUB I, 683–DithmUB 7 (Dithmarschen). Vgl. auch Anm. 47 zu Abschn. III (Brokmerland zu 1250).

11) U. HÜBBE, Verhältnisse der Dithmarscher mit den Hamburgern vom Jahre Christi 1265 bis 1316, N.E.O.C. I, Anhang 18, S. 648–670; E. v. LEHE, Handel u. Schifffahrt zwischen Land Wursten und Hamburg in sieben Jahrhunderten (1238–1938), JMVM 31/1948, S. 89–127; H. LÜBBING, Der Handelsverkehr z. Zt. d. friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen u. d. Nachbargebieten, Old. Jb. 31/1927, S. 117–180; J. KÖNIG, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, ... Göttingen 1955, S. 17 ff.; M. P. VAN BUIJTENEN, De grondslag van de Friese vrijheid, Assen 1953; H. AUBIN, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen z. Nordseeraum, ZRGG 72/1955, S. 1 ff.; ders., Zur Entwicklung der freien Landgemeinden im Mittelalter, Festg. f. HARTUNG 1958, S. 69–90.

12) Die Bevölkerungskrise des späteren Mittelalters fehlt im Küstenraum; Nachweise zur Volksvermehrung in Dithmarschen bei H. STOOB, Gesch. Dithm.s, S. 372 ff.

zu rechnen ist, als bisher angenommen, so erscheint die Lage ein Jahrhundert später gänzlich gewandelt: während sich im Binnenlande überall Fortschritte auf das Ziel hin erkennen lassen, in mehr oder minder großen Territorien eine geschlossene Gebiets-herrschaft aufzurichten, ist es in den Seemarschen keinem der herrschenden Grafen, Vögte, Bischöfe oder Äbte gelungen, das Amtskomitat der Landeshoheit näher zu bringen, vielmehr haben sie wichtige Rechte, namentlich das Aufgebot, eingebüßt; ihre Ansprüche verblissen nunmehr zunehmend, wenn sie auch nirgends ganz verschwunden sind.

Den Wandel bedingten mehrere Faktoren: zunächst hatte der Niedergang der Reichs- und Herzogsgewalt alle Rechtsansprüche auch der Grafen erschüttert, die nicht ununterbrochen und energisch wahrgenommen werden konnten. Die Partei-kämpfe zur Zeit des Löwen und verstärkt seit 1198 zwangen alle Inhaber von Grafen-rechten an den Marschen zu so anhaltenden Anstrengungen im Binnenlande, daß sie an der Küste nicht nachdrücklich genug auftreten konnten. Die geistlichen Fürsten, denen schließlich die meisten Rechtstitel am Küstenlande zugefallen waren, litten am schwersten unter dem Wandel; der Bremer etwa war um 1200 zum Schatten einstiger Bedeutung herabgesunken, auch nach der mühsamen Sicherung des stadischen Erbes 1225/36 blieb er weit von der früheren Macht entfernt.

Tiefer noch trafen innere Gründe: gehörten anderswo Gerichts- und Grundherr-schaft zu den schärfsten Waffen im Territorialkampfe, so versagten gerade sie an der Küste, weil kaum oder gar nicht entwickelt. In den Rechtsschutz und die Friedewir-kung traten genossenschaftlich-autonome Kräfte des Küstenvolkes ein, und daraus erwuchs ihnen ein Anrecht auf Selbstregierung, wie den Fürsten gegenüber dem Kaiser. So fiel das Versiegen gräflicher Einwirkung vom Binnenlande her zeitlich zusammen mit dem Aufstieg der bäuerlichen Landesgemeinden, deren Vorhandensein auch für den friesischen Küstenteil nicht vor dem späteren 12. Jahrhundert zu erweisen ist¹³⁾.

Ob der legendäre Upstalsbom der friesischen Seelande wirklich auf einen von Hein-

13) Was H. JAEKEL, Forschungen z. altfriesischen Gerichts- u. Ständeversass., Weimar 1907, über die Stellung des »abba« (kok, hōdere, aldirmon, praefectus pagi) als Gauammann ver-treten hat, ist von PH. HECK, Drei Studien z. Ständegeschichte, Stuttgart 1938, schlüssig zurück-gewiesen worden. HECK hat seinerseits in der frühen Arbeit »Die altfriesische Gerichtsver-fassung«, Weimar 1894, problematische Thesen vertreten. Eine autonome Landesgemeinde, die der Grafenherrschaft und ihren Organen gegenübergestanden hätte, ist bis zum ausgehenden 11. Jahrhundert nicht zu erweisen. Namen wie »bonnere« (von »bannen«, für den Aufgebots-führer b. z. 11. Jh.), »frana« (=frone, Beauftragter des Herren) für den Vorsitz der Land-gerichts, »scelta« (=Schulze) für den Grafenvogt im Vorsitz des Untergerichts lassen herr-schaftlichen Ursprung erkennen. Diese Amtsträger mögen gleichwohl nach Versiegen der Gra-fengewalt in die neue Gemeinverfassung übergegangen sein. Vgl. KÖNIG, S. 15 ff.; G. AGENA, Eine Studie über die verfassungs- und verwaltungsrechtl. Verhältnisse des Norderlandes im 13. und 14. Jh., Westerstede/Ostfr. 1962, S. 5 ff., 25 ff., 43 ff.

rich IV. verordneten Landfriedensbund zurückgeht¹⁴⁾, kann hier unerörtert bleiben, da er eben keine Landgemeinde, sondern freie Einung gewesen ist. Sicher bezeugt hat ihn erst Abt Emo von Wittewierum 1216¹⁵⁾. Auch die Belebungsversuche des 14. Jahrhunderts lassen keinen Zweifel daran, daß hier kein Zusammenhang mit den von uns zu behandelnden Landesgemeinden festzustellen ist.

Diese Landesgemeinden wuchsen erst in staufischer Zeit, als die großen Meereseinbrüche gleichsam zu Schotten im Küstenschiff herunterzulassen zwangen, aus den Kirchspielen zusammen, nachdem sich die Landschaftszusammenhänge, oft unter Einbeziehung vorgeschobener Geestteile, hinter den Deichen und vor den vom Binnenlande isolierenden Niederungen gefestigt hatten. Die erwähnte, neue Welle von Rechtsaufzeichnungen ist die Folge; zwar nicht inhaltlich, wohl aber dem Entstehungsgrunde nach sind diese bäuerlichen Landrechte den städtischen Rechtsbüchern näher verwandt als den ländlichen Weistümern Mittel- und Oberdeutschlands.

Beginnt das Kollegium der Konsuln überall seinen Weg mit den durch das Landrecht bestimmten Aufgaben der Gerichtsbarkeit¹⁶⁾, so weitet sich diese Anfangsbefugnis regelmäßig zur Landesführung aus. Die Ratgeber werden rechtsfähige Partner von Obrigkeiten anderer Struktur, wie wenig vor ihnen die Ratskollegien der Städte. Folgerichtig tauchen im 13. Jahrhundert überall Landessiegel der Küste auf, die von bäuerlichen Konsuln geführt und von ihren fürstlichen oder bürgerlichen Vertragspartnern anerkannt werden¹⁷⁾.

Keine der freibäuerlichen Landesgemeinden wird zwar de jure reichsunmittelbar, wie manche Stadt, alle aber sind gegenüber dem nominellen Landesherren mehr oder minder eigenständig. Je nach Größe des Landes und Macht des Landesfürsten variiert das Verhältnis von faktischer Selbständigkeit, wie bei Dithmarschen, Ost- und zeitweilig Westfriesland, bis zu wechselnd schattierter Selbstverwaltung. Noch »Einkirch-

14) So noch bei PLANITZ-ECKHARDT, S. 135; vgl. K. W. NITZSCH, Heinrich IV. u. d. Gottes- u. Landfrieden, FDG 21/1881, S. 271-287, hier S. 280; J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland . . ., Bonn 1952.

15) M. KLINKENBORG, Die Upstallsbomer Geschworenen des 13ten Jahrhunderts, Emdener Jb. 16/1917, S. 326-339; ders., Ansicht d. friesischen Geschichte im Mittelalter, HZ 102/1909, S. 499-523; G. SELLO, Vom Upstallsboom und vom Totius-Frisiae-Siegel, Emdener Jb. 21/1924, S. 65-137; J. KÖNIG, S. 22 f.; TH. PAULS, Ältere Geschichte Ostfrieslands, Aurich 1909, S. 26 ff.; G. SELLO, Östringen u. Rüstr., S. 301 ff.; P. NIEMANN, Rastede, S. 60 f. Die von P. SIPMA und nach diesem G. AGENA, bes. S. 57 ff. vertretenen Ansichten über Alter und Dauer des Bundes von Upstallsbom lassen sich nicht halten, vgl. AGENAS eigenen Widerruf, S. (99).

16) Für »consul« findet sich daher häufig synonym »iudex«, vgl. auch das »êhera« friesischer Rechtsquellen.

17) Belege für Rüstringen (1220), Wursten (1238) und Dithmarschen (1265) oben Anm. 10; Emsgau, Brokmerland und Reiderland: 1276 (StA. Münster, Urk. Nr. 156: die Bischofssühne, vgl. Anm. 48 zu Abschn. III); Westergo u. Östergo: Abdrucke des 13. Jh. in der Trummer-Slg. d. StA. Hbg.; Land Würden (1285) und Östringen (1306): Urkk. d. StA. Brem.; Wangerland: 1312 (G. SELLO, Oldenburg 1917, S. 92 f., Östr. u. Rüstr., S. 366 ff.).

spielländer«, wie Würden an der Weser, haben erhebliche Rechte gegenüber dem Landesherren. Zu ihm steht jede Landesgemeinde in einem Vertragsverhältnis; es räumt den »consules« als gewähltem Organ der »communitas« mindestens Teile der obrigkeitlichen Pflichten zur Rechts- und Friedenswahrung ein.

Dennoch hat die spätmittelalterliche Landesherrschaft von sich aus ein »zweites Treffen« bäuerlicher Landesgemeinden im Bereich der Sietlande von Unterweser und Unterelbe heraufgeführt, indem sie zuwandernde oder zugerufene Kolonisten als freie Erbzinsler mit Selbstverwaltungsrecht ansetzte. Diese Parallele zum Rodungs-freibauerntum Innerdeutschlands müssen wir abschließend betrachten, da sie den letzten großen Ausbauvorgang an der Nordseeküste des Mittelalters bedeutet, der zu autonomen Formen der Gemeindebildung geführt hat.

Im Jahre 1106 vereinbart Erzbischof Friedrich von Bremen mit einem Geistlichen und 5 Ältesten als Vertretern einer Siedlergenossenschaft die Austeilung von Königshufen auf Niederungsland zu je 30×720 Ruten gegen den jährlichen Rekognitionszins von 1 Pfennig, die 11. Garbe, das 10. Maß und das 10. Haustier als Abgaben bei eigener weltlicher Gerichtsbarkeit des Kolonistenverbandes¹⁸⁾. Wahrscheinlich betraf die Urkunde das ostwärts Bremen in der Niederungsmarsch gelegene Gebiet des später als »Hollerland« bezeichneten Kirchspiels Horn. Dieser älteste Fall eines Sietlandprivilegs unterstreicht damit die oben für die Seemarschen erschlossene Bedeutung des Kirchspiels als Gebietskörperschaft im Landesausbau.

Der ersten sind bis zum frühen 14. Jahrhundert zahlreiche weiteren Urkunden gefolgt; in ähnlicher Weise bezogen sie an der Weser das Ober- und Niedervieland, Oberneuland, Osterstade und Stedingen in den vom Territorialherren geförderten Sietlandausbau ein, ferner an der Elbe das Harburger Neuland (Lewenwerder), die Elbinseln, das Alte Land, Kehdingen, die Ostemarsch und Hadeln sowie die Wilster-, Kremper- und Haseldorfer Marsch.

Überall war an den Uferwällen bereits eine sächsische Vorbevölkerung ansässig; das Mischungsverhältnis mit den Neusiedlern ist sehr verschieden. Über die Herkunft der Zuwanderer hat man viel gestritten; erheblicher niederländischer Blutsanteil läßt sich nicht länger bezweifeln, seit Kersting 23 Figuren des Kolonistenrechts auf das im Dreieck Haarlem-Delft-Utrecht geltende Recht zurückführen konnte. Aus der Verfassungsanalyse der einzelnen Landesgemeinden im Sietlande sind weitere Aufschlüsse über den unterschiedlichen Ausgleich zwischen Alt- und Neusiedlern gewonnen worden¹⁹⁾.

18) BremUB I, 27, S. 28 f. – HambUB I, 129, S. 121 ff.; weitere Druckorte und eingehende Interpretation bei W. KERSTING, Das Hollische Recht im Nordseeraum, JMVM 34–35/1953–54, S. 13 ff. und L. DEIKE, Die Entstehung d. Grundherrschaft i. d. Hollerkolonien a. d. Mittelweser, Bremen 1959, S. 14 ff.

19) W. KERSTING, S. 55–120; I. MANGELS, bes. S. 66 ff., 104 ff., 126 ff. nebst Abb. 3–5, 7–10; schon D. DETLEFSEN, Gesch. d. holst. Elbmarschen, 2 Bde., Glückstadt 1891, hatte den Kolonisationsverlauf im ganzen richtig beurteilt.

Die Niederländer brachten wichtige Erfahrungen im Wasserbau mit: im Rheindelta hatten sie die tiefe Marsch nur kultivieren können, indem sie den an der ganzen Küste geschehenen Übergang von der Block- zur Streifenflur bis zur mathematischen Konsequenz weitertrieben. Das Marschhufendorf entstand, eine einzeilige Deichsiedlung mit extrem schmalen und langen Ackerbreiten. Indem man die Gräben so dicht wie möglich aneinanderschob und schnurgerade, ohne die bei der dithmarscher Geschlechter-siedlung und ihren Verwandten so typischen, in kurzer und unregelmäßiger Folge angesetzten Quergräben, bis zur Hauptwetterung durchzog, wurde zugleich der günstigste Wasserabzug und das höchste Maß an Bodenaushub zur Aufhöhung des zwischengelagerten Feldes gewonnen. Die zahllosen Gräben bedeuteten zwar außergewöhnliche Arbeitslasten und Arealverluste, das wurde jedoch durch die Bemessung der Kolonistenhufe ausgeglichen: ihre Größe umfaßte das 3-4fache der mittleren Bauernstelle, die wir für Wurt- und Reihensiedlung in der Altmarsch erschlossen hatten. Das Flurbild der Marschhufensiedlung ist unverwechselbar, es hebt sie von der breitstreifigen Reihenflur mit Quergräben scharf ab, deren Bild uns von Emmelsbüll bis nach Sijbrandaburen in allen Küstenländern begegnet war²⁰). Wo sich die Siedlungszeile einem gewundenen Wasserlauf oder Deich anzupassen hat, ist an der parallel mitschwingenden Rückgrenze der Flur zu erkennen, wie sorgfältig man jetzt auf gleiches Maß der Landlose geachtet hat. Diese Beobachtung ergänzt die Untersuchungsergebnisse am Kolonistenrecht: im Gegensatz zur freibäuerlichen Reihensiedlung der friesischen und sächsischen Seemarschen ist die Marschhufensiedlung zu Erbzinsrecht eine ausgesprochene Kolonisation von Einzelfamilien.

Nur im Bereich der Sietlande vermochten die Landesherren der Küste, gestützt auf alte Rechtstitel aus königlicher Vergabung²¹), Unland als Herrschaftsgut an sich zu ziehen und zur Kultivierung auszugeben, wobei sie sich zuweilen auch adliger Lokatoren bedienten. Im Vergleich zu den Seemarschen waren hier die Altsiedler weit schwächer an Zahl, hatten ihre Gemeinverfassung noch nicht durchgebildet, ihren Deichbau oft noch nicht abgeschlossen. Am sumpfigen und anmoorigen, nur mühsam zu bestellenden Sietland vor dem Geesthang waren die Hochlandbauern der Flußuferwälle auch noch kaum interessiert. Gut ist das in Stedingen zu erkennen: hier teilt ein Altweserarm, die Ollen, das Land in Lechterseite (wertvolles, altbesiedeltes Hochland) und Brokseite (im Namen als Sietland erkennbar). Der Erzbischof hatte 1062

20) Dazu TH. ENGELBRECHT, Das Heimatland d. holländischen Kolonisten d. Elbmarsch, »Nordelbingen« 6/1927, S. 400-409; T. VINK, De Leekstreek. Een aardrijkskundige verkenning van een bewoond deltagebied, Amsterdam 1926 (Diss. Utrecht); H. VAN DER LINDEN, De Cope. Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van de openlegging der hollands-utrechtse laagvlakte, Assen 1956, mit ausgezeichneten Karten; E. SCHRADER, Atlas, Karten 24-28; I. MANGELS, S. 113 ff. mit Karte 11.

21) Vgl. bes. die Vergabung an Adalbert, 1062, Juni 27 (MAY, Reg. I, 271, S. 65 - HambUB I, 87). Dazu I. MANGELS, S. 59 ff.

die Weserniederungen »cum insulis, Bremensi scilicet et Lechter dictis« empfangen, doch die von ihm 1142 und 1149 erteilten Kolonistenprivilegien²²⁾ galten nur für die Brokseite. Die drei Kirchspiele dieses Landesteils umfassen aber jeweils einige Ortschaften des lechterseitigen Ollenufers mit, ein Hinweis auf deren Ausbaurichtung und relativ späte Ausbauezeit. Den Kern des Hochlandes bildete das älteste Kirchspiel Warfleth.

Ungemein rasch wuchsen die Stedinger Hochlandbauern der Lechterseite und die als freie Erbzinsler angesetzten Kolonisten der Brokseite zu einer sich selbst regierenden Landesgemeinde zusammen. Deike hat gezeigt, wie dazu die schwankende Lage des Erzstiftes Bremen im Zeichen von Macht und Sturz Heinrichs des Löwen entscheidend beigetragen hat: sie ermöglichte einerseits den Einbruch von Grundherren in die freibäuerliche Kolonisation und erleichterte andererseits den Zusammenschluß alter mit neuen Siedlern gegen solche Bedrohung. Um 1200 ist die Stedinger »universitas« beiderseits der Hunte vorhanden²³⁾. Als sie zwei Oldenburger Burgen bricht und die bremischen Dienstmänner vertreibt, weil sie gegen den Tenor der Ansiedlungsprivilegien die Erbleihe in abhängige Zeitpacht umzuwandeln, also eine Grundherrschaft aufzubauen suchen, beginnen die offenen Auseinandersetzungen bis zum Stedingerkreuzzug 1232/34. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen²⁴⁾, nur das Ergebnis ist wichtig: zahlreiche Erbleiéhufen, aber auch altfreie Höfe des Hochlandes gehen in grundherrliche Zeitpacht über. Nach der Schlacht bei Altenesch trifft dieses Schicksal auch die benachbarten Wesermarschen; sie bleiben zwar verfaßte Landesgemeinden, wie Stedingen selbst, doch in stärkerer Abhängigkeit als die des übrigen Küstenraumes²⁵⁾.

Günstiger behaupteten sich die Elbmarschen. Auch dort wuchsen aus der gleichen Längsteilung in Altsiedlerverbände der Uferwälle, vertreten durch Ratgeber (Richter) und Geschworene, und Neusiedlergemeinden mit Schulzen-Schöffenverfassung im Sietlande sehr verschieden gestaltete Landesgemeinden zusammen. Im stiftbremischen Kehdingen setzt das riesige Moor einer planvollen Kultivierung den härtesten Widerstand entgegen; als einzige Marschhufensiedlung entsteht rückwärts des Landesvororts Freiburg das Kirchspiel Öderquart, dessen Verfassung seit dem 14. Jahrhundert an die der Altsiedler angeglichen wird. Wie eine Insel zwischen Moor und Elbe geschützt, erhebt sich die Landesgemeinde mehrfach gegen den Fürsten; sie wird zwar 1274 und endgültig 1306 unterworfen, doch ohne ähnlich schwere Folgen wie in den Wesermarschen. Um diese Zeit war der Erzbischof nicht mehr stark genug, die voll

22) MAY, Reg. I, 469 u. 493, S. 118 f., 130 f.; HambUB I, 165, S. 155 f. und 189, S. 176 f.; weitere Druckorte bei W. KERSTING, S. 19 ff.; L. DEIKE, S. 29 ff.

23) L. DEIKE, S. 90 ff.

24) Dazu P. NIEMANN, Rastede, S. 73 ff.; C. WOEBCKEN, Die Schlacht bei Altenesch, OldJB. 37/1933, S. 5-35; L. DEIKE, S. 92 ff. mit weiterführenden Schrifttumsangaben.

25) Dazu auch G. SELLO, Oldenburg 1917, S. 97 ff.

entwickelte Gemeinverfassung ganz zu zerschlagen. Er bewirkte jedoch ihre Umwandlung, indem anscheinend von ihm unterstützte, gewählte »Hauptleute« der Kirchspiele sich über die alten Geschworenenkollegien erhoben. Ihre Familien stiegen im Spätmittelalter, begünstigt durch die Teilhabe an der landständischen Vertretung, zum niederen Adel auf. So glichen sich hier bäuerliche Führungsschicht und Dienstmannenadel auf der Geest einander an²⁶⁾.

Im benachbarten, aber askanischen Lande Hadeln lag hinter der Wurtenzone am Elbufer mit ihren von Ratgebern und Geschworenen geleiteten Kirchspielsgemeinden ein sehr weiträumiges Sietland, in dem erstmals 1185 Kolonisten zu Hollerrecht unter adligen Lokatoren angesetzt wurden²⁷⁾. Diese hatten das erbliche Schulzenamt inne. Um 1300 ist der Verfassungsdualismus noch nicht überwunden, aber gleichwohl eine »universitas terrae« vorhanden²⁸⁾. Der weit entfernte und schwache Landesherr in Lauenburg besitzt weder ein festes Haus im Lande noch einen dauernden Vertreter. Starken Einfluß haben die Ritzebüttler Herren von Lappe, doch 1394 nimmt das an der Elbmündung lebenswichtig interessierte Hamburg deren ganzen Besitz an sich und erwirbt für 80 Jahre auch die Pfandschaft über Hadeln²⁹⁾.

Diese schwankenden Obrigkeitsverhältnisse begünstigen die Entfaltung der Landsgemeinde. In ihr setzt sich das Übergewicht der Kolonisten durch: Richter werden zuletzt 1346, Geschworene zuletzt 1373 erwähnt; seit 1395 gibt es nur noch Schulden und Schöffen³⁰⁾. Sie wachsen zu einem oligarchischen Kreise der »24 Hauptleute« zusammen, während der alte Lokationsadel bis auf eine einzige, ganz einflußlose Familie verschwindet – eine bemerkenswerte Parallele zu Dithmarschen. Die Schultheißenfamilien behaupten ihre außerordentliche Stellung bis in das 19. Jahrhundert hinein. Daß sie nicht, wie die benachbarten Kehdinger Hauptleute, in den niederen Adel aufgestiegen sind, liegt allein an der Zugehörigkeit zu einem anderen Territorium. Der sozialen Stellung wie der politischen Funktion nach sind beide Gruppen von bäuerlichen Führungsschichten gleich zu bewerten; man muß sie neben die entsprechenden in den Seemarschen stellen, die Würster Ratgeber, die Dithmarscher Regenten, die ostfriesischen Häuptlinge.

Den Weg der Gemeinverfassung in den einzelnen Seeländen bis zu ihrer Einbeziehung in oder Umgestaltung zu Fürstenstaaten können wir hier nicht näher verfolgen. An den Modellen ist zu sehen, wie er bei allen Zusammenhängen und Verwand-

26) H. HOPPE, Vom Lande Kehdingen, Freiburg 1924, bes. S. 13 ff., 38 ff.; I. MANGELS, S. 104 ff.

27) HambUB I, 269, S. 239; dazu W. KERSTING, S. 36 ff.

28) HambUB I, 918: »*sculteti, scabini, iudices ac universitas terrae Hadeleriae*«; vgl. zum Folgenden bes. I. MANGELS, S. 66 ff.

29) Ausführlich behandelt bei W. LENZ, Hamburg und das Land Hadeln, JMVM 40/1959, S. 24–41; H. REINECKE, Das Amt Ritzebüttel, Diss. Hamburg 1935; E. RÜTHER, Das Land Hadeln im Pfandbesitz Hamburgs, JMVM 13/1910–13, S. 104–129.

30) 1346: HADLER CHRON., ed. E. RÜTHER, Neuhaus 1932, S. 152; 1373: StA. Hbg., Trese Q 13; 1395: BremUB IV, 171.

schaften doch in jedem Falle individuelle Bahnen gegangen ist. Durch den personalen Verbandscharakter der großbäuerlichen Führungsschicht sowie durch die Kirchspiels-gemeinde als Substrat der Staatlichkeit im altständischen Sinne besitzen sie ihr genossenschaftliches Gepräge. Beide konkurrierenden und so sich gegenseitig befruchtenden oder auch lähmenden Kräfte wirkten von Sylt bis zur Südersee; beide erwachsen im und am großen Übergang des Küstenvolks von der deichlosen zur deichgeschützten Marschbesiedlung. Das hohe Mittelalter hat diese Kräfte in ihre gemeindebildenden Aufgaben berufen; bis an die Schwelle der Neuzeit standen sie darin nebeneinander. Daß dann, wie bereits viel früher in den Städten, den räumlichen Verbänden endgültig das Feld staatlicher Ordnung überlassen werden mußte, lag im Wesen der personalen begründet, die an der Küste länger als irgendwo sonst im Reiche bei Landausbau und Gemeindebildung mitgewirkt haben.